

SATZUNGEN

DER MINDEREN BRÜDER KAPUZINER

**KONFERENZ DER DEUTSCHSPRACHIGEN
PROVINZIALMINISTER (KDP)**

2003

Deutscher Text nach dem lateinischen Originaltext übersetzt
im Auftrag der Konferenz der deutschsprachigen Provinzialminister (KDP)
und mit den Veränderungen der Generalkapitel von 1994 und 2000 ergänzt.

GELEITWORT ZUR DEUTSCHSPRACHIGEN AUSGABE DER SATZUNGEN

Die Satzungen unseres Ordens sind jenes Dokument, das den grundlegenden Konsens unserer weltweiten Gemeinschaft zum Ausdruck bringt und gleichzeitig eine ständige Herausforderung und heilsame Kritik unseres Lebens beinhaltet. Es ist daher wichtig, dass uns die Satzungen gut verständlich in der Muttersprache zugänglich sind.

Am 17. November 1990 hat die Konferenz der deutschsprachigen Provinziale (KDP) an ihrer Sitzung in Altötting eine Übersetzerkommission eingesetzt, bestehend aus den Brüdern Camillus Ader, Thomas Morus Huber, Erhard Mayerl, Bonifatius Strack und Gottfried Undesser, und ihr den Auftrag erteilt, eine neue deutsche Übersetzung zu erarbeiten. Im Mai 1991 bat die Kommission um weitere Richtlinien für ihre Arbeit. Die Konferenz gab ihr dabei folgende Übersetzungsregel mit auf den Weg: »So treu wie möglich und so frei wie nötig.« In viermal drei Tagen traf sich die Übersetzerkommission zur intensiven Arbeit am Text. Zugrunde gelegt wurde die Übersetzung vom Jahre 1983, welche damals die Brüder Camillus Ader, Gebhard Fesenmayer, Erhard Mayerl und Gottfried Undesser erarbeitet hatten. Die Übersetzer haben sich diesmal noch mehr Mühe gegeben, eine deutsche Fassung zu erstellen, die sowohl die Absichten der Generalkapitel möglichst getreu wiedergibt, als auch sich leicht lesen, vorlesen und anhören lässt. Der Text soll zudem dem sprachlichen Empfinden möglichst aller entgegenkommen, und daher nicht nur den wissenschaftlich geschulten Brüdern verständlich sein. Schließlich möchte er sich bei aller Treue zum Original auch in Richtung auf das Sprachempfinden unserer jungen und jüngsten Brüder hinbewegen.

Wer viel mit den Satzungen arbeiten muss, wie die Brüder in der Ausbildung und ihre Verantwortlichen oder auch die Brüder in Leitungsaufgaben, wird das umfangreiche Register (*Anmerkung: Register und Randzeilen sind in dieser Werkausgabe nicht enthalten; es wird auf die gedruckte Ausgabe von 1992 verwiesen*) als ein wertvolles und zeitsparendes Hilfsmittel zu schätzen wissen. Br. Camillus Ader hat es in geduldiger und intensiver Arbeit erstellt. Wir danken ihm für diesen zusätzlichen Dienst.

Die flüssige und leicht lesbare Übersetzung der Regel und des Testaments des Heiligen Franziskus, wie sie in der Ausgabe der Konstitutionen von 1928 vorliegt und seither den Ohren der meisten Brüder vertraut ist, wurde mit der wissenschaftlichen Übersetzung von Lothar Hardick OFM und Engelbert Grau OFM (Die Schriften des Heiligen Franziskus von Assisi, 8. verbesserte Auflage, 1984, Werl/Westfalen) verglichen. Wo sich ihre Übersetzung durch genaueres Verständnis auszeichnet und sich ohne Störung des Sprachdukus in die alte Übersetzung einfügen ließ, wurde sie übernommen. Wir danken unseren

Mitbrüdern aus dem Orden der Franziskaner, dass wir auf diese Weise unseren Brüdern eine bessere und den Absichten des Heiligen Franziskus näher kommende Übersetzung bieten können.

Die Konferenz der deutschsprachigen Provinziale ihrerseits hat die neue Übersetzung geprüft und zur Veröffentlichung freigegeben. So übergeben wir den Brüdern die Satzungen als »eine Gabe Gottes, die uns, wenn wir sie gläubig und verantwortungsvoll annehmen, hinführen kann zur Verwirklichung des Lebens, wie wir es alle ersehnen« (Br. Pascal Rywalski). »An jeden Bruder ergeht der dringende Aufruf, sich persönlich dem Studium der Regel, des Testaments und der Satzungen zu widmen und sich mit ihrem Geist vertraut zu machen.« (Satzungen Nr. 7,4) Denn wir finden in den Satzungen »eine sichere Anleitung zur geistigen Erneuerung in Christus. Sie helfen wirksam zur vollen Entfaltung der Lebensweihe, durch die sich jeder Bruder Gott ganz hingeeben hat.« (Satzungen Nr. 7,2)

Im Namen der Konferenz danke ich den Übersetzern für ihre solide und rasche Arbeit. Beim harten Ringen mit dem Text sind ihnen, wie sie bekennen, »die Satzungen neu lieb geworden«. Möge es auch uns Brüdern so ergehen. Dann werden wir alle aus diesem Text neue Kraft und Orientierung für unser Leben als Kapuziner finden.

Luzern, den 29. November 1991

Br. Paul Hinder
Vorsitzender der KDP

Kongregation für die Ordensleute
und für die Säkularinstitute

Prot. n. C. 37-1/83

DEKRET

Die Satzungen des Ordens der Minderen Brüder Kapuziner wurden auf dem Generalkapitel des Jahres 1982 gemäß den Beschlüssen des Zweiten Vatikanischen Konzils und den Normen des Kanonischen Rechtes (vgl. can 587 §2) gewissenhaft revidiert. Der Generalminister hat im Namen dieses Kapitels den Text dem Heiligen Stuhl vorgelegt, um die endgültige Bestätigung zu erhalten.

Die Mitglieder des Ordens der Minderen Brüder Kapuziner haben sich vorgenommen, ihr Leben nach der Form des Heiligen Evangeliums zu gestalten, im Geist und nach den Lebensidealen des heiligen Franziskus von Assisi sowie nach den lobenswerten Traditionen ihres Ordens, die sein unschätzbares Erbe bilden.

Getragen vor allem vom Geist des Gebetes, bemühen sie sich, ein brüderliches Leben nach dem Evangelium zu führen. Im Geist des franziskanischen Minderseins fühlen sie sich allen Menschen brüderlich verbunden. Sie sind bestrebt, ihnen das religiöse Leben darzulegen, besonders durch die Verbreitung des Gotteswortes, durch volkstümliche Predigt und missionarische Evangelisation, durch geistliche Sorge für die Armen und Kranken und durch Pflege und Förderung des Sakramentes der Versöhnung. Ganz im Geist der Weisungen der heiligen Regel und dieser Satzungen mögen sie immer bedenken, dass ihre apostolische Tätigkeit aus der innigen Verbindung mit Gott hervorgeht und stets im Namen und Auftrag der Kirche und in Verbindung mit ihr ausgeübt werden muss, um überall wahre Früchte der Heiligkeit hervorzubringen. So ahmen sie treu den Seraphischen Vater nach.

Aufgrund der Anmerkungen mehrerer Konsultoren und mit Zustimmung des Kongresses bestätigt und bekräftigt die Kongregation für die Ordensleute und für die Säkularinstitute mit vorliegendem Dekret die Satzungen des Ordens der Minderen Brüder Kapuziner samt den von demselben Kongress vorgeschlagenen Veränderungen, wie sie in dem lateinischen Exemplar vorliegen, das im Archiv des Dikasteriums aufbewahrt wird.

Alles was von Rechts wegen zu beachten ist, soll beobachtet werden.
Entgegenstehende Sachverhalte sollen kein Hindernis sein.

Gegeben zu Rom am 25. Dezember, dem Geburtsfest des Herrn 1986.

Fr. Hier. M. Kardinal Hamer, OP
+ Vincentius Fagiolo
Erzbischof, Sekretär

VORWORT

Durch göttliche Eingebung belehrt und entflammt von feuriger Liebe zu Christus, hat Bruder Franziskus von Assisi für sich und seine Brüder eine evangelisch-brüderliche Lebensweise in Armut und Mindersein erwählt. Er hat sie mit wenigen schlichten Worten in der Regel dargelegt. Diese Regel und Lebensweise der Minderen Brüder hat Innozenz III. mündlich gebilligt, Honorius III. aber hat sie am 29. November 1223 mit der Bulle »Solet annuere« bestätigt.

Kurz vor seinem Tod hat der heilige Gründer seinen gegenwärtigen und zukünftigen Brüdern sein Testament hinterlassen als Erinnerung, Ermahnung und Aufmunterung, »damit wir die Regel, die wir dem Herrn versprochen haben, besser katholisch beobachten«.

Im Lauf der Jahre mussten seine Schüler das Leben, die Tätigkeit und die Gesetzgebung den veränderten Erfordernissen der Zeit anpassen. Dies geschah auf den Generalkapiteln mit Hilfe von Satzungen.

Clemens VII. hat am 3. Juli 1528 mit der Bulle "Religionis zelus" den Orden der Minderen Brüder Kapuziner bestätigt. Der Orden hatte von Anfang an das Bestreben, das geistliche Erbe des heiligen Franziskus, seines Stifters, treu, schlicht und einfach gemäß der Regel und dem Testament, in Unterordnung unter das Lehramt der Kirche, zu bewahren und an die nachfolgenden Generationen der Brüder weiterzugeben.

Zur Festigung dieser treuen Beobachtung hat das Kapitel des Ordens im Jahr 1536 Satzungen erstellt. Diese wurden später mehrmals, soweit notwendig, verbessert, um sie neuen Zeitverhältnissen, vor allem aber neuen Vorschriften der Kirche anzupassen.

So geschah es zum Beispiel nach dem Konzil von Trient, nach Neufassungen einiger kirchlicher Gesetze im Ablauf der Zeiten und nach der Veröffentlichung des neuen Codex Iuris Canonici zu Beginn dieses Jahrhunderts. Unsere Satzungen haben aber immer das geistliche Ziel und die franziskanische Grundlinie bewahrt.

Ein anderes bedeutungsvolles Ereignis für die Erneuerung des Lebens und der Gesetzgebung der Ordensleute war das Zweite Vatikanische Konzil, vor allem durch die dogmatische Konstitution »Lumen gentium« und durch das Dekret "Perfectae caritatis«.

Paul VI. hat mit seinem Apostolischen Schreiben Motu Proprio »Ecclesiae sanctae« vom 6. August 1966 allen Ordensgemeinschaften aufgetragen, ihre

Gesetzgebung zu erneuern. Die Kriterien für diese Überarbeitung der Satzungen sind nachzulesen im Text des Zweiten Vatikanischen Konzils und in anderen späteren Dokumenten der Kirche. Es sind dies vor allem: die stete Rückkehr zu den Quellen jedes christlichen Lebens und zur ursprünglichen Inspiration der Institute unter Berücksichtigung der Zeichen der Zeit sowie die notwendige Verbindung spiritueller und juristischer Elemente, damit die Satzungen nicht ein rein juristischer oder ein nur aufmunternder Text werden.

Unser Sonderkapitel vom Jahr 1968 hat die Satzungen rechtmäßig überarbeitet und sie dann »ad experimentum« veröffentlicht. Auf den Kapiteln der Jahre 1970 und 1974 wurden sie wiederum in einigen Punkten überarbeitet.

Nach der Norm »Ecclesiae sanctae« 11, Nr. 6 und 8 sowie nach dem Willen der Kongregation für die Ordensleute und für die Säkularinstitute, niedergelegt im Brief vom 15. November 1979, wurden die Satzungen auf dem Generalkapitel 1982 so überarbeitet, dass die endgültige Approbation vom Heiligen Stuhl erlangt werden konnte.

In Erwartung des neuen Codex und auf ausdrückliche Weisung der Kongregation für die Ordensleute und für die Säkularinstitute vom 4. August 1981 bestellte dasselbe Generalkapitel eine Kapitelskommission; diese erhielt den Auftrag, den Text stilistisch zu redigieren und ihn in Übereinstimmung zu bringen mit den Vorschriften des Codex Iuris Canonici beziehungsweise den Text ihm anzupassen.

Der Generalminister mit seinem Definitorium setzte den Auftrag des Kapitels in die Tat um. Nachdem sie vom Heiligen Stuhl mit Brief vom 12. November 1982 die entsprechende Vollmacht erhalten hatten, sorgten sie dafür, dass der definitiv überarbeitete Text veröffentlicht wurde. Dieser Text hatte ab 25. März 1983, dem Hochfest der Verkündigung des Herrn, Gesetzeskraft und blieb gültig, bis die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und für die Gesellschaften des Apostolischen Lebens diese Satzungen rechtmäßig approbierte.

Nachdem der Codex Iuris Canonici am 25. Januar 1983 veröffentlicht worden war, musste der Text der Satzungen in einigen Teilen dem Codex angepasst werden. Aus diesem Grund gab die Kongregation den Generaloberen und ihren Räten die Vollmacht, bezüglich der vom neuen Codex geforderten Materie, die bisher noch nicht in den Text der Satzungen eingearbeitet war, provisorische Normen herauszugeben und diese dem nächsten Generalkapitel vorzulegen.

Inzwischen wurde der sorgfältig bearbeitete Text der Satzungen der Kongregation zugeleitet. Dieser Text erhielt am 25. Dezember 1986 von derselben Kongregation die Approbation.

Das Generalkapitel 1988 prüfte gewissenhaft die vom Generalminister mit seinem

Definitorium gemachten Vorschläge, die noch nicht in den Text der Satzungen eingearbeitet waren und die der Codex in die Satzungen eingearbeitet haben wollte, und billigte sie. Mit Brief vom 7. Februar 1990 hieß die vorgenannte Kongregation diese Vorschläge gut.

Schließlich wurden auf den Generalkapiteln der Jahre 1994 und 2000 einige textliche Veränderungen vorgenommen, die in der Folge von der Kongregation rechtmäßig approbiert wurden (Vgl. die Schreiben vom 27. Oktober 1994 und 29. November 2000).

Daher hat der vorliegende Text der Satzungen, in lateinischer Sprache abgefaßt und vom Heiligen Stuhl approbiert, als authentischer Text zu gelten. Alle landessprachlichen Übersetzungen müssen ihm angepasst werden.

Der Text lautet wie folgt.

Rom, den 1. Januar 2002

IM NAMEN UNSERES HERRN JESUS CHRISTUS BEGINNEN DIE SATZUNGEN DER MINDEREN BRÜDER KAPUZINER

ERSTES KAPITEL

DAS LEBEN DER MINDEREN BRÜDER KAPUZINER

I. ARTIKEL:

Unser Leben nach dem Evangelium

1 1 Das heilige Evangelium unseres Herrn Jesus Christus ist für jede Zeit die Grundlage des gesamten Lebens der Kirche und die Botschaft des Heils für die ganze Welt.

2 Denn durch das Evangelium lernt die Kirche, unter der Führung des Heiligen Geistes, Christus kennen. Im Glauben nimmt sie seine Taten und Worte an. Denn diese sind für glaubende Menschen Geist und Leben.

3 Der heilige Franziskus, der Gründer unserer Brüdergemeinschaft hat schon am Beginn seiner Bekehrung das Evangelium als Richtlinie für sein Leben und Wirken angenommen.

4 Daher legt er am Anfang und am Ende der Regel ausdrücklich fest, dass seine Brüder das Evangelium beobachten sollen. Und in seinem Testament versichert er, Gott habe ihm geoffenbart, er müsse nach der Form des heiligen Evangeliums leben.

5 Weil wir seine Söhne sind, sei es unsere Sorge, dass wir immer tiefer in das Verständnis des Evangeliums eindringen.

6 In allen Lebenslagen wollen wir dem Evangelium als dem höchsten Gesetz folgen, die Botschaft vom Heil beharrlich in uns aufnehmen und sie wie die selige Jungfrau Maria im Herzen erwägen. So wachsen wir durch alles in Christus heran, da unser Leben mehr und mehr nach dem Evangelium geformt wird.

2 1 Als wahrer Jünger Christi und als leuchtendes Vorbild christlichen Lebens hat Franziskus die Seinen gelehrt, mit frohem Herzen den Spuren des armen und demütigen Jesus Christus zu folgen; so gelangen wir durch ihn im Heiligen Geist zum Vater.

2 Die Liebe Christi möge uns drängen, ihm gleichförmig zu werden; daher betrachten wir ihn in der Entäußerung der Menschwerdung und des Kreuzes. In gemeinsamer Freude feiern wir Eucharistie und nehmen Anteil am österlichen Geheimnis. Schon jetzt erfahren wir etwas von der Herrlichkeit des auferstandenen Herrn, bis er wiederkommt.

3 In hochherziger Gesinnung wollen wir die evangelischen Räte befolgen, besonders jene, die wir gelobt haben: die Gott geweihte Keuschheit, die Armut als unseren besonderen Weg zum Heil und den Gehorsam aus Liebe.

3 1 Nachdem der heilige Franziskus den Bericht von der Aussendung der Jünger vernommen hatte, gab er den Anstoß für das Entstehen des Ordens der Minderen Brüder. Sie sollten durch ihr gemeinsames Leben von Gottes Reich Zeugnis geben, indem sie durch Beispiel und Wort Umkehr und Frieden verkündeten.

2 Um uns die Lebensweise eines wahren Jüngers Christi anzueignen, wie sie in Franziskus wunderbar aufleuchtet, wollen wir ihn nachahmen, sein geistiges Erbe in unserem Leben und Wirken sorgfältig pflegen und die Menschen einer jeden Zeit daran teilnehmen lassen.

3 Darum machen wir uns vertraut mit dem Leben des heiligen Franziskus und lesen häufig seine Schriften sowie die seiner Söhne, zumal jener Kapuziner, die sich durch Heiligkeit, apostolisches Wirken und durch Wissenschaft ausgezeichnet haben; wir lesen auch andere Bücher, in denen franziskanischer Geist zum Ausdruck kommt.

4 1 Als Mindere Brüder Kapuziner müssen wir die Eigenart und die Ziele unserer Brüdergemeinschaft kennen. Dann empfängt unser Leben aus der gesunden Überlieferung unserer Brüder und in rechter Anpassung an die jeweilige Zeit Ansporn und Anregung.

2 Wir wollen sie vor allem nachahmen in der Rückkehr zum ursprünglichen Geist, in der inneren Umkehr zum Leben und zur Regel unseres Vaters Franziskus. In der Treue zu ihm wird sich unser Orden ständig erneuern.

3 Wir wollen den Spuren unserer Brüder folgen und uns bemühen, dem Gebetsleben, besonders dem kontemplativen, den Vorrang einzuräumen sowie persönlich und als Gemeinschaft echte Armut und den Geist des Minderseins zu pflegen. In der Liebe zum Kreuz des Herrn leben wir in Strenge und froher Buße und bemühen uns, im Blick auf die Zeichen der Zeit neue Formen für unser Leben zu finden; diese bedürfen jedoch der Bestätigung durch die rechtmäßigen Oberen.

4 In spontaner brüderlicher Liebe wollen wir miteinander umgehen, gern mit Armen, Schwachen und Kranken zusammensein, ihr Leben teilen und die uns eigene Nähe zu den Menschen bewahren.

5 Wir leisten unseren apostolischen Einsatz in der Bereitschaft zu dienen und bringen in vielfältigen Formen, besonders durch die Verkündigung, die Kraft des Evangeliums zur Geltung.

5 1 Die Regel des heiligen Franziskus leitet sich vom Evangelium her und drängt uns zu einem Leben nach dem Evangelium.

2 Um ihr geistliches Verständnis haben wir uns immer wieder zu bemühen. Nach der Mahnung unseres Ordensgründers im Testament sollen wir die Regel schlicht und einfach annehmen und sie mit heiligem Wirken beobachten. Das entspricht dem Geist, der evangelischen Grundhaltung und dem heiligen Vorbild der ersten Kapuziner.

3 Den Oberen sei es zusammen mit den Brüdergemeinschaften ein Anliegen, die Kenntnis der Regel, die Liebe zu ihr und ihre Beobachtung zu fördern.

4 Damit wir überall in der Welt die Regel beobachten und der Absicht unseres Vaters und Gesetzgebers treu entsprechen können, sollen die Höheren Oberen dafür Sorge tragen, dass entsprechend den verschiedenen Gebieten und Kulturen sowie den Erfordernissen von Ort und Zeit geeignetere, auch pluriforme, das heißt vielfältige, Weisen für das brüderliche Leben und das apostolische Wirken gesucht werden.

5 Echte Pluriformität wahrt den für uns charakteristischen Geist. Dabei stützt sie sich auf die Treue zur brüderlichen Gemeinschaft und auf den Gehorsam gegenüber den Oberen. Sie gewährt uns evangelische Freiheit im Handeln, damit der Geist nicht ausgelöscht wird, vor allem, wenn es um die Erneuerung unserer Lebensweise geht.

6 1 Sein Testament hat der Seraphische Vater im Angesicht des Todes verfasst. Gezeichnet von den Wundmalen und erfüllt vom Heiligen Geist, wünschte er nichts so sehr wie das Heil seiner Brüder.

2 Er bekundet darin seinen letzten Willen und übergibt uns das kostbare Erbe seines Geistes.

3 Das Testament ist uns gegeben, damit wir die Regel, die wir gelobt haben, im Geist der Kirche immer besser beobachten.

4 Darum nehmen wir es nach der Tradition unseres Ordens an als die bedeutendste geistliche Erklärung der Regel und als hervorragende Inspiration für unser Leben.

7 1 Die Satzungen wollen uns helfen, in den veränderten Lebensverhältnissen unserer Zeit die Regel, besser und vollkommener zu beobachten.

2 In ihnen finden wir eine sichere Anleitung zur geistigen Erneuerung in Christus. Sie helfen wirksam zur vollen Entfaltung der Lebensweihe, durch die sich jeder Bruder Gott ganz hingeeben hat.

3 Die Satzungen, denen wir kraft unserer Profess verpflichtet sind, wollen wir befolgen nicht wie Knechte, sondern wie Söhne. Als Söhne Gottes verlangen wir vor allem nach seiner Liebe, horchen auf den Heiligen Geist, der uns belehrt, und suchen in allem die Ehre Gottes und das Heil der Menschen.

4 An jeden Bruder ergeht der dringende Anruf, sich persönlich dem Studium der Regel, des Testaments und der Satzungen zu widmen und sich mit ihrem Geist vertraut zu machen.

II. ARTIKEL:

Unser Leben in der Kirche

8 1 Die Kirche wirkt Heil, verbindet mit Gott und stiftet Einheit unter den Menschen. Sie versteht sich als das wandernde Volk Gottes in der Welt. Als lebendige Gemeinschaft der Wahrheit und Liebe ist sie von Christus gegründet. Der Heilige Geist beschenkt sie mit einer Vielfalt von Gaben und Charismen, die dazu dienen, sie zu erneuern und weiter aufzubauen.

2 In dieser Kirche, die mit vielfältigen Charismen ausgestattet ist, hat der heilige Franziskus unter Eingebung des Heiligen Geistes eine brüderliche Gemeinschaft gegründet und ihr Gestalt gegeben. Die Kirche hat sie mit ihrer hierarchischen Autorität bestätigt und schützt sie in mütterlicher Sorge. So kann das Zeichen des armen Christus, der allen Menschen, zumal den Armen, demütig diente, auf dem Antlitz der Kirche in hellem Licht erstrahlen.

3 Auch der Orden der Minderen Brüder Kapuziner wurde von der Kirche anerkannt, und zwar mit der Bulle »Religionis zelus«, die Papst Clemens VII. am 3. Juli 1528 erlassen hat.

4 Darum wollen wir die Kirche von Herzen lieben, ihre geheimnisvolle Wirklichkeit bedenken und tatkräftig an ihrem Leben und Wirken teilnehmen.

9 1 Der heilige Franziskus war ein ganz katholischer und apostolischer Mann. Nach seinem Beispiel wollen wir dem Geist Christi, der in der Kirche fortlebt, treuen Gehorsam leisten.

2 Dem Papst, dem die Ordensleute auch kraft des Gehorsamsgelübdes unterstellt sind, sowie dem Bischofskollegium, das mit ihm vereint ein sichtbares Zeichen der Einheit der Kirche und ihres apostolischen Ursprungs ist, erweisen wir Gehorsam und Ehrfurcht.

3 Wo immer wir sind, wollen wir durch unser brüderliches und prophetisches Dasein zum Wohl der Teilkirche beitragen und uns für ihr Wachstum und ihren Fortschritt einsetzen.

4 Unter der Leitung des Diözesanbischofs leisten wir entsprechend unserem Charisma dem Volk Gottes und der ganzen menschlichen Gesellschaft unseren apostolischen Dienst.

5 Die Priester und alle anderen, die uns Geist und Leben spenden, wollen wir gebührend ehren und mit ihnen bereitwillig zusammenarbeiten.

10 1 Der Generalminister ist der Nachfolger unseres heiligen Ordensgründers und das lebendige Band, das uns mit der kirchlichen Autorität und untereinander verbindet; er ist eingesetzt zum Dienst und zum Wohl der ganzen Brüdergemeinschaft. Ihm wollen wir in Liebe zugetan sein und großmütig gehorchen.

2 Auch den anderen Ministern der Brüdergemeinschaft, die uns der Herr als Hirten gegeben hat, bringen wir Liebe und aktiven, verantwortungsbewußten Gehorsam entgegen; sind sie doch die Treuhänder der Brüder. So werden wir im Geist des Glaubens und in der Liebe zu Christus dem Dienst der Kirche enger und sicherer verbunden.

11 1 Der heilige Franziskus schöpfte aus der Anbetung des höchsten und guten Vaters den Sinn für eine alle und alles umfassende Brüderlichkeit. In jedem Geschöpf erblickte er das Bild Christi, des Erstgeborenen der ganzen Schöpfung und ihres Erlösers.

2 Als Söhne dieses Vaters wollen wir uns gegenüber allen Menschen ohne Unterschied als Brüder fühlen, jeder Kreatur brüderlich begegnen und Gott, von dem alles Gute kommt, unablässig das Lob der Schöpfung singen.

3 Vom Heiligen Geist sind wir durch die gleiche Berufung zusammengeführt. Durch gemeinsames Beten und Arbeiten fördern wir den Sinn für Brüderlichkeit

im ganzen Orden, besonders in unseren Provinz und Hausgemeinschaften. Wir pflegen die gleiche Gesinnung auch gegenüber den Brüdern und Schwestern, die mit uns die eine franziskanische Familie bilden, seien es nun Ordens- oder Weltchristen.

4 Diese unsere evangelische Brüdergemeinschaft ist gleichsam Vorbild und Sauerteig für das menschliche Zusammenleben. Sie regt die Menschen an, untereinander brüderliche Verbundenheit zu pflegen und die Kräfte zu vereinen zur besseren Entfaltung und freien Entwicklung der menschlichen Person und zum echten Fortschritt der ganzen Gesellschaft.

5 Unser brüderliches Leben ist an sich schon von besonderer Bedeutung. Es gewinnt noch größere Zeugniskraft im Prozess einer gesunden Gesellschaftsentwicklung; dadurch ruft Gott uns auf, dass wir uns einsetzen für das Werden und Wachsen brüderlicher Gesinnung in Gerechtigkeit und Frieden.

12 1 Der Sohn Gottes nahm Knechtsgestalt an und kam nicht, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben für das Heil aller.

2 Wir möchten seinem Bild ähnlich werden. Daher zählen wir uns nicht zu den Großen, sondern wollen als Mindere allen dienen, besonders denen, die in Not sind und leiden, ja sogar jenen, die uns verfolgen.

3 Deshalb wollen wir gern unser brüderliches Leben bei den Armen führen und ihre Not und Niedrigkeit in Liebe teilen.

4 Ihrer materiellen und geistigen Not wollen wir abhelfen und durch unser Leben, Reden und Tun uns für ihre menschliche und christliche Entfaltung einsetzen.

5 Wenn wir so handeln, machen wir den Geist unserer Brüdergemeinschaft und unser Mindersein sichtbar; zugleich werden wir zu einem Sauerteig der Gerechtigkeit, der Einheit und des Friedens.

13 1 Damit unsere evangelische Berufung in Kirche und Welt Frucht bringt, müssen wir bemüht sein, in Treue ein apostolisches Leben zu führen, das in sich Beschaulichkeit und Tätigkeit umfasst. So ahmen wir Jesus nach, der in stetem Gebet und unermüdlicher Sorge für das Heil der Menschen lebte.

2 Die Apostel bekannten sich zu dieser Lebensweise ihres Meisters; sie wurden von ihm in die Weit gesandt und widmeten sich dem Gebet und dem Dienst am Wort.

3 Der heilige Franziskus hatte eine Vorliebe für einsame Orte; dennoch wählte er

eine Lebensweise, die Gebet und Verkündigung der Heilsbotschaft aufs innigste in sich vereinte. So folgte er den Spuren des Herrn und der Apostel.

4 Daher wollen wir nicht nachlassen, Gott zu loben und sein Wort zu betrachten. Das wird uns immer mehr aneifern, die Menschen durch unser Wirken zu froher Gottesliebe zu führen.

5 So wird unser ganzes Gebetsleben von apostolischem Geist durchdrungen, alle apostolische Arbeit aber vom Geist des Gebetes geprägt.

ZWEITES KAPITEL

**VON DENEN, DIE UNSERE LEBENSWEISE
ANNEHMEN WOLLEN,
UND VON DER FORMUNG DER BRÜDER**

I. ARTIKEL:

Die Berufung zu unserer Lebensweise

14 1 Gott beruft in seiner Güte alle Gläubigen in der Kirche zur Vollkommenheit der Liebe. So bringt er in verschiedenen Lebensweisen die Heiligkeit jedes einzelnen und das Heil der Welt zur Entfaltung.

2 Dem Ruf Gottes soll jeder in freier Entscheidung die Antwort der Liebe geben, so dass die Würde der menschlichen Person mit dem Willen Gottes in Einklang kommt.

3 Wir wollen uns dankbar freuen, dass Gott uns zum Ordensleben berufen hat.

4 Durch das Ja zu unserer franziskanischen Berufung als Kapuziner legen wir ein öffentliches und gemeinschaftliches Zeugnis für Christus ab, der jetzt schon gegenwärtig ist und ewig lebt. Wir folgen dem armen und demütigen Christus und verbreiten seine Botschaft überall unter den Menschen, besonders unter den Armen.

5 So setzen wir uns ein für die Heilssendung der Kirche und leben als eine pilgernde Gemeinschaft von Brüdern, die in Gesinnung und Tat Männer der Buße sind, und allen Menschen im Geist des Minderseins und der Freude dienen.

15 1 Das Bemühen um neue Berufe entspringt vor allem der Überzeugung der Brüder, dass sie eine Lebensweise verwirklichen und anderen anbieten, die reich ist an menschlichen und evangelischen Werten. Wenn Kandidaten dieses Leben annehmen, dienen sie wahrhaft Gott und den Menschen und entfalten gerade darin ihr eigenes Menschsein. Damit wir durch eine solche Lebensweise wirklich überzeugen, bedürfen wir selber der ständigen Erneuerung.

2 Zur Förderung von Berufen sollen alle Brüder tatkräftig zusammenarbeiten aus dem Verlangen, den Plan Gottes so zu verwirklichen, wie es unserem Charisma entspricht.

3 Alle Brüder, zumal die Minister und die einzelnen Gemeinschaften, mögen daran denken, welche Sorge den heiligen Franziskus bewegte, als er das Anwachsen der ersten Brüdergemeinschaft sah. Darum sollen sie durch das Beispiel ihres Lebens, durch Gebet und Wort, stets bemüht sein, echte Berufe zu erkennen und zu fördern.

4 So wirken wir mit Gott zusammen, der beruft und erwählt, wen er will, und leisten unseren Beitrag zum Wohl der Kirche.

16 1 Die verschiedenen Formen der Pastoral geistlicher Berufe sollen eifrig gefördert werden, besonders bei jenen, die unserer Geistigkeit nahe stehen.

2 Größere Wirkung dürfen wir erwarten, wenn Brüder eigens mit der Pastoral geistlicher Berufe beauftragt werden, um diese zu fördern und zu koordinieren. Doch sollen auch die anderen Brüder mitwirken und so ein Zeichen der Fruchtbarkeit des franziskanischen Lebens setzen.

3 Es ist sehr zu begrüßen, wenn wir zur Förderung von Berufen jungen Menschen die Gelegenheit geben, an unserem Leben teilzunehmen. Dies geschieht am besten in dafür geeigneten Häusern, wo wir ihnen auch Hilfe für ihr persönliches Nachdenken anbieten können.

4 Je nach den Erfordernissen von Ort und Zeit können die Provinzialminister mit Zustimmung ihres Definitoriums und, wenn es angebracht erscheint, mit dem Rat des Provinzkapitels eigene Einrichtungen schaffen, die der besseren Pflege und Vorbereitung von Berufen im Hinblick auf das Ordensleben dienen.

5 Diese Einrichtungen seien nach den Normen einer gesunden Pädagogik so aufgebaut, dass sie wissenschaftliche Ausbildung mit menschlicher Bildung verbinden. Die Jugendlichen sollen in Kontakt mit der Gesellschaft und mit der eigenen Familie als junge Christen leben, wie es ihrem Alter, ihrer Denkart und ihrer jeweiligen Reife entspricht, so dass eine Berufung zum Ordensleben entdeckt und gefördert werden kann.

6 Die Studienordnung soll so festgelegt werden, dass die Studenten ohne persönliche Nachteile auch anderswo weiterstudieren können.

II. ARTIKEL:

Die Zulassung zu unserer Lebensweise

17 1 Der heilige Franziskus sah voraus, dass seine Brüdergemeinschaft zu einer großen Zahl heranwachsen wird, aber aus Sorge um die Echtheit unserer

Lebensform bangte ihm zugleich vor einer Menge ungeeigneter Brüder.

2 Da unsere Brüdergemeinschaft eher an Tugend, an vollkommener Liebe und an Geist wachsen soll als an Zahl, sind jene, die unsere Lebensweise annehmen wollen, ernsthaft zu prüfen und auszuwählen.

3 Die Provinzialminister sollen sorgfältig nachfragen, ob jene, die zu unserer Lebensweise zugelassen werden, die vom allgemeinen und unserem eigenen Recht geforderten Voraussetzungen für eine gültige und erlaubte Aufnahme erfüllen. Insbesondere beachte man folgendes:

- a) Die Kandidaten müssen von ihrer Veranlagung her geeignet sein für unsere brüderliche Gemeinschaft in einem Leben nach dem Evangelium.
- b) Es muss feststehen, dass sie die für unsere Lebensweise notwendige körperliche und seelische Gesundheit besitzen.
- c) Die Kandidaten müssen durch ihre Lebenseinstellung deutlich erkennen lassen, daß sie fest glauben, was die heilige Mutter Kirche glaubt und festhält, und sie müssen katholisch gesinnt sein.
- d) Sie müssen nachweislich einen guten Ruf haben, vor allem bei den Menschen, mit denen sie zusammengelebt haben.
- e) Sie sollen die nötige Reife besitzen und fest zum Eintritt entschlossen sein. Auch soll feststehen, dass sie in den Orden eintreten, um allein Gott und dem Heil der Menschen aufrichtig zu dienen, wie es in der Regel und in der Lebensweise des heiligen Franziskus und in unseren Satzungen festgelegt ist.
- f) Ihre Vorbildung entspreche den Erfordernissen des betreffenden Landes und berechtige zu der Hoffnung, dass sie später mit Erfolg ihre Aufgaben erfüllen können.
- g) Besonders wenn es sich um Kandidaten reiferen Alters handelt und um solche, die schon eine gewisse Erfahrung im Ordensleben gemacht haben, sollen alle erforderlichen Informationen über ihr Vorleben eingeholt werden.
- h) Bei der Zulassung von Weltklerikern oder solchen, die schon in ein anderes Institut des geweihten Lebens, in eine Gesellschaft des apostolischen Lebens oder in ein Seminar zugelassen worden sind, oder bei der Wiedenzulassung eines Kandidaten sollen die Vorschriften des allgemeinen Rechtes eingehalten werden.

18 1 Christus, unser weiser Lehrer, gab dem jungen Mann, der sein Verlangen nach dem ewigen Heil geäußert hatte, zur Antwort: Willst du vollkommen sein, verkaufe alles, was du hast, und gib es den Armen.

2 In seiner Nachfolge hat Franziskus diesen Verzicht für sich selber und für seine ersten Gefährten bejaht und verwirklicht. In der Ordensregel hat er ihn als Gebot aufgestellt.

3 Die Provinzialminister sollen daher die Kandidaten, die aus innerem Antrieb und aus Liebe zu Christus in unseren Orden kommen, auf dieses Wort des Evangeliums hinweisen und sie veranlassen, dass sie rechtzeitig vor der ewigen Profess auf ihren Besitz verzichten, wenn immer möglich zugunsten der Armen.

4 Die Kandidaten mögen sich mit dieser Verzichtleistung innerlich vertraut machen und sich auf den Dienst an den Menschen, besonders auf den Dienst an den Armen, vorbereiten.

5 Gemäß der Regel sollen sich die Brüder in keiner Weise in diese Angelegenheit einmischen.

6 Die Kandidaten seien überdies bereit, der ganzen Brüdergemeinschaft die Kräfte ihres Verstandes und ihres Willens, die Gaben der Natur und der Gnade zur Verfügung zu stellen, wenn sie einmal Aufgaben im Dienst des Gottesvolkes übernehmen.

19 1 Die Zulassung zu Postulat, Noviziat und Profess steht neben dem Generalminister in jeder Provinz dem Provinzialminister zu. Er kann diese Vollmacht dem Provinzvikar dem Vizeprovinzial und dem Regularoberen übertragen.

2 Bevor die Oberen einen Kandidaten zum Noviziat zulassen, sollen sie das eigene Ratsgremium oder drei bis vier von diesen ernannte Brüder um ihre Meinung befragen. Für die Zulassung zur ersten und ewigen Profess brauchen sie jedoch die Zustimmung ihres Ratsgremiums.

3 In besonderen Fällen hole man auch das Urteil von kompetenten Fachleuten ein.

20 1 Sofern der Provinzialminister nicht anders bestimmt, ist es Sache des Novizenmeisters, den Akt oder den Ritus der Aufnahme von Novizen vorzunehmen. Mit diesem Akt beginnt das Noviziat.

2 Die Gelübde bei der Profess nimmt jedoch im Namen der Kirche der Provinzialminister persönlich entgegen; er kann dazu auch einen anderen Bruder aus dem Orden delegieren.

3 Bei der Aufnahme ins Noviziat und bei der Ablegung der Profess sind die liturgischen Vorschriften einzuhalten.

4 Die Ordensprofess finde für gewöhnlich innerhalb einer Eucharistiefeier statt. Dazu benütze man die folgende Formel, die der Heilige Stuhl für die franziskanischen Familien bestätigt hat:

«Gepriesen sei der dreifaltige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Auf Gottes Eingebung hin will ich dem Evangelium und den Fußspuren unseres Herrn Jesus Christus aufmerksam und mit großer Bereitschaft folgen. Darum gelobe ich, Br. N.N., in der ganzen Kraft meines Glaubens vor euch, meinen Brüdern, und in deinen Händen, Br. N.N., Gott, unserem heiligen und allmächtigen Vater, für Jahr(e) / für die ganze Zeit meines Lebens in Gehorsam, ohne Eigentum und in Keuschheit zu leben. Zugleich verspreche ich, das Leben und die Regel der Minderen Brüder, wie sie von Papst Honorius bestätigt wurde, gemäß den Satzungen des Ordens der Minderen Brüder Kapuziner treu zu befolgen. Aus ganzem Herzen vertraue ich mich dieser Bruderschaft an, damit ich, geführt vom Heiligen Geist, nach dem Beispiel der ohne Erbsünde empfangenen Gottesmutter Maria, auf die Fürsprache unseres Vaters Franziskus und aller Heiligen und mit eurer brüderlichen Hilfe zur Vollkommenheit der Liebe gelange im Dienste Gottes, der Kirche und der Menschen.»

21 1 Sinn und Ziel der drei evangelischen Räte, zu denen wir uns in der Profess durch ein Gelübde verpflichtet haben, bestehen darin: Aus einem durch die Gnade Gottes befreiten Herzen verbinden wir uns mit Christus in einem keuschen, armen und gehorsamen Leben um des Himmelreiches willen und folgen auf diesem Weg den Fußspuren des heiligen Franziskus.

2 Der evangelische Rat der Keuschheit um des Himmelreiches willen - wenn wir ihn mit ungeteiltem Herzen leben - ist ein Zeichen der kommenden Welt und eine Quelle überreicher Fruchtbarkeit. Er verpflichtet uns zu einem ehelosen Leben in vollkommener Enthaltbarkeit.

3 Der evangelische Rat der Armut ruft uns zur Nachahmung Christi, der obwohl er reich war - arm geworden ist. Er fordert ein Leben, das in Wirklichkeit und im Geiste arm ist, und bringt mit sich die Abhängigkeit von den Oberen sowie die Beschränkung im Gebrauch der Güter und in der Verfügung über sie. Ferner fordert er vor der ewigen Profess die freiwillige Verzichtleistung auf die Fähigkeit, Güter zu erwerben und zu besitzen. Wo es möglich ist, geschehe diese Verzichtleistung in einer Form, die auch vor dem bürgerlichen Recht Gültigkeit hat.

4 Der evangelische Rat des Gehorsams verpflichtet uns um Gottes willen »in allem, was nicht gegen das Gewissen und gegen unsere Regel« ist, zur Unterordnung des Willens unter die rechtmäßigen Oberen, wenn sie entsprechend den Satzungen etwas anordnen. Wir versprechen ihn aus dem Geist des Glaubens und der Liebe in der Nachfolge Christi, der bis zum Tod gehorsam war.

III. ARTIKEL:

Die Ausbildung im allgemeinen

22 1 Die Aus- und Fortbildung hilft dem einzelnen Bruder und den Brüdergemeinschaften sich zu entfalten, damit unser Leben immer mehr dem heiligen Evangelium und dem franziskanischen Geist entspricht, je nach den Erfordernissen von Ort und Zeit. Sie darf nicht aufhören und muss sich auf das ganze Leben erstrecken; dies gilt sowohl für die menschlichen Werte als auch für das evangelische und ordensgemäße Leben.

2 Alle Aus- und Fortbildung zielt auf eine ganzheitliche Formung der Person. Vor allem berücksichtigt sie ihre psychischen, religiösen, kulturellen und technisch-beruflichen Dimensionen. Sie umfasst zwei Phasen: Die Grundausbildung und die ständige Fortbildung.

23 1 Jede Formung und Bildung ist vor allem das Werk des Heiligen Geistes; er belebt von innen her jene, die bilden, und jene, die gebildet werden.

2 Eine aktive Formung verlangt die Mitarbeit derer, die auszubilden sind; darum ist in erster Linie der einzelne Bruder verantwortlich für sein eigenes Wachsen.

3 Jeder Bruder verstehe sich als einer, der sich sein Leben lang formen lässt und zugleich andere formt, als einer, der lernt und Erlerntes an andere weitergibt. Dieser Grundsatz soll als Bildungsprogramm dienen und im Leben verwirklicht werden.

4 Es ist ein grundlegendes Element unserer franziskanischen Berufung, als Mindere Brüder miteinander zu leben. Daher ist das brüderliche Leben immer eine wesentliche Voraussetzung für den Bildungsprozess.

5 Damit die einzelnen Brüdergemeinschaften, besonders die für die Ausbildung bestimmten, diese ihre vorrangige Arbeit wahrnehmen können, brauchen sie von seiten der eigentlichen Brüdergemeinschaft, der Provinz, Anregung und Ermutigung.

6 Die Formung und Bildung ist eine Aufgabe, zu der alle Brüder verpflichtet sind. Doch ist es nötig, einzelne Brüder mit einer besonderen Verantwortung in diesem Bereich zu betrauen. Dies gilt in erster Linie für die Provinzialminister und Guardiane: Sie sind von Amts wegen die eigentlichen Animatoren und Koordinatoren des Bildungsprozesses der Brüder. Hinzu kommen weitere besonders qualifizierte Brüder, die diese Aufgabe im Namen der Brüdergemeinschaft übernehmen.

24 1 Dem Orden sollen Bildungseinrichtungen zur Verfügung stehen, die den spezifischen Erfordernissen unseres Charismas entsprechen.

2 Da den Brüdern in der Zeit der Grundausbildung besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist, sollen die einzelnen Ordensbezirke entsprechende Bildungsstrukturen vorsehen.

3 Der Erziehungsprozess verlangt vor allem nach einer Gruppe verantwortlicher Brüder, die auf dem gesamten Bildungsweg nach einem zusammenhängenden Konzept vorgehen. Diese Gruppe von Erziehern soll von der gesamten Brüdergemeinschaft die entsprechende Hilfe erhalten.

4 Sekretariate und Zentren für Bildung sind von großer Bedeutung. Deshalb soll man dafür sorgen, dass sie errichtet werden und ihre Aufgaben wirksam erfüllen.

5 Das Generalsekretariat für Bildung stehe den Generaloberen und den Oberen der verschiedenen Ordensbezirke zur Verfügung. Es biete ihnen Hilfe und Information, damit sie im Bereich der Bildung selber tätig werden können.

6 In ähnlicher Weise soll jede Provinz eine Bildungskommission haben, und in den Bildungszentren werde jeweils ein Bruder mit der besonderen Verantwortung für Formung und Bildung betraut.

7 Die einzelnen Provinzen oder Gruppen von Provinzen sollen je nach den örtlichen Erfordernissen ihren eigenen Bildungsplan haben; in ihm seien Ziele, Programme und konkrete Wege des ganzen Bildungsprozesses der Brüder umschrieben.

IV. ARTIKEL:

Einführung und Einübung in unsere Lebensweise

25 1 Die Grundausbildung für unser Leben muss Erfahrungen und Kenntnisse vermitteln, durch welche die Kandidaten unter Führung der Erzieher schrittweise in das franziskanische Leben nach dem Evangelium hineinwachsen

2 Die Formung der Kandidaten in der Zeit der Einführung und Einübung soll das menschliche und das spirituelle Element harmonisch miteinander verbinden. Sie sei gediegen, allseitig und den örtlichen und zeitlichen Erfordernissen angepaßt.

3 In geeigneter Weise sollen die Methoden einer aktiven Erziehung angewandt werden. Vor allem sollen die Kandidaten Arbeiten und Aufgaben übernehmen,

durch die sie stufenweise zu persönlicher Selbständigkeit und psychischer und affektiver Reife gelangen.

4 Bei der Einübung in das geistliche Leben berücksichtige man die Anlagen und Gnadengaben des einzelnen. Das geistliche Leben werde genährt durch Schriftlesung, aktive Teilnahme an der Liturgie und persönliches Nachdenken und Beten. So werden die jungen Brüder näher zu Christus hingeführt; denn er ist der Weg, die Wahrheit und das Leben.

5 Die Brüder in der Einführungszeit mögen sich eine gründliche Kenntnis und Praxis des franziskanischen Geistes, wie er uns Kapuzinern eigen ist, erwerben. Dazu sollen sie das Leben des heiligen Franziskus, seine Auffassung über Regeltreue, die Geschichte und die gesunden Überlieferungen unseres Ordens studieren. Vor allem sollen sie in das Leben, zu dem sie berufen sind, durch Gesinnung und Tat hineinzuwachsen suchen.

6 Ganz besonders müssen sie das brüderliche Leben pflegen in der eigenen Gemeinschaft und mit anderen Menschen; diesen sollen sie in ihren Nöten bereitwillig helfen. So lernen sie immer mehr, in tiefer und lebendiger Gemeinschaft mit der Kirche zu leben.

7 Die spezielle Ausbildung der Brüder während der Einführungszeit richte sich nach den verschiedenen Aufgaben, die sie später übernehmen sollen, sowie nach den jeweiligen Erfordernissen und Statuten der Ordensbezirke.

8 Alle Stufen der Einübungszeit müssen in Brüdergemeinschaften verbracht werden, die für unsere Lebensweise und für die Vermittlung der Ausbildung besonders geeignet sind. Diese werden vom Provinzialminister mit Zustimmung des Definitoriums für diesen Zweck bestimmt. Doch kann der Provinzialminister mit Zustimmung des Definitoriums erlauben, dass das Postulat außerhalb unserer Brüdergemeinschaft verbracht wird.

9 Errichtung, Verlegung und Aufhebung eines Noviziatshauses stehen dem Generalminister mit Zustimmung des Definitoriums zu. Sie haben jeweils schriftlich durch ein Dekret zu erfolgen. Dieselbe Autorität kann in besonderen Fällen ausnahmsweise gestatten, dass ein Kandidat das Noviziat in einem anderen Haus des Ordens verbringt und zwar unter der Leitung eines erprobten Ordensmannes, der an die Stelle des Novizenmeisters tritt.

10 Der Höhere Obere kann gestatten, dass sich die Gruppe der Novizen für gewisse Zeiten in einem anderen von ihm bestimmten Haus des Ordens aufhält.

26 1 Jeder neue Bruder, den Gott unserer Gemeinschaft schenkt, bringt ihr

Freude; zugleich ist er ein Ansporn, dass wir uns im Geist unserer Berufung erneuern.

2 Die gesamte Brüdergemeinschaft hat, soweit ihr die Kandidaten angehören, die Aufgabe der Einführung und Einübung.

3 Die Verantwortung für die Einführung wird jedoch vom Provinzialminister mit Zustimmung des Definitoriums Brüdern übertragen, die sich auszeichnen durch die Gabe der Unterscheidung, durch Klugheit, Gelehrsamkeit und Menschenkenntnis sowie durch Erfahrung im geistlichen, brüderlichen und apostolischen Leben. Sie handeln im Rahmen der Bestimmungen, die vom Provinzialminister näher festzulegen sind.

4 Die Magister der Postulanten, Novizen und Neuprofessen müssen von allen Verpflichtungen frei sein, die der Leitung und Betreuung der Kandidaten hinderlich sein könnten.

5 Wenn besondere Gründe es nahelegen, kann man ihnen Mitarbeiter zur Seite stellen, vor allem im Bereich des Gewissens und in der Pflege des geistlichen Lebens.

27 1 Die Zeit der Grundausbildung beginnt mit dem Tag, an dem jemand, vom Provinzialminister zugelassen, in die Brüdergemeinschaft eintritt. Sie endet am Tag der ewigen Profess. Die Grundausbildung wird nach den Normen des allgemeinen und unseres eigenen Rechts durchgeführt. Über den Eintritt soll ein Dokument angefertigt werden.

2 Vom Tag des Eintritts an gilt der Kandidat, was Leben, Arbeit und Ausbildung betrifft, als Mitglied der Brüdergemeinschaft, allerdings in abgestufter Weise, wie es der Provinzialminister mit Zustimmung des Definitoriums festlegt.

3 Die Grundausbildung als Eingliederung in unsere Brüdergemeinschaft umfasst das Postulat, das Noviziat und das Juniorat.

28 1 Das Postulat ist die Zeit einer ersten Einführung, in der der Kandidat sich frei für unser Leben entscheiden soll. Dauer und Gestaltung der ersten Einführung werden vom Provinzialminister mit Zustimmung des Definitoriums festgelegt. In dieser Zeit lernt der Kandidat unsere Lebensweise kennen, während die Brüdergemeinschaft ihrerseits den Kandidaten kennen lernt und so seine Berufung besser beurteilen kann.

2 Die Ausbildung der Postulanten setzt sich vor allem das Ziel, die Unterweisung im Glauben zu vervollständigen. Sie umfasst eine Einführung in die Liturgie, in die Methoden des Betens und in die franziskanische Spiritualität und bringt zudem

einen ersten praktischen Einblick in die apostolische Arbeit. Die menschliche und affektive Reife ist zu prüfen und zu fördern, ebenso die Fähigkeit, im Licht des Evangeliums die Zeichen der Zeit zu deuten.

29 1 Das Noviziat ist die Zeit intensiverer Einübung und vertiefter Erfahrung des evangelisch-franziskanischen Lebens als Kapuziner in seinen grundlegenden Forderungen. Es setzt eine freie und reife Wahl des Ordenslebens voraus.

2 Die Leitung der Novizen ist unter der Autorität der Höheren Oberen allein dem Novizenmeister vorbehalten; er soll ein Bruder des Ordens sein und die ewigen Gelübde abgelegt haben.

3 Die Ausbildung der Novizen gründet sich auf die Werte unseres gottgeweihten Lebens, die wir erkennen und verwirklichen im Licht des Beispiels Christi, der evangelischen Intuitionen des heiligen Franziskus und der gesunden Überlieferungen unseres Ordens.

4 Der geregelte Ablauf des Noviziates muss den wesentlichen Aspekten unseres Ordenslebens entsprechen. Man lege das Gewicht auf eine erfahrungsmäßige Aneignung des Glaubens, des kontemplativen Betens, des brüderlichen Lebens, der Arbeit und des Kontaktes mit den Armen.

5 Damit das Noviziat gültig ist, muss es zwölf Monate umfassen, die in der Noviziatsgemeinschaft selbst zu verbringen sind. Beginn und praktische Durchführung sind vom Provinzialminister mit Zustimmung des Definitoriums festzulegen.

6 Eine Abwesenheit vom Noviziatshaus, die mit oder ohne Unterbrechung drei Monate übersteigt, macht das Noviziat ungültig. Eine Abwesenheit von mehr als fünfzehn Tagen muss nachgeholt werden. Darüber hinaus sind die übrigen Vorschriften des allgemeinen Rechts bezüglich des Noviziates gewissenhaft einzuhalten.

7 Über den Anfang des Noviziates, mit dem das eigentliche Ordensleben beginnt, soll ein Dokument angefertigt werden.

30 1 Das Juniorat ist die Zeit, in der die Brüder auf dem Weg zu ihrer Reife weitere Fortschritte machen und sich auf die endgültige Übernahme unseres evangelischen Lebens durch die ewige Profess vorbereiten.

2 Da in unserer Berufung das brüderliche Leben im Geist des Evangeliums den ersten Platz einnimmt, ist ihm auch in der Zeit des Juniorates der Vorrang einzuräumen. Daher muss allen Brüdern die gleiche Ordensausbildung gewährt

werden; Dauer sowie Art und Weise werden vom Provinzialminister mit Zustimmung des Definitoriums festgelegt.

3 Entsprechend ihrer persönlichen Begabung und Gnade sollen sich die Brüder mühen um eine vertiefte Kenntnis der Heiligen Schrift, der Theologie des geistlichen Lebens, der Liturgie und der franziskanischen Geschichte und Geistigkeit. Sie sollen sich in verschiedene Formen des Apostolates und der körperlichen Arbeit, auch der häuslichen, einüben. Diese Ausbildung sei immer lebensnah und fördere die persönliche Reifung der Brüder.

V. ARTIKEL: Unsere Ordensprofess

31 1 Wir wollen oft bedenken, wie groß die Gnade unserer Ordensprofess ist.

2 Durch sie ergreifen wir in neuer und besonderer Weise ein Leben zur Ehre und zum Dienste Gottes. Es ist ein Leben, das uns zu vollkommener Liebe aneifert und uns dem Willen Gottes fest und innig überantwortet. So stellen wir Christus dar, der mit der Kirche als seiner Braut in unauflöslichem Band vereint ist.

3 Wir verpflichten uns bei dieser Weihe zur Befolgung der evangelischen Räte gemäß unserer Regel und unseren Satzungen und erlangen so aus der Taufgnade noch reichere Frucht.

4 Dadurch wollen wir von den Hindernissen frei werden, die uns von der vollkommenen Liebe, von der geistlichen Freiheit und vom wahren Dienst Gottes abhalten können.

5 Da uns durch die Profess im Leben der Kirche eine außerordentliche Gabe Gottes geschenkt ist, unterstützen wir mit unserem Zeugnis ihre Heilssendung.

6 Darum ergeht an die Brüder die Mahnung, sich mit großer Sorgfalt auf die Profess vorzubereiten: durch geistliche Übungen, durch ein intensives sakramentales, vor allem eucharistisches Leben und durch eifriges Gebet. In vertiefter und besonderer Weise soll dies vor der ewigen Profess geschehen.

32 1 Wenn das Noviziat beendet ist und die Eignung des Novizen feststeht, legt er die zeitliche Profess ab und zwar für die Dauer, die der Provinzialminister mit dem Novizen selber festlegt. Diese zeitliche Profess muss bis zur ewigen aus eigenem Entschluss erneuert werden. Bleibt jedoch über die Eignung des Novizen ein Zweifel, kann der Provinzialminister die Probezeit verlängern, jedoch nicht über

sechs Monate hinaus. Wird der Novize für nicht geeignet erachtet, soll er entlassen werden.

2 Die Dauer dieser Profess soll an sich nicht weniger als drei und nicht mehr als sechs Jahre betragen; wenn es angebracht erscheint, kann sie verlängert werden, jedoch so, dass die ganze Zeit, während der ein Bruder durch zeitliche Gelübde gebunden ist, neun Jahre nicht überschreitet.

3 Die ewige Profess wird zu dem Zeitpunkt abgelegt, den der Provinzialminister nach Anhören des betreffenden Bruders bestimmt hat, unter der Voraussetzung, dass dieser von sich aus darum bittet und dass er für geeignet erachtet wird, *frühestens nach Ablauf von 3 Jahren nach der einfachen Profess und nach Erfüllung des 21. Lebensjahres*. Durch die ewige Profess wird der Kandidat nach den Normen der Satzungen mit allen Rechten und Pflichten endgültig der Brüdergemeinschaft eingegliedert.

4 Nach Ablauf der zeitlichen Profess kann der Bruder den Orden verlassen. Wenn gerechte Gründe vorliegen, kann der zuständige Höhere Obere nach Anhörung seines Rates den Kandidaten von der Ablegung der nachfolgenden Profess ausschließen.

5 Alle weiteren Vorschriften des allgemeinen Rechts bezüglich der Profess sind zu beachten, besonders soweit sie die Verfügung über den eigenen Besitz vor der zeitlichen und vor der ewigen Profess betreffen.

33 1 Beim Ritus der ersten Profess erhält der Bruder das Ordenskleid, auch dann, wenn er vorher eine Probekleidung getragen hat. Denken wir daran, dass die Kleidung, die wir tragen, ein Zeichen der Weihe an Gott sein muss und zugleich ein Zeichen unseres Minderseins und unserer Brüdergemeinschaft.

2 Wir wollen uns mit dem gütigen und demütigen Christus bekleiden und Mindere sein, nicht zum Schein, sondern wirklich, in Gesinnung, Wort und Tat.

3 Zeichen der Demut, die die Brüder nach außen tragen, nützen dem Heil der Seele nur dann, wenn sie vom Geist der Demut beseelt sind.

4 Daher wollen wir nach dem Beispiel des heiligen Franziskus mit allen Kräften danach streben, gut zu sein und nicht bloß gut zu scheinen, dieselben zu sein außen und innen, im Reden wie im Leben. Wie die Regel uns mahnt, wollen wir uns als die Minderen unter allen betrachten und den anderen mit Hochachtung zuvorkommen.

5 Nach der Regel und dem Brauch des Ordens besteht unser Gewand aus einem

kastanienbraunen Habit mit Kapuze, einem Gürtel und Sandalen. Aus einem gerechten Grund können wir auch Schuhe tragen.

6 Zum Zeichen ihrer Weihe und als Zeugnis der Armut sollen die Brüder das Ordensgewand tragen. Was den Brauch betrifft, einen Bart zu tragen, gilt der Grundsatz der Pluriformität.

34 1 Die örtliche Brüdergemeinschaft soll in Zeitabständen, die der Provinzialminister nach Beratung mit seinem Definitorium bestimmt, Gespräche führen und gemeinsame Überlegungen anstellen über die Eignung der Kandidaten und über das eigene Verhalten ihnen gegenüber. Vorher gebe der Novizenmeister eine Information.

2 Im Verlauf des Noviziates und vor der ewigen Profess sollen die Brüder mit ewiger Profess, die vier Monate in der betreffenden Gemeinschaft verbracht haben, ihr Urteil abgeben in der Weise, wie es vom Provinzialminister festgelegt wurde, auch durch eine Abstimmung mit beratender Stimme.

3 Die Brüder mit zeitlicher Profess sollen dabei nicht übergangen werden; sie sollen ihre Ansicht äußern, freilich ohne Stimmabgabe.

4 Über jede derartige Zusammenkunft sowie über das Ergebnis einer eventuellen Abstimmung ist ein Bericht an den Provinzialminister zu schicken.

35 1 Über die Ablegung der zeitlichen und der ewigen Profess ist eine Urkunde zu erstellen mit Angabe des Alters und der übrigen erforderlichen Daten. Sie muss von dem, der die Profess ablegt, von dem, der die Profess entgegengenommen hat, und von zwei Zeugen unterschrieben sein.

2 Diese Urkunde ist zusammen mit den anderen von der Kirche vorgeschriebenen Dokumenten sorgfältig im Provinzarchiv aufzubewahren. Der Provinzialminister mache auch eine Eintragung in das Professverzeichnis, das ebenfalls im Archiv aufzubewahren ist.

3 Handelt es sich um die ewige Profess, so setze der Provinzialminister den Pfarrer des Ortes, wo der Professe getauft wurde, davon in Kenntnis.

36 1 Der Provinzialminister und bei besonderem Auftrag auch die anderen Oberen, von denen in Nummer 19 die Rede ist, haben die Vollmacht, einen Postulanten oder Novizen zu entlassen, wenn sie ihn für unsere Lebensweise als ungeeignet erachten.

2 Aus einem schwerwiegenden Grund, der keinen Aufschub duldet, haben der

Novizenmeister und der Verantwortliche für die Postulanten die gleiche Vollmacht, jedoch nur mit Zustimmung des Ratsgremiums der örtlichen Brüdergemeinschaft. Über eine Entlassung ist der Provinzialminister sofort zu benachrichtigen.

3 Der Generalminister kann mit Zustimmung seines Definitoriums einem Bruder mit zeitlichen Gelübden, wenn dieser aus einem schwerwiegenden Grund darum bittet, das Austrittsindult gewähren. Dieses beinhaltet von Rechts wegen die Dispens von den Gelübden und von allen aus der Profess entstandenen Verpflichtungen.

4 In den übrigen Fällen, die den Übertritt in ein anderes Institut des geweihten Lebens oder in eine Gesellschaft des apostolischen Lebens, den Austritt aus dem Orden und die Entlassung eines Bruders betreffen, und zwar nach Ablegung der zeitlichen oder der ewigen Profess, sollen die Vorschriften des allgemeinen kirchlichen Rechts beachtet werden.

VI. ARTIKEL:

Die spezielle Ausbildung

37 1 Der heilige Franziskus schreibt in seinem Testament: Jene, die nicht arbeiten können, sollen es lernen.

2 Diese Mahnung bekommt für uns von Tag zu Tag einen neuen und eindringlicheren Sinn. Denn ohne eine entsprechende spezielle Ausbildung kann kaum eine Arbeit angemessen verrichtet werden.

3 Der Orden hat die Aufgabe, jedem Bruder zu helfen, dass er seine ihm eigene Gnade zu arbeiten entfaltet. So bestätigen sich die Brüder durch ihre Arbeit gegenseitig in ihrer Berufung und fördern die Harmonie des brüderlichen Lebens.

4 Die einzelnen Brüder sollen je nach ihrer Begabung für die Ausübung verschiedener Aufgaben ausgebildet werden. So sollen die einen handwerkliche und technische Fertigkeiten erlernen, andere wiederum pastoralen und wissenschaftlichen Studien obliegen, besonders solchen theologischer Art.

38 1 Alle Brüder aber sollen als Mindere dem Herrn dienen und über alles danach verlangen, den Geist des Herrn zu haben und sein heiliges Wirken.

2 Wenn nun die Brüder handwerkliche Fähigkeiten erwerben und sich gründliches Wissen aneignen, sollen sie danach streben, die Gnade der Arbeit, wie sie jedem gegeben ist, so zu entfalten, dass sie ebenso fachkundig wie heilig werden.

3 Der speziellen Ausbildung sollen die Brüder sich widmen gemäß ihren persönlichen Fähigkeiten und im Geist der Selbstverleugnung und der Disziplin. So leisten sie durch die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und die Bildung ihres Geistes einen Beitrag zum Wohl des Ordens, der Kirche und der menschlichen Gesellschaft.

4 Die Studien sollen durch die Liebe Christi erleuchtet und beseelt sein und in jeder Hinsicht mit der Eigenart unseres Lebens in Einklang stehen.

5 Deshalb sollen die Brüder bei ihren Studien Herz und Verstand so bilden, daß sie nach der Absicht des heiligen Franziskus in ihrer Berufung voranschreiten. Denn die Ausbildung zur Arbeit, von welcher Art sie auch sei, ist ein fester Bestandteil unseres Ordenslebens.

39 1 Die zu den heiligen Weihen berufenen Brüder sind nach den Richtlinien der Kirche und im Hinblick auf die Eigenart unserer Brüdergemeinschaft auszubilden. Zum Empfang der heiligen Weihen aber ist die Zustimmung des Provinzialministers und seines Definitoriums erforderlich.

2 Mit der gleichen Sorgfalt kümmere sich jede Provinz um die geistige, apostolische und berufliche Ausbildung der übrigen Brüder, je nach den Aufgaben der einzelnen.

3 Die Ausbildung in den philosophischen und theologischen Fächern werde vorrangig nach der Lehre der franziskanischen Schulen vermittelt und ziele in harmonischer Weise darauf hin, dem Geist das Geheimnis Christi stufenweise zu erschließen.

4 Das seelsorgliche Anliegen durchdringe in unserem apostolisch ausgerichteten Orden die gesamte Ausbildung der Brüder. Jeder soll nach seinen Fähigkeiten in die Lage versetzt werden, als Jünger und Prophet unseres Herrn Jesus Christus das Reich Gottes in Tat und Wort zu verkünden. Dabei sollen die pastoralen Belange der verschiedenen Gebiete sowie die missionarischen und ökumenischen Aufgaben der Kirche berücksichtigt werden.

5 Für die ordnungsgemäße spezielle Ausbildung der Brüder sollen die Provinzialminister mit Zustimmung des Definitoriums in den Provinzen Ausbildungsstätten errichten oder anderweitig Vorsorge treffen, vor allem durch Zusammenarbeit zwischen den Provinzen oder den franziskanischen Familien, soweit die örtlichen Umstände es zulassen.

6 Wenn aber die Verhältnisse eines Gebietes oder einer Provinz es erfordern, daß

Brüder zur Zeit der Grundausbildung Studienzentren außerhalb des Ordens besuchen, so ist die unserem Orden entsprechende franziskanische Ausbildung immer und gewissenhaft zu ergänzen.

7 Die Provinzialminister mögen Sorge tragen, dass geeignete Brüder an Instituten, Fakultäten und Universitäten eine besondere Fachausbildung erhalten. Dies kann geschehen in theologischen Fächern, in anderen Wissenschaften, in der Kunst und in sonstigen Berufen, wie es für den Dienst an der Kirche und am Orden sinnvoll erscheint.

40 1 Die Erzieher seien sich bewusst, dass den Brüdern selbst die Hauptrolle bei ihrer Ausbildung zufällt: sie sind in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Erziehern für ihre Bildung verantwortlich.

2 In der Wahl der Lehrmethoden, durch lebendigen Austausch und durch den Einbezug praktischer Übungen seien die mit der Ausbildung Beauftragten bestrebt, den Brüdern in Ausbildung eine lebensnahe und zusammenhängende Bildung zu vermitteln.

3 Sie mögen den Lehrstoff gewissenhaft vorbereiten und darbieten und sich dabei vom kirchlichen Lehramt leiten lassen. Den Fortschritt in den einzelnen Fachgebieten sollen sie aufmerksam verfolgen und seinen Anforderungen in den Vorlesungen Rechnung tragen.

4 Es wird ihnen empfohlen, ihre Kräfte für wissenschaftliche Forschungen und Veröffentlichungen besonders im Bereich franziskanischer Themen einzusetzen. Dabei können ihnen und auch anderen Brüdern die vom Orden geförderten franziskanischen Institute gute Dienste leisten.

5 Eine Zentral- oder Regionalbibliothek wird sehr empfohlen. Außerdem soll in allen unseren Häusern eine gemeinschaftliche Bibliothek vorhanden sein, die entsprechend den Bedürfnissen der betreffenden Brüdergemeinschaft eingerichtet ist. Wo es möglich ist, sollen unsere Bibliotheken unter gebührenden Vorsichtsmaßnahmen auch Außenstehenden zugänglich sein.

VII. ARTIKEL: Die ständige Fortbildung

41 1 Die ständige Fortbildung ist ein Prozess persönlicher und gemeinschaftlicher Erneuerung und bedarf der organischen Anpassung der Strukturen. So können wir unter den konkreten Bedingungen des täglichen Lebens unsere Berufung stets dem Evangelium entsprechend leben.

2 Zwar betrifft die ständige Fortbildung die Person als ganze und bildet deshalb eine Einheit, gleichwohl hat sie eine zweifache Zielrichtung: zunächst ist sie geistliche Umkehr durch den ständigen Rückgriff auf die Quellen des christlichen Lebens und auf den ursprünglichen Geist des Ordens sowie durch deren Anpassung an die Zeitverhältnisse; dann ist sie auch kulturelle und berufliche Erneuerung, wie es den Bedingungen unseres technischen Zeitalters entspricht. Eine so verstandene Fortbildung fördert die Treue zu unserer Berufung.

42 1 Ein Bruder, der die Zeit der Grundausbildung abgeschlossen hat, darf nicht davon ausgehen, er sei nun für sein Leben voll ausgebildet. Daher bleibt die ständige Fortbildung Aufgabe aller Brüder.

2 Ohne Zweifel ist es vor allem die Pflicht und das Recht der einzelnen Brüder, sich selbst um ihre ständige Fortbildung zu kümmern. Denn diese ist nichts anderes als die fortdauernde Verwirklichung unserer Berufung.

3 Zugleich ist die Förderung der ständigen Fortbildung als pastorale Amtspflicht aller Oberen zu betrachten.

43 1 In jeder Provinz sollen für die ständige Fortbildung je nach örtlichen, zeitlichen und persönlichen Verhältnissen eigene Normen erlassen werden.

2 Das Programm sei organisch aufgebaut, offen auf die Zukunft, umfassend und berücksichtige das ganze Ordensleben im Licht des Evangeliums und im Geist der Brüderlichkeit.

3 Der Ablauf des täglichen Lebens trägt viel zur ständigen Fortbildung bei. Die tägliche Erfahrung des Ordenslebens im normalen Rhythmus von Gebet, Betrachtung, Arbeit und Zusammenleben ist die Schule, die uns in erster Linie formt.

4 Sehr empfehlenswert sind besondere Einrichtungen, wie etwa von Orts- oder Provinzgemeinschaften getragene neue oder erneuerte Initiativen für ständige Fortbildung im Bereich einzelner Provinzen, Regionen oder Konferenzen der Höheren Oberen.

5 Zur Pflege brüderlicher Gesinnung im ganzen Orden, zur Vertiefung der Bildung und zur Förderung der franziskanischen Geistigkeit wird unser Internationales Kolleg in Rom sehr empfohlen.

44 1 Jeder Bruder bemühe sich ernsthaft, der franziskanischen Berufung als Kapuziner, zu der er von Gott berufen ist, gerecht zu werden.

2 Suchen wir daher, uns und den übrigen Brüdern die Gabe der Ordensberufung und der Beharrlichkeit durch treues Mitwirken, kluge Wachsamkeit und stetes Gebet zu bewahren und zu festigen.

3 Hüten wir uns auch, Brüder, der Apostasie des Herzens zu verfallen. Dies geschieht, wenn ein Bruder lau wird, den äußeren Anschein eines Ordensmannes aufrecht hält, jedoch ein irdisch gestimmtes Herz hat und darum vom Geist und von der Liebe seiner Berufung abrückt und sich von der Lust und dem Stolz dieser Welt leiten lässt. Halten wir uns vielmehr das Wort des Apostels vor Augen: »Gleicht euch nicht dieser Welt an!« Meiden wir auch alles, was nach Sünde aussieht und das Ordensleben innerlich aushöhlt.

4 Wir haben die Welt verlassen. Streben wir also danach, nichts anderes zu ersehnen, nichts anderes zu wünschen und an nichts anderem Freude zu haben als daran, dem Geist des Herrn und seinem heiligen Wirken zu folgen und ihm immer zu gefallen. So sind wir in der Tat Brüder und Arme, gütige Menschen, voll Verlangen nach Heiligkeit, barmherzig und reinen Herzens; mit einem Wort: Menschen, an denen die Welt den Frieden und die Güte Gottes erkennen kann.

DRITTES KAPITEL

DAS GEBETSLEBEN DER BRÜDER

45 1 Das Beten zu Gott ist gleichsam das Atemholen der Liebe. Es nimmt seinen Anfang mit der Anregung des Heiligen Geistes, durch die der innere Mensch auf die Stimme Gottes achtet, der zu seinem Herzen spricht.

2 Gott, der uns zuerst geliebt hat, spricht auf vielfältige Weise zu uns: in allen Geschöpfen, in den Zeichen der Zeit, im Leben der Menschen, in unseren Herzen und besonders durch sein Wort in der Heilsgeschichte.

3 Im Gebet antworten wir Gott, der uns anspricht. Wir gelangen zu einem erfüllten Gebet in dem Maße, wie wir uns von der Eigenliebe lösen und in der Gemeinschaft mit Gott und den Menschen eins werden mit dem Gottmenschen Jesus Christus.

4 Denn Christus selbst ist unser Leben, unser Gebet und unser Wirken.

5 Dann also reden wir wahrhaft mit dem Vater als seine Söhne, wenn wir in Christus leben und in seinem Geist beten, der in unseren Herzen ruft: »Abba, Vater!«.

6 Da wir durch die Profess auf die evangelischen Räte inniger zur Hingabe an Gott geweiht sind, wollen wir uns bemühen, in der Freiheit des Geistes treu und beharrlich ein Leben des Gebetes zu führen.

7 Pflegen wir also mit allem Eifer den Geist des heiligen Gebetes und der Hingabe, dem alle übrigen zeitlichen Dinge dienen müssen. Dann werden wir wahre Jünger des heiligen Franziskus, der nicht sosehr ein Beter als vielmehr selbst ganz Gebet geworden schien.

8 Wir wollen ganz auf den Geist des Herrn und sein heiliges Wirken bedacht sein und immer mit reinem Herzen zu Gott beten. So geben wir den Menschen ein Zeugnis echten Betens; und jedermann sollte an unserem Gesicht und am Leben unserer Brüdergemeinschaft die Güte und Menschenfreundlichkeit des in der Welt gegenwärtigen Gottes sehen und spüren können.

46 1 Unser Gebet soll in besonderer Weise unsere Berufung als Mindere Brüder deutlich machen.

2 Als Brüder beten wir dann wahrhaftig, wenn wir uns in gegenseitiger Liebe im Namen Christi versammeln, so dass der Herr wirklich in unserer Mitte ist.

3 Als Mindere beten wir dann wahrhaftig, wenn wir mit dem armen und niedrigen Christus leben, wenn unser Gebet den Schrei der Armen zum Vater trägt und wenn wir an ihrem Geschick tatsächlich teilnehmen.

4 Wie die Propheten, die Psalmisten, ja Christus selbst uns lehren, darf unser Gebet keine Flucht vor der Wirklichkeit des Lebens sein. Vielmehr soll es nach dem Beispiel des heiligen Franziskus, der dem Herrn im Aussätzigen begegnete, immer mehr verleblicht werden im konkreten Leben, in den Ereignissen der Geschichte, in der Volksfrömmigkeit und in der angestammten Kultur des betreffenden Gebietes.

5 Wenn so Gebet und Tun von ein und demselben Geist beseelt sind, bilden sie keinen Gegensatz, sondern ergänzen sich gegenseitig.

6 Das franziskanische Gebet ist affektiv, das heißt ein Gebet des Herzens, das uns zu einer innigen Erfahrung mit Gott führt. Wenn wir Gott, das höchste Gut, aus dem alles Gute hervorgeht, betrachten, müssen aus unserem Herzen Anbetung, Dank, Staunen und Lob hervorberechen.

7 Weil wir in allen Geschöpfen Christus sehen, wollen wir als Zeugen seiner Liebe durch die Welt gehen, Frieden und Umkehr verkünden und alle zum Lob Gottes einladen.

47 1 Da wir durch die Taufe und die Ordensprofess zum Dienste Gottes geweiht sind, wollen wir die heilige Liturgie hochschätzen. Sie ist die Ausübung des Priesteramtes Jesu Christi, der Höhepunkt jeglichen Tuns der Kirche und die Quelle des christlichen Lebens. Trachten wir also danach, aus der Liturgie das geistliche Leben, das persönliche wie das gemeinschaftliche, zu nähren und denen, die an Christus glauben, ihre Schätze zu öffnen.

2 Daher sollen die Feier der Eucharistie und das Stundengebet einen hervorragenden Platz einnehmen und nach dem Willen des heiligen Franziskus das ganze Leben der Brüdergemeinschaft beseelen.

3 Dazu ist es zweckmäßig, in den einzelnen Gemeinschaften Brüder zu bestimmen, welche die Liturgie vorbereiten. So können diese Feiern in Treue zu den liturgischen Normen und zugleich gemäß deren Geist in schöpferischer Spontaneität mehr und mehr erneuert werden.

4 Hinsichtlich des Ritus sollen sich die Brüder an die Vorschriften halten, welche

die zuständige kirchliche Autorität für das Gebiet erlassen hat, in dem sie sich aufhalten.

48 1 Am eucharistischen Opfer, in dem wir das österliche Geheimnis Jesu Christi feiern, bis er wiederkommt, nehmen wir voll, bewusst und aktiv teil; nichts von uns wollen wir zurückbehalten, damit uns ganz annehme, der sich uns ganz hingibt.

2 Damit deutlicher wird, dass wir beim Brechen des Brotes zur Gemeinschaft mit Christus und miteinander erhoben werden, soll die Brüdergemeinschaft als Gemeinschaft täglich eine Messe feiern. Wo dies nicht möglich ist, soll wenigstens in regelmäßigen Abständen gemeinsam eine Messe gefeiert werden, an der alle Brüder teilnehmen.

3 Um die Einheit des Opfers, des Priestertums und der Brüdergemeinschaft zum Ausdruck zu bringen, empfiehlt sich die Konzelebration, wenn Einzelzelebration nicht nötig ist.

4 Die Eucharistie, in der unter den konsekrierten Gestalten der Herr Jesus Christus selbst bei uns gegenwärtig ist, soll in unseren Gebetsräumen und Kirchen an einem hervorragenden und würdigen Ort aufbewahrt werden.

5 Nach dem Beispiel des heiligen Franziskus wollen wir Jesus Christus in der Eucharistie über alles verehren. Mit ihm vereint bringen wir uns und unser Tun Gott dem Vater dar; vor ihm, dem geistlichen Mittelpunkt der Brüdergemeinschaft, wollen wir oft und gern unsere Gebete verrichten.

49 1 Weit und katholisch gesinnt wie der heilige Franziskus, gedenken wir bei der Feier der heiligen Eucharistie und in unseren Gebeten der heiligen Mutter Kirche. Wir beten für jene, die uns kraft ihres Amtes regieren; wir beten für alle Menschen und für das Heil der ganzen Welt, besonders aber für die gesamte franziskanische Familie und für unsere Wohltäter. In liebender Sorge empfehlen wir Gott auch alle Verstorbenen.

2 Die Fürbitte für die Verstorbenen wird so geregelt: Beim Tod des Papstes, des Generalministers und eines ehemaligen Generalministers wird von jeder Brüdergemeinschaft eine Messe für Verstorbene gefeiert. Beim Tod eines Generaldefinitors oder eines ehemaligen Generaldefinitors gilt das gleiche für die Brüdergemeinschaften der Wahlgruppe, der sie angehörten.

3 Es ist Sache des Provinzkapitels zu bestimmen, wie man eines verstorbenen Provinzialministers und eines ehemaligen Provinzialministers, verstorbener Mitbrüder, Eltern und Wohltäter gedenkt.

4 Alljährlich soll nach dem Hochfest des heiligen Franziskus in jeder Brüdergemeinschaft das Gedächtnis für alle verstorbenen Brüder und Wohltäter gefeiert werden.

50 1 Die Kirche verbindet sich mit Christus nicht bloß bei der Feier der Eucharistie, sondern auch auf andere Weise, vor allem in Lobgesang und Fürbitte bei der Feier des Stundengebetes, das sie uns als heiligen Dienst aufträgt.

2 Darum versammelt sich die ganze Brüdergemeinschaft im Namen Christi täglich zur gemeinsamen Feier des Stundengebetes. Wo dies nicht vollständig geschehen kann, sollen wenigstens Laudes und Vesper gemeinsam gefeiert werden.

3 Dies wird auch angeraten, wenn sich Brüder anderswo aufhalten oder treffen. Wo die Verhältnisse es gestatten, feiere man das Stundengebet gemeinsam mit den Gläubigen.

4 Das Hauskapitel soll mit Zustimmung des Höheren Oberen die Tagesordnung so festlegen, dass der Ablauf des Tages durch das Gotteslob geweiht ist. Dabei berücksichtige man auch die besonderen Gegebenheiten des Personalstandes, der Zeitumstände und des Kulturkreises.

5 Wer das Stundengebet nicht in der Gemeinschaft feiern kann, darf wissen, dass er auch bei persönlicher Verrichtung geistig mit der ganzen Kirche und besonders mit den Brüdern verbunden ist. In der gleichen tiefen Verbundenheit mögen auch jene Brüder beten, die privat das Offizium des Herrengebetes verrichten, wie es die Regel vorsieht.

51 1 Im Stundengebet sprechen wir zu Gott mit seinen eigenen Worten, die wir der Heiligen Schrift entnehmen. Gott selbst kommt uns mit seinem Wort entgegen und redet mit uns.

2 Das Stundengebet sei lebendig gestaltet, damit das Wort Gottes tief in unser Herz dringe und unser ganzes Leben wirksam durchforme. Es empfehlen sich Pausen der Stille, die zu einer bewussten und fruchtbaren Mitfeier viel beitragen.

3 Wie der heilige Franziskus oft in Lied und Musik seinen Gefühlen Ausdruck gab, mögen die liturgischen Feiern wenigstens an Festtagen nach Möglichkeit mit Gesang gestaltet werden.

4 Die Brüder sollen dabei nicht so sehr auf den Wohlklang der Stimme als vielmehr auf den Gleichklang des Geistes bedacht sein, so dass die Stimme mit dem Geist, der Geist aber mit Gott gleichklinge.

52 1 Bewahren und pflegen wir den Geist der Kontemplation, der im Leben des heiligen Franziskus und unserer Vorfahren aufstrahlt. Diesem Geist wollen wir einen bedeutenden Platz einräumen und das innere Gebet pflegen.

2 Dieses bewährte innere Gebet geleitet uns zum Geist der wahren Anbetung, verbindet uns in inniger Gemeinschaft mit Christus und verleiht der heiligen Liturgie anhaltende Wirkkraft.

3 Damit der Geist des Gebetes in uns nie erkalte, sondern immer mehr erglühe, müssen wir uns ein Leben lang täglich darin üben.

4 Die Oberen sowie alle, denen die Sorge für das geistliche Leben anvertraut ist, mögen sich darum kümmern, dass alle Brüder das innere Gebet kennen und darin Fortschritte machen.

5 Den Geist des Gebetes wie auch das Gebet selbst sollen die Brüder aus den echten Quellen christlicher und franziskanischer Spiritualität schöpfen, um die erhabene Kenntnis Jesu Christi zu erwerben.

6 Das innere Gebet ist die geistliche Lehrmeisterin der Brüder. Darum pflegen sie, wenn sie wirklich geisterfüllte Minderbrüder sind, unablässig das innere Gebet. Beten ist nämlich nichts anderes als mit dem Herzen zu Gott sprechen. Deshalb betet der nicht wirklich, der bloß mit dem Munde zu Gott spricht. So möge jeder sich um das innere oder kontemplative Gebet bemühen und nach der Lehre Jesu Christi, unseres besten Meisters, darauf bedacht sein, den ewigen Vater im Geist und in der Wahrheit anzubeten. Eifrig strebe jeder danach, mehr den Geist zu erleuchten und das Gemüt zu entflammen als viele Worte zu machen.

53 1 Der Geist des Gebetes und ein Leben aus dem Gebet müssen wirklich den ersten Platz einnehmen in den Brüdergemeinschaften und bei den einzelnen Brüdern, wo immer sie auch weilen. So fordern es das Wort und das Beispiel des heiligen Franziskus und die gesunde Überlieferung unseres Kapuzinerordens.

2 Es ist wichtig, dass die Brüder sich bewusst sind, wie lebensnotwendig das persönliche Beten für einen jeden ist. Jeder Bruder, wo er sich auch aufhält, nehme sich täglich für das innere Gebet genügend Zeit, etwa eine volle Stunde.

3 Die Provinz- und Hauskapitel mögen dafür Sorge tragen, dass allen Brüdern diese nötige Zeit zum inneren Gebet zur Verfügung steht, sei es gemeinsam oder für sich allein.

4 Die örtliche Brüdergemeinschaft gebe sich in den Hauskapiteln Rechenschaft über das gemeinsame und das persönliche Gebet der Brüder. Die Brüder sollen

sich füreinander verantwortlich fühlen und einander zum Gebet ermuntern. Aufgrund ihrer pastoralen Verantwortung gilt dies besonders für die Oberen.

5 Als Jünger Christi, wenn auch schwach und armselig, wollen wir uns so dem Gebet widmen, dass wir Menschen, die aufrichtig den Herrn suchen, zum Beten mit uns einladen können.

6 Seien wir nach Kräften bestrebt, den Geist des Gebetes, besonders des inneren, im Volk Gottes zu pflegen und zu fördern. Dies war von Anfang an das Charisma unseres Kapuzinerordens und, wie die Geschichte zeigt, immer auch der Keim echter Erneuerung.

54 1 Beim Beten lassen wir uns als Söhne Gottes vom Heiligen Geist leiten, damit er uns immer tiefer hineinführt in die Gemeinschaft mit dem Vater im Himmel und mit unseren Brüdern.

2 Die Geheimnisse des menschengewordenen Christus, besonders die seiner Geburt und seines Leidens, in denen der heilige Franziskus immer wieder die Liebe und die Demut des Herrn bestaunte, wollen wir im Geist des Evangeliums besonders gern betrachten und den Gläubigen verkünden.

3 In besonderer Weise verehren wir vorab in der Liturgie und im Rosenkranz, die Gottesmutter Maria, die ohne Sünde empfangene Jungfrau, die Tochter und Magd des Vaters, die Mutter des Sohnes und die Braut des Heiligen Geistes, die, wie Franziskus sagt, zur Kirche geworden ist. Ihre Verehrung wollen wir im Volk fördern. Sie ist ja unsere Mutter und Fürsprecherin, die Patronin unseres Ordens, die Gefährtin ihres Sohnes in der Armut und im Leiden. Wie die Erfahrung lehrt, ist sie ein Weg, auf dem wir den Geist des armen und gekreuzigten Christus erlangen können.

4 Nach alter Tradition wollen wir auch den heiligen Josef, ihren Bräutigam, verehren.

5 Der heilige Franziskus ist das Vorbild der Minderen Brüder. Darum pflegen und fördern wir seine Verehrung. Ebenso verehren wir nach den örtlichen Gebräuchen auch die anderen Heiligen, besonders die aus unserem Orden. Immer aber entspreche diese Verehrung dem Geist der heiligen Liturgie.

55 1 Zur steten Erneuerung unseres Ordenslebens sollen alle Brüder jährlich an geistlichen Exerzitien teilnehmen und in regelmäßigen Abständen Besinnungszeiten halten. Es empfiehlt sich, diese Besinnung zuweilen unterschiedlich zu gestalten, je nach den Aufgaben der Brüder.

2 Daher sollen die Oberen dafür sorgen, dass jeder Bruder, auch wenn er außerhalb eines Ordenshauses wohnt, die nötige Zeit und Gelegenheit für solche Übungen erhält.

56 1 Jede Brüdergemeinschaft muss eine wahrhaft betende Gemeinschaft sein. In diesem Sinn ist es hilfreich, wenn in den Provinzen und Regionen gemäß den vielfältigen Gnadengaben Gottes Brüdergemeinschaften der Besinnung und der Kontemplation gefördert werden, in welchen Brüder sich für einige Zeit dem Geist und dem Leben des Gebetes widmen können, wie es ihnen der Herr eingibt.

2 Diese Brüder sollen mit der Gemeinschaft der Provinz verbunden bleiben und beherzigen, was der heilige Franziskus für jene geschrieben hat, die ihr Ordensleben in Einsiedeleien führen wollen.

3 Es wird Sache des Provinzkapitels oder der Konferenz der Höheren Oberen sein zu beurteilen, ob solche Brüdergemeinschaften errichtet werden sollen, und dann Vorsorge zu treffen für ihre Leitung.

57 1 Das Schweigen behütet treu den Geist der Innerlichkeit und ist im gemeinschaftlichen Leben ein Erfordernis der Liebe. Zur Pflege von Gebet, Studium und Besinnung werde es in unseren Gemeinschaften geschätzt und geübt.

2 Es obliegt dem Hauskapitel, die Atmosphäre des Gebetes und der Sammlung in unseren Gemeinschaften zu schützen und fernzuhalten, was diese Atmosphäre stören könnte.

58 1 Die Lesung der Heiligen Schrift und anderer geistlicher Bücher ist eine wirksame Hilfe, die wahre Frömmigkeit zu nähren und die Gotteserfahrung zu fördern. Für diese Lesung möge sich jeder Bruder gewissenhaft genügend Zeit nehmen.

2 Damit wir immer vor Augen haben, welchen Lebensweg wir in der Profess versprochen haben, soll jede Provinz Bestimmungen erlassen über das Vorlesen der Heiligen Schrift, der Regel, des Testaments und der Satzungen sowie über die gemeinsame Erneuerung der Profess.

VIERTES KAPITEL

UNSER LEBEN IN ARMUT

I. ARTIKEL:

Unsere Entscheidung für die Armut

59 1 Jesus Christus, Gottes Sohn, der alles vom Vater empfängt und mit dem Vater im Heiligen Geist alles gemeinsam hat, wurde gesandt, den Armen die Frohe Botschaft zu verkünden. Obwohl er reich war, wurde er unseretwegen arm und den Menschen gleich, damit wir durch seine Armut reich werden.

2 Von der Geburt in der Krippe bis zum Tod am Kreuz liebte er die Armen. Er bezeugte die Liebe des Vaters, der die Armen sucht, den Jüngern als Beispiel.

3 Die Kirche versteht die freiwillige Armut vor allem bei den Ordensleuten als Zeichen der Nachfolge Christi und stellt den heiligen Franziskus als prophetisches Bild der evangelischen Armut vor.

4 Durch unsere Armut um des Himmelreiches willen nehmen wir teil an der Sohneshaltung Christi gegenüber seinem Vater und an seiner Stellung als Bruder und Knecht unter den Menschen.

5 Die evangelische Armut umfasst Verfügbarkeit in Liebe, Gleichförmigkeit mit dem armen und gekreuzigten Christus, der gekommen ist zu dienen, und führt zur Solidarität mit den Kleinen dieser Welt.

6 Die Gaben der Natur und der Gnade wollen wir uns nicht aneignen, als wären sie nur für uns gegeben; wir wollen vielmehr versuchen, sie ganz zum Wachstum des Volkes Gottes einzusetzen.

7 Die zeitlichen Güter wollen wir dankbar gebrauchen, sie mit den Armen teilen und zugleich den Menschen, die gierig nach ihnen suchen, ein Zeugnis für den rechten Gebrauch der Dinge geben.

8 Den Armen werden wir glaubwürdig verkünden, dass Gott selbst mit ihnen ist, wenn wir ihr Los teilen.

60 1 Die evangelische Armut ist ein wichtiges Leitmotiv unserer Lebensform. Überlegen wir deshalb auf dem Generalkapitel, dem Provinzkapitel und dem Hauskapitel, wie wir sie in zeitgemäßen und daher immer erneuerungsbedürftigen

Formen täglich noch treuer befolgen können.

2 Auf den Kapiteln soll man eigens die soziale Verwendung der Güter behandeln, die den Brüdergemeinschaften anvertraut sind, mag es dabei um Geld, Häuser oder Grundstücke gehen; bereitwillig wollen wir sie den Menschen zur Verfügung stellen.

3 Damit unsere Armut, die des einzelnen und die der Gemeinschaft, echt ist, muss sie die innere Armut so zum Ausdruck bringen, dass sie keiner Erklärung mehr bedarf.

4 Armut verlangt einen anspruchslosen, einfachen Lebensstil, zumal in der Kleidung, Nahrung und Wohnung, sowie den Verzicht auf jegliche Form von Herrschaft im sozialen, politischen und kirchlichen Bereich.

5 In bewusster Solidarität wollen wir mit den zahllosen Armen in der Welt leben und durch unsere apostolische Arbeit besonders das christliche Volk zu Werken der Gerechtigkeit und Liebe anhalten, um den Fortschritt der Völker zu fördern.

6 Lob verdienen jene, die unter den besonderen Verhältnissen eines Gebietes mit den Armen zusammenleben, an ihrem Los und ihren Sehnsüchten Anteil nehmen und sie zur sozialen und kulturellen Entwicklung wie auch zur endzeitlichen Hoffnung ermuntern.

61 1 Pflegen wir das gemeinsame Leben und stellen wir auch die persönlichen Dinge einander bereitwillig zur Verfügung.

2 Alle Güter, auch die Gehälter, Pensionen, Unterstützungen und Versicherungen, die uns aus irgend welchen Gründen zukommen, sind zum gemeinsamen Gebrauch abzugeben; umgekehrt erhält jeder einzelne von der Gemeinschaft denselben Lebensunterhalt, die Kleidung und alles sonstwie Nötige.

3 Die Oberen mögen die Armut überzeugend vorleben und ihre Beobachtung bei den Brüdern fördern.

II. ARTIKEL:

Die Armut beim Gebrauch von Gütern und Geld

62 1 Die Armut, die wir gelobt haben, wollen wir beobachten in der Gesinnung des heiligen Franziskus, der gesagt hat: »Die Brüder sollen sich nichts aneignen, weder ein Haus noch einen Ort noch irgend etwas anderes.«

2 Wie Pilger und Fremde in dieser Welt, unterwegs zum Land der Lebenden, wollen wir dem Herrn in Armut und Demut dienen.

3 Wir verwenden die irdischen Güter für die Erfordernisse des Lebensunterhaltes, des Apostolates und der Nächstenliebe, vor allem unter den Armen.

4 Die Oberen können entweder selbst oder durch andere Personen zivilrechtliche Akte hinsichtlich unserer zeitlichen Güter setzen, wenn und soweit dies für das Wohl der Brüder und die uns anvertrauten Werke notwendig ist.

5 Die Höheren Oberen sollen die physischen oder juristischen Personen bestimmen, auf deren Namen die uns anvertrauten Güter vor dem Zivilrecht eingetragen werden.

63 1 Als Söhne des ewigen Vaters wollen wir alle ängstliche Sorge ablegen, auf die Vorsehung Gottes vertrauen und uns seiner grenzenlosen Güte überlassen.

2 Treffen wir also auch bei den zum Leben notwendigen Gütern keine übertriebene Vorsorge.

3 Die für das Leben und das Apostolat nötigen Mittel und Hilfen wollen wir in erster Linie durch unsere eigene Arbeit verdienen.

4 Fehlen uns diese dennoch, dürfen wir nach den Bestimmungen der Gesamtkirche und der Teilkirche vertrauensvoll zum Tisch des Herrn Zuflucht nehmen. Wenn wir Hilfe erbitten, wollen wir den Menschen das Zeugnis der Armut, der Brüderlichkeit und der franziskanischen Freude geben.

64 1 Es war das besondere Charisma des heiligen Franziskus, die Armut und Niedrigkeit in der Kirche darzustellen. Darum hat er seinen Söhnen befohlen, auf keine Weise Geld anzunehmen. Denn Geld ist ein Kennzeichen des Reichtums, eine Verlockung zur Habgier und ein Mittel zur Macht und zur Beherrschung der Welt.

2 Wegen der veränderten Zeitverhältnisse ist jedoch der Geldgebrauch notwendig. Daher sollen die Brüder, um die Absicht unseres Vaters zu verwirklichen, Geld nur insoweit gebrauchen, als es das übliche Zahlungsmittel und eine Notwendigkeit des sozialen Lebens auch unter den Armen ist. Man halte sich dabei an die Bestimmungen der Satzungen.

65 1 Die Oberen, denen es kraft ihres Amtes zukommt, sich aufmerksam um die Bedürfnisse der Brüder zu kümmern, können Geld für den Lebensunterhalt der Brüder und für Werke des Apostolates und der Nächstenliebe gebrauchen.

2 Aus dem gleichen Grund können auch die anderen Brüder mit Erlaubnis des Oberen Geld verwenden, wobei sie verpflichtet sind, Rechenschaft abzulegen.

3 Alle aber, die Oberen wie die Brüder, dürfen Geld nur so gebrauchen, dass sie das Maß nicht überschreiten, das wirklich armen Leuten entspricht.

4 Um die Armut nicht zu verletzen, dürfen die Brüder nur mit Erlaubnis der Oberen ihre Freunde, Eltern und Verwandten um Geld oder etwas anderes bitten.

66 1 Die Oberen können nach den Richtlinien, die der Provinzialminister mit Zustimmung des Definitoriums erlassen hat, Versicherungen abschließen oder andere Maßnahmen der sozialen Vorsorge treffen, wo diese von der staatlichen oder kirchlichen Autorität für alle oder für bestimmte Berufsgruppen vorgeschrieben sind, oder wo sie auch von einfachen Leuten des betreffenden Landes allgemein in Anspruch genommen werden.

2 Bewusst sollen sie jede Art von Absicherung vermeiden, die dort, wo sie leben, den Anschein von Luxus oder Gewinnsucht erweckt.

3 Es ist jedoch angebracht, das wirklich notwendige Geld auf der Bank oder bei ähnlichen Instituten zu einem maßvollen Zins anzulegen, wie das Leute in bescheidenen Verhältnissen auch tun.

4 Stiftungen, unbefristete Legate und Erbschaften mit unbefristeten Rechten und Belastungen dürfen nicht angenommen werden.

67 1 Die Brüder sollen durch ihr Leben den Menschen zeigen, dass sie durch die freiwillige Armut frei werden von der Habgier, der Wurzel allen Übels, und frei von der ängstlichen Sorge um den morgigen Tag.

2 Darum sollen die Oberen beim Geldgebrauch jedes Anhäufen und jede Geschäftemacherei gewissenhaft unterlassen, wobei eine angemessene Sorge nicht ausgeschlossen ist.

3 Für jeden Gebrauch der Güter, auch des Geldes, sollen die Provinzen, die Brüdergemeinschaften und die Brüder als genauen und praktischen Maßstab den folgenden Grundsatz anwenden: ein Mindestmaß an Notwendigem und nicht das Höchstmaß an Erlaubtem.

4 Wir dürfen nicht zu entarteten Söhnen des heiligen Franziskus werden, indem wir zu Unrecht Dinge zurückbehalten. Darum sollen Güter, die eine einzelne Brüdergemeinschaft nicht nötig hat, den Höheren Oberen für den Bedarf des

Ordensbezirkes oder entsprechend den Bestimmungen des Provinzkapitels für die Armen oder für die Entwicklungshilfe gegeben werden. Darüber finde öfter eine gemeinsame Überlegung im Hauskapitel statt.

5 Beim Hauskapitel sollen die Brüder anhand der Satzungen und zwar im Hinblick auf Erholung, Ausstattung mit Kleidern, persönliche Geschenke, Reisen und Ähnliches den rechten Gebrauch der Güter überdenken.

6 In einer Notsituation seien die einzelnen Brüdergemeinschaften eines Gebietes und die Provinzen des Ordens bereit, auch Güter, die sie selbst nötig haben, untereinander und mit anderen zu teilen.

7 Der Generalminister hat mit Zustimmung des Definitoriums das Recht, über etwaige Überschüsse der Provinzen zu verfügen.

8 Die übrigen Bestimmungen des allgemeinen Rechtes über Verträge und Veräußerungen sind genau einzuhalten.

III. ARTIKEL:

Die Armut in unseren Gebäuden

68 1 Wir müssen in bescheidenen und einfachen Häusern leben und dort stets wie Pilger und Fremde wohnen.

2 Bei der Auswahl des Platzes für ein neues Haus achte man auf folgende Gesichtspunkte: unser Leben in Armut, das geistliche Wohl der Brüder, die Aufgaben, die die Brüder übernehmen, und Arbeiten, die übernommen werden sollen. Unsere Wohnungen seien so gebaut und eingerichtet, dass sie niemandem, zumal nicht den einfacheren Leuten, unzugänglich vorkommen.

3 Doch sollen die Häuser für die Bedürfnisse und Aufgaben der Brüdergemeinschaft geeignet sein und das Gebet, die Arbeit und das brüderliche Zusammensein fördern.

69 1 Dem Provinzialminister mit Zustimmung des Definitoriums steht es zu, Häuser zu errichten, zu kaufen oder zu veräußern; dabei sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

2 In fertig gestellten Häusern darf der Hausobere ohne Beratung auf dem Hauskapitel und ohne Zustimmung der Beiräte sowie ohne Erlaubnis des Höheren Oberen nichts umbauen, abreißen oder erweitern.

3 Der Hausobere hat sich um die Instandhaltung der Gebäude wie um die Pflege der Einrichtungen und Geräte sorgsam zu kümmern. Für wichtigere Maßnahmen bedarf er der Zustimmung seines Rates.

70 1 Unsere Kirchen seien einfach, würdig und sauber.

2 Man achte gewissenhaft darauf, dass sie für die liturgischen Feiern und die tätige Teilnahme der Gläubigen geeignet sind.

3 Die Sakristei muss zweckmäßig und hinreichend mit heiligen Geräten ausgestattet sein.

4 Alles, was dem Kult dient, sei stilvoll und entspreche den Vorschriften, wobei Armut und Einfachheit gewahrt bleiben sollen.

IV. ARTIKEL:

Die Verwaltung der Güter

71 1 Zur Verwaltung der Gelder und der sonstigen Güter sollen in der Generalkurie und im Provinzialat Ökonomen tätig sein. Sie werden vom eigenen Höheren Oberen mit Zustimmung des Definitoriums ernannt.

2 Auch in den einzelnen Häusern sei ein Ökonom tätig, der vom Provinzialminister mit Zustimmung des Definitoriums ernannt wird. In größeren Häusern sei dieses Amt normalerweise von dem des Oberen getrennt.

3 Die Ökonomen sollen Fachkenntnis besitzen und ihre Aufgabe unter der Leitung und Aufsicht ihres Oberen erfüllen, wie es das Recht und die Vorschriften des Provinzialministers mit Zustimmung seines Definitoriums verlangen.

4 Alle Ökonomen, Verwalter und Hausoberen haben ihren Oberen, den Beiräten und dem Hauskapitel genaue Rechenschaft über die Geschäftsführung zu geben. Termin und Form dieser Rechenschaft legen die Höheren Oberen fest.

5 Zusammen mit dem Dreijahresbericht haben die Provinzialminister dem Generalminister einen genauen Rechenschaftsbericht über den wirtschaftlichen Stand der Provinz zu geben, damit für Notlagen entsprechend vorgesorgt und die Beobachtung der Armut wirksam überwacht werden kann. Dieser Bericht ist vom Definitorium zu unterschreiben.

6 Einen solchen Bericht über den ökonomischen Stand sollen auch der Vizeprovinzial und der Regularobere dem eigenen Höheren Oberen geben; dieser

Bericht soll, wenn es ohne besondere Umstände geschehen kann, von den Beiräten unterzeichnet werden.

7 Der Generalminister legt auf dem Generalkapitel den wirtschaftlichen Stand des Ordens dar in der Weise, wie dies vom Kapitel bestimmt wird.

8 Das gleiche tun die Höheren Oberen auf ihren eigenen Kapiteln.

9 Die Verwaltung der Güter soll nach Möglichkeit Laien übertragen werden, besonders wenn es sich um soziale und caritative Werke handelt; bei diesen mögen die Brüder nur die geistliche Leitung inne haben.

10 Bei der Verwaltung der Güter sind die Vorschriften des allgemeinen Rechtes genau zu beachten.

72 1 In den Provinzen und Vizeprovinzen wird die Aufstellung einer oder mehrerer Kommissionen für ökonomische Angelegenheiten empfohlen. Ihre Aufgabe ist es, bei der Verwaltung der Güter, beim Bau von Häusern, bei deren Erhaltung und Veräußerung beratend mitzuwirken.

2 Die Kommissionen als solche werden vom Kapitel bestimmt, das auch ihre Zuständigkeit festlegt. Ihre Mitglieder hingegen, die zum Teil auch Laien sein können, werden vom Höheren Oberen mit Zustimmung seines Rates ernannt.

73 1 Der Generalminister setzt mit Zustimmung seines Definitoriums entsprechend der verschiedenen Kaufkraft des Geldes nach vorhergehender Befragung der Höheren Oberen oder gegebenenfalls der Konferenzen der Höheren Oberen die Grenzen fest, über die hinaus die Höheren Oberen die Zustimmung ihres Rates oder die schriftliche Erlaubnis der Oberen erbitten müssen, um gültig Verpflichtungen eingehen, Güter veräußern und außerordentliche Ausgaben machen zu können.

2 Dasselbe soll der Höhere Obere mit Zustimmung seines Rates sinngemäß auch für die Hausoberen seines Bereiches tun.

3 Als außerordentliche Ausgaben gelten folgende: Für die Höheren Oberen alles, was zur Ausübung ihres Amtes oder zum gewöhnlichen Dienst an den Brüdern nicht erforderlich ist; für die Hausoberen, was nicht zur normalen Betreuung der ihnen anvertrauten Brüdergemeinschaft gehört.

74 1 Da wir auf den evangelischen Weg der Armut berufen sind, wollen wir uns darauf einstellen, auch einmal Not zu leiden. Dabei folgen wir dem Beispiel Christi und halten uns an den heiligen Franziskus, der so arm sein wollte, dass er

sich freimachte von den äußeren Dingen und von den Fesseln des Herzens und sich ganz der Sorge unseres himmlischen Vaters überließ.

2 Wir wollen nicht zu den falschen Armen gehören, die gern arm sein möchten, aber unter der Bedingung, dass ihnen nichts abgeht.

3 Wir wollen daran denken, dass die evangelische Armut und ihre Vollkommenheit in erster Linie in der gänzlichen Verfügbarkeit für Gott und die Menschen besteht.

4 Daher wollen wir uns nicht ungeordnet an die irdischen Güter hängen, vielmehr uns die Welt so zunutze machen, als nutzten wir sie nicht. Damit geben wir dem Vater im Himmel die Ehre und tragen bei zum Wohl seiner Söhne und Töchter.

FÜNFTES KAPITEL

VON DER WEISE ZU ARBEITEN

75 1 Gott der Vater wirkt immer noch in seiner Schöpfung und ruft uns durch die Gnade der Arbeit auf, an ihrer Vollendung mitzuwirken und zugleich die eigene Persönlichkeit zu entfalten. Durch die Arbeit sind wir mit den Brüdern verbunden und tragen zum Fortschritt der Gesellschaft bei.

2 Jesus Christus hat der Arbeit eine neue Würde gegeben und sie zu einem Mittel des Heils für alle gemacht. Denn er selbst hat mit seinen eigenen Händen gearbeitet, das menschliche Elend gemildert und die Botschaft des Vaters verkündet.

3 Der heilige Franziskus hat seine Brüder gemahnt, in Treue und Hingabe zuarbeiten, und durch sein eigenes Beispiel ein Zeugnis von der Würde der Arbeit gegeben. Auch in dieser Hinsicht hat Franziskus die Lebensbedingungen der Menschen geteilt.

4 Ihm wollen wir in Treue folgen; als wahre Minderbrüder und entsprechend der ursprünglichen Tradition der Kapuziner teilen wir das Schicksal der vielen arbeitenden Menschen. Mit frohem Herzen und zur Ehre Gottes wollen wir die tägliche Arbeit tun, den Müßiggang meiden und der Brüdergemeinschaft und den anderen Menschen solidarisch dienen.

76 1 Die Arbeit ist die wichtigste Grundlage für unseren Lebensunterhalt und für die Übung der Nächstenliebe, zumal dann, wenn wir mit anderen Menschen die Frucht unserer Arbeit teilen.

2 Die Arbeit der einzelnen Brüder geschehe im Namen der ganzen Brüdergemeinschaft. Jeder soll seinem Alter und seiner Gesundheit entsprechend und nach den Fähigkeiten, die er von Gott erhalten hat, seine Kräfte voll und freudig einsetzen. Dabei nehme er Rücksicht auf die Erfordernisse der Gemeinschaft.

3 Die Brüder mögen sich hüten, in der Arbeit den letzten Sinn zu sehen oder ihr in ungeordneter Weise zu verfallen. Auch sollen sie den Geist des Gebetes und der Hingabe, dem die anderen Dinge dienen müssen, nicht auslöschen.

4 Daher sollen sie eine allzu große Betriebsamkeit meiden, die zudem der ständigen Fortbildung im Wege steht.

77 1 Je nach Eignung und der von Gott geschenkten besonderen Begabung gibt es für jeden von uns verschiedene Möglichkeiten tätig zu sein.

2 Wir übernehmen apostolische Aufgaben und andere Dienste, soweit sie mit unserem brüderlichen Leben vereinbar sind oder eine Notlage der Kirche und der Menschen sie fordert.

3 In erster Linie entsprechen uns Aufgaben, welche Armut, Demut und Brüderlichkeit deutlich erkennen lassen. Keine Arbeit gelte uns geringer als eine andere.

4 Die Gnade der Arbeit wird sich an uns und anderen fruchtbar auswirken, wenn wir auch bei unterschiedlichen Tätigkeiten unseren Charakter als Gemeinschaft wahren, zusammenarbeiten und uns gegenseitig helfen; so schreiten wir auch in der Bekehrung der Herzen voran.

5 Immer aber haben wir unsere apostolische Berufung vor Augen, damit wir durch jede Art von Tätigkeit den Menschen Zeugnis geben für Christus.

78 1 Jeder Bruder soll das ganze Leben lang in seinem Tätigkeitsbereich die geistige, wissenschaftliche und praktische Ausbildung vervollkommen und seine Begabung weiter entfalten, damit unser Orden seiner Berufung in der Kirche stets gewachsen ist. Daher ist die geistige Tätigkeit in gleicher Weise wie die anderen Arbeiten als Ausdruck der lebendigen Entfaltung der Person zu betrachten.

2 Gemäß der ursprünglichen Tradition unseres Ordens seien die Brüder bereit, körperliche Arbeiten zu übernehmen, wenn die brüderliche Liebe oder der Gehorsam dies erfordern. Doch möge man auf die besonderen Aufgaben der einzelnen Brüder gebührend Rücksicht nehmen.

3 Die Oberen sollen soweit wie möglich die Gaben und die Fähigkeiten der Brüder, aber auch den Nutzen der Brüdergemeinschaft und der Kirche berücksichtigen. Sie sollen den Brüdern die Möglichkeit geben, sich auf Spezialgebieten auszubilden; und bereitwillig sollen sie allen die nötige Zeit und die entsprechenden Hilfsmittel zur Verfügung stellen.

4 Bei der Übertragung von Aufgaben und Ämtern sollen die Oberen auf die Eignung und Erfahrung der Brüder achten, damit der Kirche, dem Orden und den Brüdern selbst gedient ist. Nicht leicht soll man einen Bruder von einer Tätigkeit, in der er besondere Erfahrung hat, abberufen.

79 1 Die Brüder dürfen auch auswärts arbeiten, wenn das Bemühen, eigene und fremde Not zu beheben, und apostolischer Eifer dies erfordern. Maßgebend dafür

sind die jeweilige Situation einer Provinz und die Normen, die vom Provinzialminister mit Zustimmung des Definitoriums erlassen wurden, oder auch Normen, die von der Konferenz der Höheren Oberen und vom Diözesanbischof vorgegeben sind.

2 Stets muss jedoch gewährleistet sein, dass die auswärts tätigen Brüder untereinander und mit den anderen Brüdern der Provinz in lebendiger Verbindung stehen.

3 Allen Menschen aber sollen sie das Evangelium bezeugen und ihnen die Liebe Christi sichtbar machen. Den Armen sollen sie helfen, ohne sich unklug in Tätigkeiten einzulassen, die nicht zu unserem Stand passen.

80 1 Was die Brüder als Lohn für ihre Arbeit erhalten, gehört der Gemeinschaft und muss daher immer vollständig dem Oberen übergeben werden. Die Arbeit der Brüder darf aber nicht nur nach dem Lohn, den sie dafür erhalten, bewertet werden.

2 Die Brüder sollen keine Tätigkeiten ausüben, die Gewinnsucht oder persönliche Eitelkeit wecken und dem Geist der Armut und der Demut widersprechen.

3 Sie seien vielmehr immer bereit, auch ohne Lohn zu arbeiten, wenn die Liebe es verlangt oder nahelegt.

81 1 Zur Pflege der Gemeinschaft und zur Erneuerung der Kräfte mögen sich die Brüder täglich eine angemessene Erholung gönnen. Ebenso soll jeder etwas freie Zeit für sich haben.

2 Auch soll es eine besondere Erholung und eine bestimmte Urlaubszeit geben, wie dies in einem Lande üblich und durchführbar ist. Erholung und Urlaub müssen zu unserem Stand als Minderbrüder passen.

82 1 Der Apostel Paulus mahnt: »Solange wir noch Zeit haben, wollen wir allen Menschen Gutes tun.«

2 Darum wollen wir wachsam unsere Zeit nützen und Gott Antwort geben, der uns im Gang der Zeit begegnet. Denn wir wissen, dass unser Heil an die rechte Stunde gebunden ist, die niemals wiederkehrt, und dass die Entfaltung des einzelnen und der menschlichen Gesellschaft sich nur im Ablauf der Zeit vollzieht.

3 Damit wir bei all unserem Wirken die rechte Zeit nicht übersehen oder vergeuden, sollen unsere Tätigkeiten und Werke den Verhältnissen der Gegenwart entsprechen; dabei wollen wir in kluger Voraussicht für die Zukunft planen und

die heutigen technischen Hilfen nicht außer acht lassen.

4 Unsere Freizeit wollen wir zu angemessener Beschäftigung für Geist und Seele verwenden. Besonders wertvoll wird sie für uns, wenn wir die verschiedenen Möglichkeiten nützen, um das Denken und Fühlen der heutigen Menschen besser kennen zu lernen. So werden wir durch unsere Arbeit noch wirksamer dazu beitragen, die Welt mit christlichem Geist zu beseelen.

SECHSTES KAPITEL

UNSER LEBEN IN BRÜDERLICHKEIT

83 1 Jesus Christus, der Erstgeborene unter vielen Brüdern, formt aus dem Menschengeschlecht eine wahre brüderliche Gemeinschaft.

2 Als einigendes Band ist er mitten unter denen, die in seinem Namen versammelt sind.

3 Die Kirche als Gemeinschaft aller Gläubigen fördert Vereinigungen, deren Mitglieder eine von der Liebe getragene Lebensgemeinschaft bilden.

4 So entfaltet sich die menschliche Würde der Kinder Gottes in Freiheit, und zugleich wächst auch die Kraft zu apostolischem Einsatz.

5 Nach dem Beispiel der Lebensweise Christi und seiner Jünger hat der heilige Franziskus, der Eingebung Gottes folgend, eine Form des evangelischen Lebens begründet, die er Brüdergemeinschaft nannte.

6 Indem wir diese Lebensform geloben, werden wir in der Tat ein Orden von Brüdern.

7 Wir sind eins im Glauben an Gott, unseren Vater, stärken uns am Tisch des Wortes und am Tisch der Eucharistie und nehmen uns gegenseitig in Liebe an, so dass die Welt uns als Jünger Christi erkennen kann.

I. ARTIKEL:

Die Pflege des brüderlichen Lebens

84 1 Wir sind uns vom Herrn als Brüder geschenkt und ausgestattet mit verschiedenen Gaben. Daher wollen wir uns gegenseitig dankbar annehmen. Überall, wo wir uns im Namen Jesu vereint aufhalten, wollen wir ein Herz und eine Seele sein, als wahre Jünger Christi einander herzlich lieben und nach immer größerer Vollkommenheit streben. Einer trage des anderen Last und Mängel; in der Liebe zu Gott und den Menschen wollen wir uns unablässig üben, unsere Leidenschaften und verkehrten Neigungen bekämpfen und uns bemühen, einander und allen Menschen das Beispiel eines wahrhaft christlichen Lebens zu geben.

2 Wir pflegen das Gespräch miteinander, tauschen vertrauensvoll unsere Erfahrungen aus und offenbaren einander auch unsere Schwierigkeiten. Alle seien

durchdrungen vom Geist brüderlichen Verstehens und aufrichtiger Hochschätzung. *Besondere Aufmerksamkeit wollen wir dem Hauskapitel schenken, ist es doch das bevorzugte Instrument, mit dem wir die Eigenart und das Wachstum unserer Lebensweise, die uns als Brüder untereinander verbindet, fördern und sichtbar machen.* In ihm kommt der Gehorsam aus Liebe als das besondere Kennzeichen unserer Brüdergemeinschaft gut zum Ausdruck. In diesem Gehorsam dienen die Brüder einander, wird die schöpferische Fähigkeit aller gefördert und kommen die persönlichen Talente zum Wohl aller in reichem Maß zur Geltung [Die letzten zwei Sätze sind die ursprüngliche Nr. 112,3].

3 Wir haben alle dieselbe Berufung und sind deshalb untereinander gleich. Darum wollen wir nach der Regel, dem Testament und dem ursprünglichen Brauch der Kapuziner alle ohne Unterschied Brüder heißen.

4 Der zum Dienst an der Gemeinschaft notwendige Vorrang leitet sich vom Amt und von der Aufgabe ab, die einer gerade versieht.

5 Ferner soll im Bereich des Ordens, der Provinz und der örtlichen Brüdergemeinschaft jeder Bruder zu allen Ämtern und Diensten Zugang haben, wobei jedoch jene Tätigkeiten zu berücksichtigen sind, welche die Priesterweihe erfordern.

6 Alle sollen sich gegenseitig helfen mit den Gaben, die ihnen geschenkt sind, auch bei den Arbeiten, die täglich im Haus zu leisten sind.

85 1 Es sei unsere Sorge, dass der Altersunterschied in unseren Brüdergemeinschaften zu Harmonie und gegenseitiger Ergänzung beitrage.

2 Die älteren Brüder sollen Zeichen der liebevollen Sorge und der Dankbarkeit erfahren.

3 Die Jüngeren mögen die Älteren gebührend schätzen und sich deren Erfahrung gerne zunutze machen.

4 Die älteren Brüder aber sollen neue gesunde Formen unseres Lebens und Wirkens gelten lassen. So können sich beide, jung und alt, gegenseitig bereichern.

86 1 Wenn ein Bruder krank wird, soll der Obere sogleich in brüderlicher Liebe sich um alles Nötige für Leib und Seele kümmern, wie der heilige Franziskus dies tat und verlangte. Er soll den Kranken der Sorge eines geeigneten Bruders und gegebenenfalls eines Arztes anvertrauen.

2 Die Räume für die Kranken seien in einem passenden Teil des Hauses

untergebracht, auch außerhalb der Klausur.

3 Wo man es in einer Provinz für angebracht hält, kann man ein eigenes Haus für alte und kranke Brüder einrichten.

4 Die Brüder sollen bedenken, dass sich im kranken Bruder der leidende Christus verbirgt, und sie sollen sich vor Augen halten, wie sie selber im Falle einer Krankheit behandelt sein möchten. Auch mögen sie sich an die Worte des heiligen Franziskus in der Regel erinnern, dass nämlich keine Mutter so zart und voll Zuneigung gegen ihren eigenen Sohn ist, wie jeder von uns gegen seinen geistlichen Bruder sein soll.

5 Darum möge sich jeder aufmerksam um die kranken Brüder kümmern, sie gern besuchen und ihnen brüderlichen Zuspruch geben.

6 Der Obere soll die Kranken in brüderlicher Liebe häufig besuchen. Er versäume es nicht, selber oder durch einen anderen Bruder sie geistlich aufzurichten. Wenn er merkt, dass die Krankheit eines Bruders gefährlich ist, mache er ihn in kluger Weise auf den Ernst der Lage aufmerksam und bereite ihn auf den Empfang der Sakramente vor.

87 1 Die Kranken mögen bedenken, dass wir mindere Brüder sind.

2 Darum sollen sie die Sorge um sich selbst dem Arzt und den Pflegern überlassen, damit sie nicht zum Schaden ihrer Seele die heilige Armut verletzen; vielmehr sollen sie dem Schöpfer für alles dankbar sein.

3 Sie mögen bedenken, dass sie aufgrund ihrer Berufung eingeladen sind, durch bereitwillige Annahme von Krankheit und Schwäche Christus in seinem Leiden ähnlicher zu werden; sie mögen sich bemühen, in gläubiger Hingabe einen kleinen Teil seiner Schmerzen an sich selbst zu erfahren. Ihr Vorbild sei Franziskus, der den Herrn lobte wegen jener, die nach seinem allerheiligsten Willen Schwachheit und Mühsal im Frieden des Herzens ertragen. Sie sollen auch bedenken, dass sie in ihrem irdischen Leben ergänzen, was an den Leiden Christi, des Erlösers, noch fehlt. Damit können sie zum Heil des Gottesvolkes und zur Ausbreitung des Evangeliums in der ganzen Welt beitragen und das brüderliche Leben stärken.

88 1 Die Oberen sollen stets darauf bedacht sein, das gemeinsame Leben zu fördern.

2 Bei der Zusammensetzung der Brüdergemeinschaften, in unseren eigenen Häusern oder in Mietwohnungen, sollen sie auf die persönliche Eigenart der einzelnen und auf die Erfordernisse des Lebens und des Apostolates Rücksicht

nehmen, um so eine gute Zusammenarbeit zu gewährleisten.

3 Unsere Häuser oder Wohnungen sollen für das gemeinschaftliche Leben gut geeignet sein. Der Zugang für Außenstehende sei klug und diskret geregelt, damit die Atmosphäre, die der Geborgenheit, dem Gebet und dem Studium angemessen ist, gewahrt werden kann.

4 Zum Schutz des Ordenslebens ist in unseren Häusern die Klausur zu beobachten oder ein Bereich allein für die Brüder vorzubehalten.

5 Wo die Klausur wegen besonderer Umstände nicht beobachtet werden kann, erlasse der Höhere Obere mit Zustimmung seines Rates Vorschriften, die den örtlichen Verhältnissen angepaßt sind.

6 Sache der Höheren Oberen ist es, den Klausurbereich genau zu umgrenzen, aus rechtmäßigem Grund zu ändern und zeitweilig aufzuheben.

7 In dringenden Fällen, jeweils nur für einmal, kann der Hausobere von der Klausur dispensieren.

8 Zur Wahrung der für Gebet und Studium nötigen Stille empfangen man unsere Besucher für gewöhnlich im Sprechzimmer; dieses sei einfach, klug und gastfreundlich eingerichtet.

89 1 Dennoch sollen unsere Brüdergemeinschaften ihre Liebe nicht gleichsam in die vier Wände einsperren; vielmehr sollen sie, je nach der Eigenart einer Niederlassung, aus evangelischer Sorge für die Nöte der Menschen offen sein.

2 In einer Brüdergemeinschaft können auch Laien zugelassen werden, die an unserem Leben enger teilnehmen wollen: am Gebet oder an unserer brüderlichen Gemeinschaft und unserem Apostolat.

3 Wenn es sich um eine Teilnahme auf kürzere Zeit handelt, ist die Zustimmung des Hauskapitels einzuholen; bei längerer Teilnahme ist darüber hinaus die Zustimmung des Höheren Oberen erforderlich.

4 Der Höhere Obere kann mit Zustimmung seines Rates Laien, die sich für immer Gott geweiht haben, als Familienmitglieder zulassen; doch soll vorher ein Vertrag über die gegenseitigen Rechte und Pflichten abgeschlossen werden.

90 1 Unter der Leitung des Oberen soll die Brüdergemeinschaft selber in gemeinsamer Überlegung darüber wachen, wie sie die Kommunikationsmittel benützt, damit in gleicher Weise Armut, Gebetsleben, brüderliche Gemeinschaft

und Arbeit geschützt werden. So können die Medien dem Wohl und der Tätigkeit aller dienen.

2 Man gebrauchte sie maßvoll und zeige bei der Auswahl ein reifes Urteil. Was aber dem Glauben, den guten Sitten und dem Ordensleben schädlich ist, wollen wir gewissenhaft meiden.

3 Die Brüder, vor allem die Oberen, haben sich darum zu kümmern, dass Ereignisse von größerer Bedeutung in der Brüdergemeinschaft, in der Provinz und im ganzen Orden auf geeignete Weise bekannt gemacht werden.

91 1 Wenn ein Bruder ausgehen will, bitte er zuvor den Oberen um Erlaubnis, so wie dies in der Provinz üblich ist.

2 Wer eine Reise plant, soll, ehe er um die Erlaubnis dazu nachsucht, gewissenhaft die Gründe abwägen und sich fragen, ob sie vereinbar ist mit der Armut, dem geistlichen und brüderlichen Leben sowie mit dem evangelischen Zeugnis, das wir dem Volk zu geben haben.

3 Die Oberen sollen bei der Erteilung einer Reiseerlaubnis Klugheit walten lassen. Es ist Sache des Generalministers, mit Zustimmung des Definitoriums für den ganzen Orden Richtlinien für Reiseobedienzen zu erlassen; Richtlinien für seine Provinz erläßt der Provinzialminister mit Zustimmung des Definitoriums.

4 Bei einem längeren Aufenthalt außerhalb des Ordenshauses beachte man die Vorschriften des allgemeinen Rechtes.

5 Beim Gebrauch der Verkehrsmittel dürfen die Brüder unseren Stand der Armut und Demut nicht außer acht lassen.

6 Das Urteil, ob Fahrzeuge zur Ausübung der Seelsorge, zur Führung eines Amtes und zum Dienst der Brüdergemeinschaft angebracht sind und wie sie gebraucht werden dürfen, steht dem Provinzialminister zu; er soll jedoch zuvor das Definitorium anhören.

92 1 Alle Brüder die als Gäste zu uns kommen, soll man liebevoll und freundlich aufnehmen.

2 Auf der Reise mögen die Brüder, wo es möglich ist, gern in den Häusern unseres Ordens einkehren, wenigstens zum Übernachten.

3 Das Obedienschreiben soll man dem Oberen unaufgefordert vorlegen, am brüderlichen Leben teilnehmen und sich den örtlichen Gewohnheiten anpassen.

4 Es geziemt sich, dem Oberen rechtzeitig die Ankunft mitzuteilen, soweit es möglich ist.

5 Brüder, die zur Ausbildung oder aus anderen Gründen in eine fremde Provinz geschickt werden, sollen von den Oberen und den örtlichen Brüdergemeinschaften wie eigene Mitglieder angenommen werden, sie selbst aber sollen sich ganz in die Brüdergemeinschaft einfügen unter Berücksichtigung der Vorschriften Nr. 113,5 dieser Satzungen.

6 Halten sich die Brüder zum Studium längere Zeit im Haus einer anderen Provinz auf, sollen sich die beteiligten Höheren Oberen brüderlich über die Begleichung der Ausgaben für den Lebensunterhalt absprechen.

93 1 Brüder, die wegen besonderer Verhältnisse mit dem Segen des Gehorsams außerhalb des Ordenshauses leben müssen, sollen als Mitglieder der Brüdergemeinschaft, der sie zugeteilt sind, in den Genuß derselben Vorteile kommen wie die anderen.

2 Sie mögen sich mit ihrer Brüdergemeinschaft immer verbunden fühlen und es nicht unterlassen, auch ihrerseits zum geistigen Wachstum und materiellen Unterhalt des Ordens beizutragen.

3 Als wahre Brüder im heiligen Franziskus sollen sie unsere Häuser aufsuchen und gern für eine Zeit dort verweilen, vor allem zu geistlicher Besinnung.

4 Man nehme sie dort liebevoll auf und gewähre ihnen die für Seele und Leib notwendige Hilfe.

5 Die Provinz- und Hausoberen mögen um sie brüderlich besorgt sein, sie öfters besuchen und sie ermutigen.

6 Besonders den Höheren Oberen wird empfohlen, Billigkeit und evangelische Liebe walten zu lassen gegenüber Brüdern, die in die Welt zurückkehren.

94 1 Die Vielfalt der religiösen Gemeinschaften liegt im Plane Gottes und trägt zum Nutzen der Kirche bei. Diese Fülle blüht auch in der einen geistlichen Familie des heiligen Franziskus. So entfaltet das Charisma ihres Stifters in vielen Brüdern und Schwestern, auch im weltlichen Orden, der Franziskanischen Gemeinschaft, seine Kraft und bringt sie zur Geltung.

2 Daher wollen wir in geschwisterlicher Geistesgemeinschaft leben und gern zusammenarbeiten, um gemeinsame Studien und Initiativen im Bereich des

franziskanischen Lebens und Wirkens zu fördern.

3 Besondere Verbundenheit müssen wir mit unseren Schwestern pflegen, die ein kontemplatives Leben führen. Täglich bringen sie das Opfer des Lobes dar, trachten danach, Gott in Stille und Einsamkeit anzuhängen, und tragen durch ihre verborgene apostolische Fruchtbarkeit bei zur Ausbreitung der Kirche. Sucht ein Kloster der Klarissenkapuzinerinnen nach der Norm des can. 614 und 615 Anschluß an unseren Orden, wird der Generalminister mit seinem Definitorium als Kollegium über diese Bitte entscheiden, nachdem zuvor der Höhere Obere gehört wurde. Gegenüber einem angeschlossenen Kloster besitzt der Höhere Obere eine wirkliche, von den Konstitutionen der betreffenden Schwestern bestimmte Vollmacht. In brüderlicher Liebe sind wir auch mit jenen Ordensgemeinschaften vereint, die mit unserem Orden geistlich verbunden sind.

4 Unseren Eltern, Verwandten und Wohltäterin, den Helfern und allen, die zu unserer geistlichen Familie gehören, geben wir in rechter Weise, was Dankbarkeit und Freundschaft gebieten. Wir empfehlen sie Gott auch in unserem gemeinsamen Gebet.

95 1 Innerhalb der franziskanischen Familie nimmt die Franziskanische Gemeinschaft einen besonderen Platz ein. Sie teilt mit uns den ursprünglichen Geist des heiligen Franziskus und setzt ihn um ins Leben. Mit ihr kommt das franziskanische Charisma in seinem ganzen Reichtum zur Geltung.

2 In der Franziskanischen Gemeinschaft verpflichten sich Brüder und Schwestern, gedrängt vom Heiligen Geist, dazu, mitten in der Welt die Vollkommenheit der Liebe zu erreichen. In der Profess versprechen sie, wie Franziskus das Evangelium zu leben.

3 Die Franziskanische Gemeinschaft ist durch ihren Ursprung, durch ihre Geschichte und durch lebendigen Austausch mit unserem Orden verbunden und vom Apostolischen Stuhl unserer Sorge anvertraut.

4 Darum sei es uns ein Anliegen, den Brüdern und Schwestern der Franziskanischen Gemeinschaft in brüderlicher Gesinnung zu begegnen, durch ihr Vorbild in der Treue zur evangelischen Lebensweise zu wachsen und die Franziskanische Gemeinschaft bei den Weltpriestern und den Laien tatkräftig zu fördern.

5 Unsere Oberen haben die Vollmacht, unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften in unseren Häusern und auch anderswo Gemeinden der Franziskanischen Gemeinschaft zu gründen. Sie sollen darauf achten, dass sich zwischen den Brüdergemeinschaften unseres Ordens und der Franziskanischen

Gemeinschaft eine lebendige gegenseitige Beziehung entfaltet.

6 In Zusammenarbeit mit den anderen franziskanischen Familien und in gemeinsamer Anstrengung sollen die Oberen dafür sorgen, dass unsere Brüder regelmäßig und gewissenhaft der Franziskanischen Gemeinschaft geistliche und seelsorgliche Assistenz leisten. Diese Assistenz geschehe im Rahmen der Gesetzgebung der Franziskanischen Gemeinschaft und des allgemeinen Rechts durch geeignete Brüder, die mit diesem Dienst beauftragt sind.

7 Die Brüder sollen der Franziskanischen Gemeinschaft diese geistliche Assistenz gerne leisten. Sie sollen den weltlichen Charakter dieser Gemeinschaft beachten und sich deshalb nicht in ihre innere Leitung einmischen. Ausgenommen sind die Fälle, die vom Recht vorgesehen sind.

8 Zum Zeichen der gemeinsamen Verantwortung soll bei der Ernennung der Assistenten und bei der Errichtung von Gemeinden die entsprechende Provinz der Franziskanischen Gemeinschaft zu Rate gezogen werden.

9 Ebenso sollen alle Vereinigungen, die den Geist des heiligen Franziskus pflegen, besonders die von jungen Menschen, gefördert und geistlich betreut werden. Unsere Häuser mögen Zentren geschwisterlicher Gemeinschaft und geistlicher Anregung werden für alle, die sich von Franziskus leiten lassen und den Fußspuren Christi folgen wollen, seien es nun Kleriker oder Laien.

96 1 Christus war selbst ein Fremder auf Erden. Beim Jüngsten Gericht wird er denen auf seiner rechten Seite sagen: Ich war fremd, und ihr habt mich aufgenommen.«

2 Auch der heilige Franziskus wollte, dass wir jeden, der zu uns kommt, freundlich aufnehmen. Deshalb wollen wir alle Menschen, besonders jene, die Kummer haben und in Not sind, mit großer Liebe aufnehmen und ihnen in ihren Schwierigkeiten helfen.

3 Für jene, die nach den örtlichen Verhältnissen in unsere Häuser aufgenommen werden können, vor allem Priester und Ordensleute, Sorge die Brüdergemeinschaft mit aller Aufmerksamkeit.

II. ARTIKEL: Das Leben der Brüder in der Welt

97 1 Der heilige Franziskus war von tiefer Freude erfüllt über die Welt, die Gott erschaffen und erlöst hat. Den Menschen, ja sogar allen Geschöpfen, fühlte er sich

brüderlich verbunden, wie er es im Sonnengesang so herrlich besungen hat.

2 Wir wollen uns von seiner Sicht bestimmen lassen und die Werke der Schöpfung, deren Anfang und Ende Christus ist, bewundern und auch schützen. Durch die wissenschaftliche Forschung werden sie uns immer durchsichtiger und regen uns an, den himmlischen Vater in seiner Weisheit und Allmacht anzubeten.

3 Schätzen wir daher hoch, was menschlicher Geist aus der Schöpfung entwickelt hat, besonders die Werke der Kunst und der Kultur, die uns den Reichtum der Gaben Gottes erschließen.

4 Auch die Welt der Menschen, die Gott so sehr geliebt hat, dass er seinen einzigen Sohn hingab, wollen wir im Licht des Mysteriums Christi betrachten.

5 Die Welt ist zwar in viele Sünden verstrickt, doch hat Gott große Möglichkeiten in sie gelegt; sie bringt die lebendigen Steine hervor, die sich zur Kirche zusammenfügen, dem Bauwerk Gottes.

98 1 Der heilige Franziskus erkannte aufgrund einer göttlichen Eingebung, dass er gesandt sei, die Menschen zu einem neuen Leben zu führen.

2 Darum hat er eine neue Form evangelischen Lebens erweckt und ist in der Welt geblieben, obwohl er nicht von der Welt war. Er wollte, dass auch seine Brüdergemeinschaft mitten in der Welt unter den Menschen lebt und wirkt und so in Wort und Werk Zeugnis gibt für die frohe Botschaft von der evangelischen Umkehr.

3 Wir haben die gleiche Sendung erhalten. Deshalb wollen wir mitten in der Welt leben, um gleichsam als Sauerteig im Sinn des Evangeliums zu wirken, damit die Menschen sehen, wie wir im Geist der Seligpreisungen als Brüder miteinander leben, und an unserer Lebensweise spüren, dass das Reich Gottes unter ihnen schon begonnen hat.

4 So werden wir in der Welt gegenwärtig sein, dem lebendigen Gott in Liebe, Demut und franziskanischer Freude dienen und zum Wohl der Welt sowie der Kirche Frieden und Heil wirken.

99 1 Frieden und Heil, wie der heilige Franziskus sie verstanden hat, wollen wir nicht bloß im Munde führen, sondern in brüderlicher Liebe durch unser Tun verwirklichen.

2 In dieser Gesinnung bemühen wir uns, Menschen, die durch Haß und Neid, verschiedene Weltanschauungen, Klassenkampf, Konflikte von Rassen und

Völkern entzweit sind, im Geist des Evangeliums zu einem friedlichen und dauerhaften Zusammenleben zu bewegen.

3 Daher verbinden wir die Kräfte, die in unseren Brüdergemeinschaften schlummern, mit jenen regionalen oder internationalen Initiativen und Organisationen, die mit angemessenen Mitteln Frieden, Einigung der Menschheit und weltweite Gerechtigkeit anstreben.

100 1 Über alles wollen wir auf die Vorsehung des himmlischen Vaters vertrauen, voll Hoffnung und franziskanischer Freude durch die Welt gehen und so unsere Zeitgenossen in ihrer Zuversicht bestärken.

2 Befreit von unnützen Sorgen dieser Welt, fühlen wir uns verpflichtet, gleichsam als Mitarbeiter der göttlichen Vorsehung den Armen durch unser Wirken zu helfen. Namentlich in Zeiten allgemeiner Not wollen wir den Bedürftigen die Dienste und Güter der Brüdergemeinschaft zur Verfügung stellen.

3 Wir wollen in der Nähe der notleidenden Menschen, besonders der Kranken, leben und von Herzen bereit sein, ihnen zu dienen; denn sie sind unsere Brüder. Wir halten uns dabei an das Vorbild des heiligen Franziskus, der großes Mitleid mit den Armen hatte, und an das Beispiel der ersten Kapuziner, die den Pestkranken beistanden.

4 Die Vorsehung Gottes erschließt sich den Menschen, wie wir wissen, in den Ereignissen und Tatsachen sowie in den Ideen und Geistesströmungen der jeweiligen Zeit. Deshalb müssen wir diese als Zeichen der Zeit deuten und sie mit zuversichtlichem und aufgeschlossenem Herzen so ins Auge fassen, dass wir mit Gott zusammenwirken, der in der Geschichte der Welt und in der Entwicklung der Gesellschaft anwesend und tätig ist.

5 Wenn wir in Liebe die Wahrheit tun, bezeugen wir unsere Hoffnung auf den Herrn und helfen den Menschen guten Willens, Gott zu preisen als den allmächtigen Vater und als das höchste Gut.

SIEBTES KAPITEL

DAS LEBEN DER BRÜDER IN BUSSE

101 1 Jesus Christus hat den Menschen das Evangelium vom Reich Gottes verkündet und sie zur Buße aufgerufen: Sie sollen sich von Grund auf ändern und anfangen, neu zu denken und neu zu urteilen, um so ihrem Leben eine neue Ausrichtung zu geben in der Heiligkeit und in der Liebe zu Gott, die sich in seinem Sohn geoffenbart hat.

2 Die Bekehrung zu einem neuen Geschöpf nimmt ihren Anfang mit dem Glauben und mit der Taufe. Sie fordert, dass wir uns ständig bemühen, auf uns selbst zu verzichten. Indem wir Gott allein leben und zu den Menschen, namentlich zu den Armen, ein neues Verhältnis gewinnen, gibt uns die Buße die Kraft zum Aufbau einer Brüdergemeinschaft nach dem Evangelium.

3 Der heilige Franziskus begann sein Leben der Buße und der Umkehr, als die Gnade des Herrn ihn unter die Aussätzigen führte und er ihnen Barmherzigkeit erwies. So vollzog er seinen Auszug aus der Welt.

4 Mit frohem Herzen und glühendem Geist hat er sein Leben nach den Seligpreisungen des Evangeliums ausgerichtet und beharrlich zur Buße aufgerufen. In Wort und Tat hat er alle Menschen ermutigt, das Kreuz Christi zu tragen; von seinen Brüdern wollte er, dass sie Männer der Buße sind.

5 Der Geist der Buße in einem strengen Leben kennzeichnet unseren Orden. Denn nach dem Beispiel Christi und des heiligen Franziskus haben wir eine harte Lebensweise gewählt.

6 Im Geist der Buße erkennen wir deutlich die Sünde in uns und die Sünde in der menschlichen Gesellschaft. Darum wollen wir bei uns selber und bei unseren Mitmenschen auf Umkehr hinarbeiten, um so Christus in seinem Kreuz und in seiner Auferstehung gleichgestaltet zu werden.

7 Indem wir in solchem Bemühen ergänzen, was dem Leiden Christi noch fehlt, nehmen wir teil am Wirken der Kirche, die heilig ist und doch ständig der Reinigung bedarf, und helfen mit, dass das Reich Gottes zu den Menschen kommt, die als eine große Familie in vollkommener Liebe eins werden soll.

102 1 Die Buße, die wir als Auszug und Umkehr verstehen, ist eine Haltung des Herzens, die danach drängt, im täglichen Leben Gestalt anzunehmen.

2 Wenn wir als franziskanische Menschen Buße tun, soll man uns daran erkennen, daß wir den Mitmenschen mit feinfühligter Liebe und herzlicher Freude begegnen. So haben es die Heiligen unseres Ordens gehalten, die gegen sich selber streng waren, zu den anderen aber voll Güte und Aufmerksamkeit.

3 Jederzeit sollen wir uns im Verlangen nach Bekehrung und Erneuerung Werken der Buße widmen nach den Weisungen der Regel und der Satzungen und wie Gott es uns eingibt; so kann sich das österliche Geheimnis Christi immer mehr in uns auswirken.

4 Vor allem wollen wir daran denken, dass unser Leben, das wir Gott geweiht haben, in sich schon eine hervorragende Weise der Buße darstellt.

5 Für unser Heil und das Heil der Mitmenschen wollen wir Gott anbieten: Armut, Demut, die Beschwerden des Lebens, die täglich treu verrichtete Arbeit, unsere Verfügbarkeit im Dienst an Gott und am Nächsten, unsere Bereitschaft, zum brüderlichen Leben beizutragen, die Last von Alter und Krankheit, selbst Verfolgungen, die wir um des Reiches Gottes willen erdulden. Als Menschen, die mit den Leidenden leiden, werden wir in der Gleichförmigkeit mit Christus bleibende Freude erfahren.

6 Wir wollen den gleichen Weg der Umkehr gehen, den der heilige Franziskus gegangen ist, und dabei vor allem auf jene zugehen, die in unserer Zeit verlassen und ohne Hilfe sind.

103 1 Christus, der Herr, das Vorbild aller, erhielt vom Vater die Sendung und wurde vom Heiligen Geist in die Wüste geführt. Dort fastete er vierzig Tage und vierzig Nächte. Der heilige Franziskus verlangte als Jünger Christi danach, den Herrn nachzuahmen, und führte auch ein Leben in Fasten und Gebet.

2 Die Adventszeit und vor allem die österliche Bußzeit wie auch die Freitage des Jahres sollen als Zeiten intensiverer Buße des einzelnen und der Gemeinschaft gelten.

3 Zusätzlich empfohlen sind die vierzig Tage der so genannten Benediktfasten und die Vigiltage vor dem Hochfest des heiligen Franziskus und dem Hochfest der Unbefleckten Empfängnis der seligen Jungfrau Maria.

4 An diesen Tagen widmen wir uns bereitwillig den Werken, die die Umkehr fördern: dem Gebet und der Sammlung, dem Hören auf das Wort Gottes, der Abtötung des Leibes und dem Fasten in brüderlicher Gemeinschaft. Was wir durch größere Zurückhaltung vom Tisch des Herrn erübrigen, teilen wir brüderlich mit

den Armen und üben so nach altem Brauch mit größerem Eifer die Werke der Barmherzigkeit.

5 Bezüglich der Fasten- und Abstinenzgebote haben sich die Brüder an die Vorschriften der Gesamt- und der Teilkirche zu halten.

6 Es ist Sache des Provinzkapitels, für die Fast- und Abstinenztage und über die Art und Weise des Fastens je nach den verschiedenen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen weitere Bestimmungen zu erlassen.

104 1 Im Blick auf das Leiden Jesu und das Beispiel des heiligen Franziskus und unserer heiligen Brüder wollen wir in allem einfach und anspruchslos leben, wie es Arme tun müssen. So führen wir in der Tat ein Leben nach dem Evangelium. Wir wollen auch die freiwillige Abtötung üben und uns gerne einschränken in Speise und Trank und beim Besuch von Veranstaltungen und anderen Vergnügungen.

2 Die Oberen sollen aber für die notwendigen Dinge Vorsorge treffen, besonders zum Wohl der Kranken, und dabei das Gebot der Liebe und das Beispiel des heiligen Franziskus vor Augen haben.

105 1 Betroffen von unseren eigenen Sünden und von den Sünden anderer und im Verlangen, als neue Menschen zu leben, wollen wir auch freiwillige Bußübungen auf uns nehmen; diese seien je nach Ort und Zeit dem verschiedenen Empfinden angepaßt.

2 Namentlich werden empfohlen die brüderliche Zurechtweisung, wie Jesus sie lehrt, das Gespräch der Brüder über ihr Leben im Licht des Evangeliums und andere Formen evangelischer Buße, besonders solche, die in Gemeinschaft geübt werden.

3 Über diese und andere Formen gemeinschaftlicher Buße sollen die Provinzkapitel nach den örtlichen Verhältnissen geeignete Vorschriften erlassen.

106 1 Im Sakrament der Buße und der Versöhnung werden die Brüder und die ganze Brüdergemeinschaft gereinigt und geheiligt. Dadurch wird die Einheit mit dem Erlöser erneuert und die Aussöhnung in der Kirche vollzogen.

2 In diesem Sakrament erfahren wir zudem die Gnade des Todes und der Auferstehung Christi und gelangen zu einer tieferen Teilnahme an der Eucharistie und am Mysterium der Kirche.

3 Gereinigt und erneuert durch die Sakramente der Kirche, können wir unser franziskanisches Leben als Kapuziner immer besser entfalten.

4 Deshalb wollen wir die häufige Beichte, die tägliche Gewissenerforschung und die geistliche Führung hochschätzen. Auch die gemeinschaftliche Bußfeier wird empfohlen.

107 1 Die Vollmacht, die Beichte der Brüder entgegenzunehmen, überträgt außer dem Ortsordinarius der Höhere Obere; im Einzelfall und jeweils nur für einmal auch der Hausobere.

2 Jeder Priester des Ordens, der von seinem Höheren Oberen bevollmächtigt ist, kann die Beichte der Brüder an jedem Ort der Welt entgegennehmen.

3 Die Brüder haben die Freiheit, jedem Priester, der von einem Ordinarius die Beichtvollmacht hat, ihre Sünden zu bekennen.

4 Die Beichtväter mögen die Mahnung des heiligen Franziskus beherzigen, daß sie wegen der Sünde, die jemand begangen hat, nicht in Zorn oder Verwirrung geraten, sondern ihn im Herrn mit aller Güte behandeln.

108 1 Wir wollen uns gegenseitig so lieben, wie Christus uns geliebt hat; deshalb lassen wir einen Bruder nicht im Stich, der sich in einer Krise befindet, sondern stehen ihm hilfreich zur Seite. Und wenn er vom rechten Weg abgewichen ist, wollen wir ihn nicht richten, sondern ihn in Schutz nehmen, seinen guten Ruf wahren und ihn noch mehr lieben. Denn wir sollen bedenken, dass ein jeder von uns in noch größeres Unheil geraten kann, wenn nicht Gott in seiner Güte ihn davor bewahrt.

2 Die Oberen mögen Brüdern, die gefehlt haben oder die gefährdet sind, in väterlicher Barmherzigkeit beistehen und ihnen geeignete und wirksame Hilfe anbieten, wie es ihnen vor Gott am besten erscheint.

3 Sie mögen Strafen, zumal kanonische, nur dann auferlegen, wenn sie offenkundig dazu gehalten sind. Sie sollen es tun mit aller Klugheit und in Liebe. Dabei sind die Vorschriften des allgemeinen Rechts zu beachten.

4 Immer mögen sie die Worte des heiligen Franziskus im Brief an einen Minister bedenken: »Darin will ich erkennen, ob du Gott und mich, seinen und deinen Knecht, liebst, wenn du folgendes tust, nämlich: es darf keinen Bruder auf der Welt geben, mag er auch gesündigt haben, soviel er nur sündigen konnte, der deine Augen gesehen hat und dann von dir fortgehen müsste ohne dein Erbarmen, wenn er Erbarmen sucht. Und sollte er nicht Erbarmen suchen, dann frage du ihn, ob er Erbarmen will. Und würde er danach auch noch tausendmal vor deinen Augen sündigen, liebe ihn mehr als mich, damit du ihn zum Herrn ziehst.«

ACHTES KAPITEL

DIE LEITUNG DES ORDENS ODER DER BRÜDERGEMEINSCHAFT

109 1 Unsere Brüdergemeinschaft bildet unter der Führung des Heiligen Geistes gleichsam ein Organ im Mystischen Leib Christi. Zur Nachfolge Christi vereint, wirken die Brüder durch mannigfaltige Aufgaben und Dienste mit, die Kirche in Liebe aufzubauen.

2 Darum seien sich die Brüder der Pflicht bewusst, je nach ihrer Gnade und Berufung das Wohl der Kirche und der Brüdergemeinschaft zu fördern, damit sie ganz in das Mysterium Christi eingegliedert werden.

3 Die Kapitel und die Oberen wirken als Bindeglieder, die die geistliche und die sichtbare Einheit unseres Ordens festigen. Die Aufgaben und Ämter, die sie durch den Dienst der Kirche von Gott erhalten haben, üben sie im Geist des Dienens aus.

I. ARTIKEL:

Die Gliederung des Ordens

110 1 Der Orden, das heißt unsere Brüdergemeinschaft, gliedert sich im Hinblick auf die Leitung in Provinzen, Vizeprovinzen, Kustodien, *Delegationen* und Häuser, das heißt örtliche Brüdergemeinschaften. Diese Gliederungen bilden, je für sich genommen, wirkliche Brüdergemeinschaften.

2 Die Provinz ist eine Gruppe von Brüdern und örtlichen Brüdergemeinschaften, die ihr eigenes Gebiet hat und von einem Provinzialminister geleitet wird.

3 Die Vizeprovinz ist ein Teil des Ordens. Sie ist in einem bestimmten Territorium errichtet und einer Provinz anvertraut oder unmittelbar dem Generalminister unterstellt; sie wird von einem Vizeprovinzial als dem Stellvertreter des Provinzialministers oder des Generalministers geleitet.

4 Die Kustodie oder Mission ist eine Gruppe von Brüdern, die einer Provinz unterstehen und in einem bestimmten Gebiet missionarische Aufgaben leisten; sie werden vom Regularoberen als dem Stellvertreter des Provinzialministers geleitet.

5 Eine örtliche Brüdergemeinschaft ist eine Gruppe von wenigstens drei Professbrüdern, die unter der Leitung des Hausoberen oder Guardians in einem

rechtlich errichteten Haus wohnen.

6 Der Generalminister kann mit Zustimmung des Definitoriums anordnen, daß eine örtliche Brüdergemeinschaft oder ein Haus ihm unmittelbar unterstellt wird; falls notwendig, kann sie ein eigenes Statut erhalten.

7 Was in diesen Satzungen über die Provinzen gesagt wird, gilt auch für die Vizeprovinzen und Kustodien, falls nicht aus der Natur der Sache oder im Text oder Kontext anderes ersichtlich ist.

111 1 Es ist Sache des Generalministers, mit Zustimmung des Definitoriums und unter Wahrung der rechtlichen Vorschriften Provinzen zu errichten, zusammenzulegen, zu teilen, neu zu ordnen und aufzuheben. Zuvor sollen die Konferenzen der Höheren Oberen des betreffenden Gebietes und die Provinzialminister mit ihren Definitoren angehört werden.

2 Auf gleiche Weise kann der Generalminister mit Zustimmung des Definitoriums wegen besonderer Verhältnisse Provinzen errichten, die aus mehreren Regionen bestehen. Diese Provinzen sollen ein Sonderstatut erhalten, das vom Generalminister mit Zustimmung des Definitoriums bestätigt ist. Findet sich darin einmal eine Schwierigkeit bezüglich der Anwendung der Satzungen, so kann der Generalminister mit seinem Definitorium für eine geeignetere Vorgehensweise sorgen.

3 Zur Gründung einer neuen Provinz ist erfordert, dass je nach den verschiedenen örtlichen Voraussetzungen eine genügende Anzahl von Brüdern vorhanden ist und dass die neue Provinz ihren Beitrag zum apostolischen Zeugnis und zum Leben des Ordens leisten kann; auch soll eine gewisse geographische Einheit gegeben sein.

4 Nach vorangegangener Befragung der Brüder mit ewigen Gelübden ernennt der Generalminister mit Zustimmung des Definitoriums die Höheren Oberen und Definitoren eines neuen Ordensgebietes und bestimmt, wie sich das erste Kapitel zusammensetzt.

112 1 Es ist Sache des Provinzialministers, mit Zustimmung des Definitoriums und nach vorausgegangener Befürwortung des Provinzkapitels unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften Häuser kanonisch zu errichten. *In dringenden Fällen und beim Fehlen einer Befürwortung durch das Kapitel ist auch die Zustimmung des Generalministers und seines Definitoriums erfordert.*

2 Es ist jedoch Sache des Generalministers, Häuser aufzuheben. Er bedarf dazu der Zustimmung seines Definitoriums. Eine Aufhebung kann geschehen entweder auf

Antrag der daran interessierten Seite [*..... Text gestrichen*] oder aus einem anderen Grund, wobei die gesetzlichen Normen zu wahren sind.

3 [*Text ersatzlos gestrichen*]

113 1 Jeder durch die Profess in den Orden aufgenommene Bruder wird jener Provinz, Vizeprovinz oder Kustodie eingegliedert, für die der Höhere Obere ihn zur Profess zugelassen hat.

2 Nach dem Datum der zeitlichen Profess richtet sich auch der Altersvorrang in der Brüdergemeinschaft.

3 Dem Generalminister steht es zu, nach Anhörung des Definitoriums und nach Rücksprache mit den beteiligten Provinzialministern und ihren Definitoren Brüder aus einer Provinz zeitweilig in eine andere zu versetzen oder derselben mit Zustimmung des Definitoriums endgültig einzugliedern, wenn das Wohl des ganzen Ordens und die Erfordernisse der Provinzen oder einzelner Brüder dies gebieten.

4 Die Provinzialminister seien im Geist brüderlicher Zusammenarbeit bereit, in solchen Fällen zu helfen, indem sie zeitweilig Brüder ihrer Provinz in eine andere schicken.

5 Jeder Bruder übt seine Stimmrechte nur in einem einzigen Ordensgebiet aus, außer sie stünden ihm aufgrund eines Amtes auch anderswo zu. Wer in eine andere Provinz geschickt wird, um dort Dienste zu leisten, übt seine Rechte in diesem Ordensbezirk aus, nicht im eigenen. Brüder jedoch, die sich aus einem anderen Grund in einem fremden Ordensbezirk aufhalten, üben ihre Rechte nur im eigenen Bezirk aus.

II. ARTIKEL:

Allgemeine Bestimmungen über die Oberen und die Ordensämter

114 1 Obere mit ordentlicher und eigenberechtigter Vollmacht sind in unserem Orden unter der höchsten Autorität des Papstes: der Generalminister im ganzen Orden, der Provinzialminister in seiner Provinz und der Hausobere oder Guardian in seiner Brüdergemeinschaft.

2 Obere mit ordentlicher, jedoch stellvertretender Vollmacht sind: der Generalvikar, der Provinzvikar, der Vizeprovinzial, der Regularobere und der Vikar der örtlichen Brüdergemeinschaft.

3 Alle Erwähnten, mit Ausnahme des Hausoberen und seines Vikars, sind Höhere Obere.

4 Was in diesen Satzungen von den Provinzialministern gesagt wird, gilt auch für die Vizeprovinziale und Regularoberen, falls nicht aus der Natur der Sache oder im Text oder Kontext etwas anderes ersichtlich ist.

115 1 Die Ordensämter werden entweder durch Wahl oder durch Ernennung verliehen.

2 Bei der Besetzung der Ämter sollen die Brüder in rechter Absicht, aufrichtig und nach dem kanonischen Recht vorgehen.

3 Um dem Wohl des Ordens zu dienen, kann bei Wahlen eine geeignete Befragung vorausgehen, bei den Ernennungen aber muss sie stattfinden.

4 Bedarf die Wahl einer Bestätigung, so muss sie innerhalb einer Nutzfrist von acht Tagen erbeten werden.

5 Die Brüder sollen als wahrhaft Mindere nach keinem Amt streben. Wenn aber das Vertrauen der Brüder sie dazu beruft, sollen sie den Dienst eines Oberen oder eines Amtes nicht hartnäckig zurückweisen.

6 Da wir ein Orden von Brüdern sind, können nach dem Willen des heiligen Franziskus und der echten Kapuzinertradition alle Brüder mit ewiger Profess alle Dienste und Ämter übernehmen, unbeschadet derjenigen, die sich aus der Priesterweihe ergeben. Wenn es sich um das Oberenamts handelt, sind zur Gültigkeit wenigstens drei Jahre seit Ablegung der ewigen Profess erforderlich.

7 Bei der Übertragung von Ämtern durch Wahl ist in unserem Orden die Postulation zulässig (vgl. CIC can 180ff). Die Zulassung einer Postulation und die Dispens vom entsprechenden Hindernis steht jener Autorität zu, die auch das Recht hat die Wahl zu bestätigen, das heißt dem Generalminister oder dann dem Provinzialminister; die Zulassung einer Postulation des Generalministers jedoch liegt in der Zuständigkeit des Apostolischen Stuhls.

III. ARTIKEL:

Die Generalleitung des Ordens

116 1 Das Generalkapitel ist die höchste Autorität im Orden und das am deutlichsten greifbare Zeichen der Einheit und Zusammengehörigkeit der ganzen Brüdergemeinschaft. In ihren Vertretern ist diese auf dem Generalkapitel

versammelt.

2 Das ordentliche Kapitel, das der Generalminister ankündigt und einberuft, findet alle sechs Jahre statt und zwar um Pfingsten, außer der Generalminister erachte mit Zustimmung des Definitoriums eine andere Zeit des Jahres für passend.

3 Außer dem ordentlichen Generalkapitel kann der Generalminister mit Zustimmung des Definitoriums bei besonderen Erfordernissen ein außerordentliches Generalkapitel einberufen zur Behandlung wichtiger Fragen, die sich auf das Leben und die Tätigkeit des Ordens beziehen.

4 Auf dem Generalkapitel, dem ordentlichen wie dem außerordentlichen, haben aktives Stimmrecht: der Generalminister, die Generaldefinitoren, der ehemalige Generalminister im unmittelbar folgenden Sexennium, die Provinzialminister, der Generalsekretär, der Generalprokurator, die Vizeprovinziale, die Delegierten der Provinzen und Kustodien *sowie weitere Brüder ewiger Profess gemäß den Verordnungen der Generalkapitel.*

5 Ist der Provinzialminister aus einem wichtigen, dem Generalminister bekannten Grund an der Teilnahme behindert oder ist sein Amt frei, geht der Provinzvikar zum Kapitel.

117 * *Nummer 117 ist ohne Text. Das Generalkapitel 2000 hat beschlossen, den Inhalt dieser Nummer mit einigen Veränderungen in die Verordnungen der Generalkapitel aufzunehmen (vgl. Verordnungen der Generalkapitel der Minderen Brüder Kapuziner, Nr. 8/7).*

118 1 Im ordentlichen Generalkapitel wird zuerst der Generalminister gewählt, wie es die »Ordnung für die Feier des Generalkapitels« vorschreibt. Er erhält damit die Vollmacht über den ganzen Orden und über alle Brüder.

2 Der aus dem Amt ausscheidende Generalminister kann unmittelbar nur für ein zweites Sexennium wieder gewählt werden.

3 Sodann sind, wie es „die Ordnung für die Feier des Generalkapitels“ vorschreibt, die Generaldefinitoren zu wählen *und zwar so viele, wie in den „Verordnungen der Generalkapitel“ festgelegt sind. Höchstens die Hälfte* von ihnen dürfen aus den im vorausgegangenen Kapitel Gewählten sein.

4 Bei der Wahl der Generaldefinitoren hat der ausscheidende Generalminister nur aktive Stimme.

5 Aus *diesen* ist der Generalvikar zu wählen, der kraft dieser Wahl erster Definitor

wird.

6 Aufgabe der Definitoren ist es, nach den Normen der Satzungen und des vom Generalkapitel gutgeheißenen Statutes für die Generalkurie dem Generalminister in der Leitung des ganzen Ordens zu helfen.

119 1 Auf dem Generalkapitel sollen jene Themen behandelt werden, die sich auf die Erhaltung oder Erneuerung unserer Lebensform und auf die Förderung unserer apostolischen Tätigkeit beziehen.

2 Über die Themen, die dem Kapitel vorzulegen sind, sollen alle Brüder auf geeignete Weise befragt werden; ihre Vorschläge sind an den Generalminister zu richten.

3 Die vom Generalminister mit Zustimmung des Definitoriums aufgestellte Themenliste soll allen Kapitularen rechtzeitig bekanntgemacht werden. Das Kapitel selbst bestimmt jedoch, welche Themen behandelt werden.

120 1 Der Generalminister und seine Definitoren haben ihren Sitz in Rom.

2 Ist der Generalminister von Rom abwesend, vertritt ihn der Generalvikar.

3 Dem Generalminister bleiben jedoch vorbehalten: die Bestätigung der Provinzialminister, die Ernennung der Generalvisitatoren sowie andere Angelegenheiten, die er sich selbst vorbehalten hat.

4 Ist der Generalminister an der Ausübung seines Amtes behindert, so übernimmt der Generalvikar die gesamte Ordensleitung; in diesem Fall hat er über alle wichtigen Vorgänge dem Generalminister zu gegebener Zeit Bericht zu erstatten.

5 Ist auch der Generalvikar in seinem Amt behindert, so vertritt der in der Reihenfolge der Erwählung nächste Definitor den Generalminister.

121 1 Ist das Amt des Generalministers frei, tritt an seine Stelle der Generalvikar. Dieser benachrichtigt davon möglichst bald den Apostolischen Stuhl.

2 Ist das Amt des Generalvikars über ein Jahr vor dem Kapitel frei, so wird vom Generalminister und dem Definitorium, nach Erwählung *eines andern Definitors, der die Stelle des letzten Definitors einnimmt*, in geheimer Wahl aus der Mitte des Definitoriums ein anderer Generalvikar gewählt.

3 Wird das Amt eines Generaldefinitors über ein Jahr vor dem Kapitel frei, wählt der Generalminister und das Definitorium, nach Anhörung der Konferenzen der

Höheren Oberen jener Kapitelsgruppe, zu welcher der genannte Definitor gehörte, einen anderen, der die Stelle des letzten Definitors einnimmt.

122 1 In der Ausübung ihrer Ämter stehen dem Generalminister und dem Definitorium zur Seite: der Generalsekretär; der Generalprokurator, der die Angelegenheiten des Ordens beim Heiligen Stuhl zu bearbeiten hat; der Generalpostulator, der die Aufgabe hat, beim Heiligen Stuhl die Kanonisationsprozesse der Diener Gottes zu führen; der Generalassistent für die Franziskanische Gemeinschaft; der Generalsekretär für die missionarische Animation sowie in genügender Anzahl weitere Offiziale zur Erledigung der Amtsgeschäfte.

2 Sie alle werden vom Generalminister mit Zustimmung des Definitoriums aus den verschiedenen Regionen ausgewählt und ernannt.

3 Die Ämter und Aufgaben der Generalkurie werden nach den Normen des vom Generalkapitel gebilligten Sonderstatutes zugewiesen und ausgeübt.

123 1 Der Plenarrat des Ordens hat den Zweck, die lebendige Verbindung zwischen der ganzen Brüdergemeinschaft und ihrer zentralen Leitung zum Ausdruck zu bringen, das Bewusstsein für gegenseitige Verantwortung und Zusammenarbeit aller Brüder zu heben und die Einheit wie Gemeinsamkeit des Ordens bei der Vielfalt der Ausdrucksformen zu fördern.

2 Mitglieder des Plenarrates sind: der Generalminister, die Generaldefinitoren und die Delegierten der Konferenzen der Höheren Oberen nach einem gewissen Zahlenverhältnis, das vom Generalminister mit Zustimmung des Definitoriums festzulegen ist.

3 Die Delegierten müssen nicht unbedingt aus den Mitgliedern der Konferenzen der Höheren Oberen ausgewählt werden.

4 Die Art und Weise der Auswahl wird jedoch von jeder einzelnen Konferenz selber festgelegt.

5 Der Plenarrat des Ordens hat folgende Aufgaben: die Beziehungen zwischen dem Generaldefinitorium und den Konferenzen sowie den Konferenzen untereinander zu stärken; einen Ort der Reflexion zu bilden; Fragen von größerer Wichtigkeit zu prüfen und dem Orden Lösungsmöglichkeiten dafür vorzuschlagen; in konstruktiver Mitarbeit dem Generalminister und den Definitoren bei der Verwirklichung der zeitgemäßen Erneuerung des Ordens zu helfen und Sorge zu tragen für das Wachstum des Ordens sowie für die Ausbildung der Brüder.

6 Der Plenarrat hat beratende Stimme. Damit jedoch die Bedeutung seiner Überlegungen als Richtlinie für den ganzen Orden nicht verlorengelht, ist es angebracht, dass der Generalminister nach eigenem Urteil und mit Zustimmung des Definitoriums die Akten des Plenarrates mit seiner Autorität versieht und dem Orden vorlegt.

7 Im allgemeinen soll der Plenarrat des Ordens ein- oder zweimal in sechs Jahren vom Generalminister mit Zustimmung des Definitoriums einberufen werden.

8 Der Plenarrat hält sich an ein besonderes Statut, das von ihm selbst erstellt und vom Generalminister und seinem Definitorium bestätigt wird.

IV. ARTIKEL:

Die Leitung der Provinz

124 1 Dem Provinzkapitel steht die oberste Autorität in der Provinz zu. Auf ihm versammeln sich die Mitglieder in brüderlicher Gemeinschaft und handeln im Namen der ganzen Provinz.

2 Das ordentliche Provinzkapitel wird vom Provinzialminister alle drei Jahre angekündigt und einberufen und zwar mit Erlaubnis des Generalministers und mit Zustimmung seines Definitoriums. Diesem ist auch die Vollmacht vorbehalten, das Kapitel aus einem gerechten Grund sechs Monate vor oder nach Ablauf der drei Jahre abhalten zu lassen.

3 Es kann auch ein außerordentliches Kapitel abgehalten werden. Dieses wird vom Provinzialminister mit Zustimmung des Definitoriums zur Behandlung wichtiger Fragen einberufen, die sich auf das Leben und die Tätigkeit der Provinz sowie ihrer Vizeprovinz und Kustodie beziehen.

125 1 Auf dem ordentlichen und außerordentlichen Provinzkapitel haben aktives Stimmrecht: der Generalminister, wenn er das Kapitel leitet; der Provinzialminister und die Provinzdefinitoren; jene Brüder, denen das Provinzkapitel das Stimmrecht erteilt; die Vizeprovinziales und Regularoberen; die Delegierten der Provinz, der Vizeprovinzen und der Kustodien. Dabei sind die Vorschriften in Nummer 113,5 zu beachten.

2 Wenn Provinzen ein Kapitel mit direkter Stimmabgabe, das heißt unter Teilnahme aller Brüder mit ewiger Profess, abhalten wollen, kann eine Zweidrittelmehrheit *der Stimmenden bei einer allgemeinen Befragung, an der mindestens fünfundsiebzig Prozent (75%) aller stimmberechtigten Brüder mit ewiger Profess teilgenommen haben*, dies festlegen, was dann in die Ordnung zur

Abhaltung des Kapitels einzufügen ist. Eine Verhinderung, am Kapitel teilzunehmen, an dem alle Brüder mit ewiger Profess zusammenkommen müssen, ist dem Provinzialminister und dem Definitorium zu melden. Diese haben das Recht, die Angelegenheit zu prüfen und zu beurteilen. Nur diejenigen Brüder, die tatsächlich beim Kapitel anwesend sind, haben Stimmrecht. Darüber hinaus nehmen am Provinzkapitel teil: die Vizeprovinziale, die Regularoberen sowie die Delegierten der Vizeprovinzen und Kustodien, entsprechend der Ordnung zur Abhaltung des Provinzkapitels.

3 Ist der Obere der Vizeprovinz oder der Kustodie aus einem wichtigen, vom Provinzialminister und dem Definitorium anerkannten Grund, verhindert oder ist sein Amt frei, so soll nach Möglichkeit der erste oder ein anderer Beirat zum Provinzkapitel gehen.

126 1 Nach Ankündigung des Provinzkapitels wählen alle Brüder, die zu diesem Zeitpunkt ewige Profess haben, mit Ausnahme derer, die zu den eigenen Vizeprovinzen und Kustodien gehören, die Delegierten und Stellvertreter; es sei denn, dass alle zum Kapitel zusammenkommen müssen.

2 Auch die Brüder der Vizeprovinzen und Kustodien wählen ihre Delegierten und deren Stellvertreter.

3 Die Zahl der Delegierten aus der Provinz, den Vizeprovinzen und Kustodien sowie die Art und Weise ihrer Wahl werden vom Provinzkapitel festgelegt.

127 1 Das Provinzkapitel befasst sich mit Themen, die sich auf das Leben und die Tätigkeit der Provinz beziehen. Dazu befrage man zuvor alle Brüder.

2 Die vom Provinzialminister und dem Definitorium aufgestellte Themenliste werde allen Kapitularen rechtzeitig bekannt gemacht; die zu behandelnden Fragen jedoch bestimmt das Kapitel selbst.

3 Auf dem ordentlichen Kapitel wird der Provinzialminister gewählt nach der vom Provinzkapitel bestätigten Ordnung zur Abhaltung des Kapitels.

4 Der abtretende Provinzialminister kann, wenn er auf dem vorhergehenden Kapitel gewählt wurde, nur für ein zweites Triennium unmittelbar wiedergewählt werden.

5 Gemäß der erwähnten Ordnung werden hierauf vier Provinzdefinitoren gewählt, es sei denn, der Generalminister habe mit Zustimmung des Definitoriums eine größere Anzahl für angebracht erachtet. Von ihnen kann höchstens die Hälfte aus der Reihe der Definitoren sein, die im vorangegangenen Kapitel gewählt wurden.

6 Sodann werde aus der Mitte dieses Definitoriums der Provinzvikar gewählt, der kraft der Wahl der erste Definitor wird.

7 Bei der Wahl der Definitoren hat der ausscheidende Provinzialminister nur aktive Stimme.

8 Der gewählte Provinzialminister übt sein Amt als Delegierter des Generalministers aus, bis seine Wahl bestätigt ist.

9 Nach erfolgter Wahl oder Ernennung des Provinzialministers und der Definitoren versieht jeder Bruder sein Amt weiter, bis eine andere Regelung getroffen wird. Dies gilt mit der nötigen Anpassung auch für die Vizeprovinzen und Kustodien.

128 1 Aus wichtigen Gründen kann der Generalminister mit Zustimmung des Definitoriums den Provinzialminister und die Definitoren ernennen; zuvor hole er in der betreffenden Provinz das beratende schriftliche Gutachten aller Brüder mit ewiger Profess ein. Doch darf dies nicht für zwei aufeinander folgende Triennien geschehen.

2 Ist die Ernennung erfolgt, soll zu einer geeigneten Zeit ein Kapitel zur Behandlung der Sachfragen abgehalten werden.

129 1 Aufgabe des Provinzvikars ist es, in dem ihm zugewiesenen Bereich den Provinzialminister zu unterstützen und bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung die Provinzgeschäfte zu führen mit Ausnahme jener, die sich der Provinzialminister vorbehalten hat.

2 Ist das Amt des Provinzialministers frei, hat sich der Provinzvikar sofort an den Generalminister zu wenden und die Provinz zu leiten, bis er nähere Weisungen erhält.

3 Wird das Amt des Provinzialministers über achtzehn Monate vor dem Provinzkapitel frei, hole der Generalminister das beratende Gutachten aller Brüder der Provinz mit ewiger Profess ein und ernenne mit Zustimmung des Definitoriums einen neuen Provinzialminister. Dieser setzt das begonnene Triennium fort; nach dessen Ablauf findet das Kapitel statt.

4 Ist der Provinzvikar in seinem Amt behindert, so übt es der in der Reihenfolge nächste Definitor aus.

5 Ist das Amt eines Provinzdefinitors über ein Jahr vor dem Provinzkapitel frei, so

ernennt der Generalminister mit Zustimmung des Definitoriums und nach Anhören des Provinzialministers sowie seines Definitoriums einen anderen Definitor, der die Stelle des letzten Definitors einnimmt. Wenn das Amt des Provinzvikars frei ist, wählt der Provinzialminister und das Definitorium in geheimer Wahl aus der Mitte des Definitoriums einen anderen Provinzvikar. Der Generalminister werde davon in Kenntnis gesetzt.

130 1 Mit Zustimmung des Definitoriums ernennt der Provinzialminister aus den Brüdern mit ewiger Profess den Provinzsekretär und die Offiziale, die notwendig sind zur Erledigung der Geschäfte im Provinzialat und, falls erforderlich, zur Leitung anderer besonderer Ämter.

2 Der Provinzsekretär ist allein dem Provinzialminister unterstellt. Sache des Provinzkapitels ist es zu entscheiden, ob auch andere Offiziale allein dem Provinzialminister unterstellt werden.

3 Es wird empfohlen, dass in jeder Provinz der Provinzialminister mit Zustimmung des Definitoriums Kommissionen für besondere Aufgaben bestellt.

131 1 Vom Generalminister werden mit Zustimmung des Definitoriums Konferenzen errichtet, die aus den Provinzialministern, Vizeprovinzialen und Regularoberen einer Region oder eines Gebietes bestehen. Diese sollen die Zusammenarbeit der Provinzen, der Vizeprovinzen und Kustodien untereinander, aber auch mit den Bischofskonferenzen oder mit den Vereinigungen der Höheren Oberen und Oberinnen fördern, anstehende Fragen behandeln und, soweit möglich, die Einheitlichkeit in der Leitung gewährleisten.

2 Diese Konferenzen sollen ihr eigenes Statut haben, das vom Generalminister mit Zustimmung des Definitoriums bestätigt worden ist; sie sollen wenigstens einmal im Jahr zusammenkommen.

3 Ihnen kommt die Erledigung der Aufgaben zu, die ihnen von den Satzungen, dem eigenen Statut oder vom Generalminister übertragen werden. Sie kümmern sich um das gemeinsame Wohl des Ordens in ihrem Gebiet. Für ihren Bereich können sie auch besondere Normen erlassen; diese müssen von den betreffenden Ratsgremien sowie vom Generalminister mit Zustimmung des Definitoriums bestätigt werden; erst dann erlangen sie Rechtskraft.

4 Damit in den einzelnen Kontinenten die Solidarität unter den dort lebenden Brüdern unseres Ordens gepflegt wird, mögen die Höheren Oberen dafür Sorge tragen, daß die Brüder mit vereinten Kräften angemessene Formen des franziskanischen Zeugnisses finden, die über die Grenzen der eigenen Nation oder des eigenen politischen Raumes hinausgehen; so kann das christliche Leben

erneuert und die Sache des Friedens, der Gerechtigkeit und der Eintracht gefördert werden.

V. ARTIKEL:

Die Leitung der Vizeprovinz

132 1 Zu den wichtigsten Zielen der Vizeprovinz gehört die Einpflanzung des Ordens in die Teilkirche, um dort das evangelische Zeugnis vom franziskanischen Charisma abzulegen.

2 Daher soll man sich in den Vizeprovinzen eifrig um einheimische Berufe bemühen; zu diesem Zweck sollen Leben und pastorale Tätigkeit in sinnvoller Anpassung an die verschiedenen Verhältnisse des Gebietes gefördert werden.

3 Die Provinz soll nach Möglichkeit in die ihr anvertraute Vizeprovinz so viele Brüder entsenden, wie die Erfordernisse in der Vizeprovinz es verlangen.

4 Bei der Auswahl der Brüder, die man entsenden oder zurückrufen will, mögen die Oberen den Vizeprovinzial und seinen Rat anhören und dabei die besonderen Qualitäten der Brüder im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse, die Heranbildung der Jugend und die zu leistende apostolische Tätigkeit in der Vizeprovinz berücksichtigen.

5 Der Vizeprovinzial kann mit Zustimmung seines Rates, wenn die Notwendigkeit gegeben ist und die Zustimmung des Provinzialministers oder des Generalministers vorliegt, geeignete Vereinbarungen mit anderen Provinzen oder Konferenzen der Höheren Oberen treffen; diese Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung durch den General- und den Provinzialminister.

133 1 An der Spitze jeder Vizeprovinz steht der Vizeprovinzial mit zwei Beiräten.

2 Eine größere Anzahl von Beiräten festzusetzen, ist Sache des Generalministers mit Zustimmung des Definitoriums und nach Rücksprache mit dem Provinzialminister.

3 Der Vizeprovinzial und seine Beiräte werden für drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit sind sie wieder wählbar, der Vizeprovinzial freilich unmittelbar nur für ein zweites Triennium.

4 Das Kapitel der Vizeprovinz entscheide, ob der ausscheidende Vizeprovinzial bei der Wahl der Beiräte passive Stimme hat.

5 Der Vizeprovinzial und seine Beiräte werden von allen Brüdern mit ewiger Profess nach dem vom Kapitel der Vizeprovinz festgelegten Modus gewählt. Zuvor ist die Zustimmung des Provinzial- oder Generalministers einzuholen. Liegt ein gerechter Grund vor, kann in Einzelfällen der Generalminister mit Zustimmung des Definitoriums erlauben, dass die Oberen und die Beiräte durch ein Kapitel mit Delegierten gewählt werden.

6 Falls jedoch die Wahl durch ein Kapitel mit direkter Wahl stattfindet, berufe der Vizeprovinzial selbst nach vorher erhaltener Zustimmung des Provinzial- oder Generalministers das Kapitel ein; aktives Stimmrecht haben dann die anwesenden Brüder, ferner der Provinzial- oder Generalminister, wenn sie das Kapitel leiten. Bezüglich der Brüder, die verhindert sind, am Kapitel teilzunehmen, gilt dasselbe wie für das Provinzkapitel.

7 Nach einer Abstimmung außerhalb des Kapitels wird in der Vizeprovinz selbst die Stimmenauszählung vorgenommen vom Vizeprovinzial, seinen Beiräten und zwei Brüdern, die vom Kapitel des Hauses, in dem die Stimmenauszählung stattfindet, gewählt werden; die Auszählung erfolgt in Anwesenheit des Provinzial- oder Generalministers oder des entsprechenden Delegierten. Dann wird das Wahlergebnis veröffentlicht.

8 Der gewählte Vizeprovinzial übt sein Amt als Delegierter des Provinzial- oder Generalministers aus, bis die Wahl bestätigt ist.

9 Vom Zeitpunkt der Bestätigung seiner Wahl an hat der Vizeprovinzial die rechtliche Befugnis zur Ausübung seines Amtes mit ordentlicher, stellvertretender Vollmacht. Gleichzeitig sind ihm vom Provinzial- oder Generalminister ausdrücklich die Vollmachten zu verleihen, von denen in Nummer 19 und 36 der Satzungen die Rede ist.

10 Dann benachrichtige der Provinzialminister den Generalminister von der getätigten Wahl.

11 Mit Erlaubnis des Provinzial- oder Generalministers kann der Vizeprovinzial ein Sachkapitel einberufen, auf dem der Provinzial- oder Generalminister geziemenderweise den Vorsitz hat; sie haben dann aktive Stimme.

12 Ist der Vizeprovinzial abwesend oder verhindert, vertritt der erste Beirat seine Stelle; ist der erste verhindert, vertritt ihn der in der Reihenfolge der Wahl nächste Beirat.

13 Ist aus irgendeinem Grund das Amt des Vizeprovinzials oder eines Beirates frei, werde dies dem Provinzial- oder Generalminister gemeldet; diese sollen dann

im Sinn von Nummer 129 vorgehen.

14 In einem vom Kapitel der Vizeprovinz ausgearbeiteten und vom Provinzial oder Generalminister bestätigten Statut sollen weitere Leitungsaufgaben umschrieben werden. So enthalte das Statut unter anderem auch, wer bei einem Sachkapitel Stimmrecht hat und welche Angelegenheiten nur mit Erlaubnis des Provinzial- oder Generalministers erledigt werden dürfen.

134 1 Der Vizeprovinzial rufe wenigstens viermal im Jahr die Beiräte zusammen. Er bedarf ihres Rates oder ihrer Zustimmung in allen Fällen, in denen nach den Bestimmungen der Satzungen der Provinzialminister den Rat oder die Zustimmung des Definitoriums braucht.

2 Neuerungen, die für die Provinz oder Vizeprovinz Lasten größeren Ausmaßes mit sich bringen, hat er dem Provinzial- oder Generalminister vorzulegen.

VI. ARTIKEL: Die Leitung der Kustodie

135 1 Zur Leitung einer Kustodie werden ein Regularoberer und zwei Beiräte bestellt.

2 Die Zahl der Beiräte kann vom Provinzialminister mit Zustimmung der Definitoren auf vier erhöht werden nach Anhören derer, die es betrifft, und entsprechend der Notwendigkeit oder dem Wohl der Kustodie. Der Generalminister ist davon in Kenntnis zu setzen.

136 1 Der Regularobere und seine Beiräte werden von den Brüdern mit ewiger Profess, die zur Kustodie gehören, auf drei Jahre gewählt. Dabei sind die Vorschriften in Nummer 113,5 zu beachten. Liegt ein gerechter Grund vor, kann in Einzelfällen der Generalminister mit Zustimmung des Definitoriums erlauben, dass die Oberen und die Beiräte durch ein Kapitel mit Delegierten gewählt werden.

2 Doch kann der Regularobere unmittelbar darauf nur für ein zweites Triennium wieder gewählt werden.

3 Das Kapitel der Kustodie lege fest, ob der ausscheidende Regularobere bei der Wahl der Beiräte passive Stimme hat.

4 Für die Wahl durch ein Kapitel oder auf andere Weise ist die Zustimmung des Provinzialministers erforderlich; er hat aktives Stimmrecht, wenn er beim Kapitel den Vorsitz führt.

5 Als zur Kustodie gehörig gelten alle, die eine schriftliche Obedienz für die Missionsarbeit vom Generalminister erhalten haben, wenn auch nur auf Zeit; außerdem alle Brüder, die durch die Profess der Kustodie eingegliedert sind, auch wenn sie sich zur Ausbildung oder aus einem anderen Grund anderswo aufhalten.

137 1 Die Wahl des Regularobers und der Beiräte geschieht entweder auf einem Kapitel mit direkter Wahl, bei dem nur die anwesenden Brüder Stimmrecht haben, oder auf andere Weise, wie es der Regularobere mit Zustimmung seiner Beiräte entschieden hat; es sollen dabei aber die Verhältnisse der Kustodie berücksichtigt und die Wünsche der Brüder angehört werden. Dabei ist zu beachten, was in Nummer 136,1 vorgeschrieben ist. Bezüglich jener, die verhindert sind, zum Kapitel zu gehen, gilt dasselbe wie für das Provinzkapitel.

2 Die Wahl zu bestätigen, steht dem Provinzialminister zu. Ist er nicht anwesend, werden die Wahlergebnisse bekannt gemacht. Der gewählte Regularobere übt als Delegierter des Provinzialministers sein Amt aus, bis seine Wahl bestätigt ist. Über die durchgeführte Wahl soll der Provinzialminister den Generalminister in Kenntnis setzen.

3 Vom Zeitpunkt der Bestätigung der Wahl an hat der Regularobere die rechtlichen Befugnisse zur Ausübung seines Amtes mit ordentlicher, stellvertretender Vollmacht. Gleichzeitig sind ihm vom Provinzialminister ausdrücklich die Vollmachten zu verleihen, von denen in Nummer 19 und 36 der Satzungen die Rede ist.

4 Aus schwerwiegenden Gründen kann der Generalminister mit Zustimmung des Definitoriums den Regularoberen und seine Beiräte ernennen; zuvor soll jedoch der Provinzialminister und sein Definitorium gehört und das beratende schriftliche Gutachten der Brüder der Kustodie eingeholt werden.

138 1 Ist der Regularobere abwesend oder verhindert, vertritt der erste Beirat oder, falls der erste Beirat verhindert ist, der in der Reihenfolge der Wahl nächste Beirat seine Stelle.

2 Ist aus irgendeinem Grund das Amt des Regularoberen oder eines Beirates der Kustodie frei, soll dies dem Provinzialminister gemeldet werden. Dieser soll dann im Sinne von Nummer 129 vorgehen.

139 1 Der Regularobere rufe seine Beiräte wenigstens viermal im Jahr zusammen.

2 Er muss ihre Zustimmung oder ihren Rat erbitten in allen Angelegenheiten, für

die der Provinzialminister die Zustimmung oder den Rat seines Definitoriums braucht.

3 Es ist angebracht, dass die Kustodie ein eigenes vom Provinzialminister mit Zustimmung des Definitoriums bestätigtes Statut hat. In ihm werden Leitungsaufgaben von größerer Bedeutung näher beschrieben.

VII. ARTIKEL:

Die Leitung der örtlichen Brüdergemeinschaft

140 1 *Nachdem der Provinzialminister, soweit dies möglich ist, die Brüder angehört hat, stellt er mit Zustimmung des Definitoriums auf dem Provinzkapitel oder später zu geeigneter Zeit die örtlichen Brüdergemeinschaften zusammen und ernennt gemäß Nr. 115,3 die Hausoberen. Dabei sollen die Wahrung unserer Lebensform, die Pflege des brüderlichen Zusammenlebens und die den einzelnen Häusern eigenen Aufgaben maßgebend sein.*

2 Auf gleiche Weise werden unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse die Brüdergemeinschaften und ihre Oberen in den Vizeprovinzen und Kustodien zusammengestellt.

3 Die Hausoberen werden vom Provinzialminister mit Zustimmung des Definitoriums für drei Jahre eingesetzt. Sie können für ein zweites Mal und im Fall offenkundiger Notwendigkeit auch für ein drittes Triennium ernannt werden und zwar, wenn gerechte Gründe vorliegen, auch im gleichen Haus.

4 Wer aber sechs oder im Notfall neun zusammenhängende Jahre Hausoberer war, muss wenigstens für ein Jahr von diesem Amt frei bleiben.

141 1 Vom Provinzialminister wird mit Zustimmung des Definitoriums für jede Brüdergemeinschaft ein Vikar ernannt. Seine Aufgabe ist es, in der Leitung des Hauses dem Oberen als Beirat zur Seite zu stehen und bei dessen Abwesenheit, Verhinderung oder Amtserledigung die Brüdergemeinschaft zu leiten.

2 In jedem Haus mit wenigstens sechs Brüdern werden außer dem Vikar, der von Rechts wegen der erste Beirat ist, von allen Brüdern mit ewiger Profese ein oder zwei Beiräte gewählt. Sie haben die Aufgabe, den Hausobern in geistlichen und materiellen Dingen mit ihrem Rat zu unterstützen.

3 In Angelegenheiten von größerer Bedeutung haben die Beiräte, gemäß den Satzungen und dem Regional- oder Provinzstatut, beschließende Stimme.

4 Sind der Guardian und der Vikar abwesend oder verhindert, so leitet jener Bruder die Brüdergemeinschaft, der in den vom Provinzkapitel aufgestellten Richtlinien dafür bestimmt ist.

5 Ist das Amt eines Hausobern über sechs Monate vor dem Provinzkapitel frei, ernennt der Provinzialminister mit Zustimmung des Definitoriums einen anderen; wird aber dieses Amt innerhalb von sechs Monaten vor dem Kapitel frei, leitet der Vikar die Brüdergemeinschaft.

142 1 Das Hauskapitel besteht aus allen Brüdern, die Profess abgelegt haben.

[ursprüngliche Nr. 142,2 ersatzlos gestrichen]

2 Das Hauskapitel hat die Aufgabe, unter der Leitung des Guardians den Geist der Brüderlichkeit zu stärken, die Mitverantwortung aller Brüder für das gemeinsame Wohl zu fördern, den Dialog zu pflegen über alles, was das brüderliche Leben betrifft, vor allem, wenn es darum geht, das Gebet zu pflegen, die Armut zu wahren und die Bildung brüderlich zu fördern; so wird gemeinsam der Wille Gottes gesucht.

3 Das Hauskapitel soll oft im Jahr gehalten werden. Die Höheren Oberen mögen es wirksam fördern und auch gelegentlich durch persönliche Teilnahme beleben.

4 Die Oberen sollen mit geeigneten Mitteln die Brüder über die im Kapitel zu behandelnden Themen nicht nur unterrichten, sondern auch um Rat fragen.

5 Die Abstimmungen des Hauskapitels haben beratenden Charakter, es sei denn, das allgemeine oder das besondere Recht verfüge etwas anderes.

6 Wahlen vorzunehmen und über die Zulassung von Brüdern zur Profess abzustimmen, steht nach der Norm der Satzungen nur den Brüdern mit ewiger Profess zu.

143 1 An der General- und Provinzkurie, im Haus des Vizeprovinzials und des Regularoberen sowie in jedem unserer Häuser sei ein Archiv; dort sind alle notwendigen Dokumente wohlgeordnet und geheim aufzubewahren. Alle denkwürdigen Vorkommnisse soll der dazu Beauftragte genau aufzeichnen.

2 Überdies führe man ein Verzeichnis der Dokumente, die im Archiv aufbewahrt sind.

NEUNTES KAPITEL

DAS APOSTOLISCHE LEBEN DER BRÜDER

144 1 Der Sohn Gottes wurde vom Vater in die Welt gesandt, um das Schicksal der Menschen zu teilen, den Armen die gute Nachricht zu bringen, alle, deren Herz zerbrochen war, zu heilen, den Gefangenen die Entlassung zu verkünden und den Blinden das Augenlicht wiederzugeben.

2 Es war der Wille Christi, diese Sendung in der Kirche durch das Wirken des Heiligen Geistes weiterzuführen.

3 Der Heilige Geist hat auch den heiligen Franziskus und seine apostolische Brüdergemeinschaft erweckt. In der drängenden Not der Zeit sollte sie der Kirche in ihrer Sendung mit aller Kraft beistehen, besonders unter jenen, die mehr als andere die Botschaft des Evangeliums nötig hatten.

4 Darum gehorcht unsere Brüdergemeinschaft dem Geist des Herrn und seinem heiligen Wirken und erfüllt in der Kirche ihren schuldigen Dienst an allen Menschen. Sie verkündet ihnen in Tat und Wort das Evangelium.

145 1 Im apostolischen Wirken wollen wir die unserem Charisma eigenen Merkmale wahren, sie jedoch den verschiedenen Zeiten und Situationen anpassen.

2 Das wichtigste Apostolat eines Minderen Bruders besteht darin, echt, schlicht und froh in der Welt das Evangelium zu leben.

3 Allen Menschen wollen wir Achtung und Bereitschaft zum Gespräch entgegenbringen.

4 Zwar ziehen wir es vor, nach dem Beispiel Christi und des heiligen Franziskus den Armen das Evangelium zu verkünden, doch wollen wir ohne Scheu auch den Mächtigen und den Regierenden der

Völker die Botschaft von der Bekehrung zur Gerechtigkeit bringen und sie aufrufen zur Verantwortung für den Frieden.

5 Wir übernehmen gern alle Dienste und apostolischen Aufgaben, wenn sie unserer Lebensform und den Erfordernissen der Kirche entsprechen. Als Mindere Brüder wollen wir bereitwillig auch solche Dienste annehmen, die als besonders schwierig gelten.

6 Die Brüdergemeinschaft, sowohl die der Provinz als auch die des einzelnen Hauses, soll die verschiedenen apostolischen Tätigkeiten so fördern und koordinieren, dass sie als das Werk der ganzen Brüdergemeinschaft empfunden werden.

7 Als Jünger Christi und als Söhne des heiligen Franziskus mögen die Brüder bedenken, dass das apostolische Leben die Bereitschaft fordert, für den Glauben und für das Heil der Menschen Kreuz und Verfolgung auf sich zu nehmen, selbst bis zum Martyrium.

146 1 Jede Art von Apostolat, auch wenn sie eigener Initiative entspringt, sollen die Brüder in bereitwilligem Gehorsam gegenüber der zuständigen Autorität ausüben.

2 Unbeschadet der Rechte des Papstes, den Dienst des Ordens zum Wohl der Gesamtkirche zu beanspruchen, untersteht jede apostolische Tätigkeit der Autorität des Diözesanbischofs. Von ihm erhalten die Brüder, nachdem sie von ihren Ministern geprüft worden sind, die nötigen Vollmachten. Die Minister sollen entsprechend ihren Möglichkeiten und gemäß unserem Charisma gern zusagen, wenn sie von den Bischöfen zum Dienst am Volk Gottes und am Heil der Menschen gerufen werden.

3 Sache des Provinzkapitels ist es, unter Wahrung unserer franziskanischen Eigenart als Kapuziner die Apostolatsarbeiten den Zeiterfordernissen anzupassen. Dem Provinzialminister steht es zu, mit Zustimmung des Definitoriums die apostolischen Kräfte in der Provinz zu koordinieren.

4 Der Hausobere verteile die Arbeiten mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Kirche und die Möglichkeiten eines jeden Bruders. Bei Aufgaben von größerer Bedeutung soll er zuvor das Hauskapitel anhören. Dabei bleibe er in enger Verbindung mit den pastoralen Organisationen, die von der kirchlichen Hierarchie eingesetzt wurden.

5 Die Brüder mögen bereitwillig auch mit Werken und Initiativen anderer Ordensinstitute in der Kirche zusammenarbeiten.

147 1 Die Brüder mögen lernen, die Zeichen der Zeit zu lesen; aus ihnen erkennen wir mit den Augen des Glaubens den Plan Gottes. So werden unsere apostolischen Werke den Erfordernissen der Evangelisierung und den Nöten der Menschen entsprechen.

2 Volksmission, Exerzitien, Beichtseelsorge, geistliche Begleitung von Ordensfrauen, besonders von jenen franziskanischer Ausrichtung, Seelsorge an

Kranken und Gefangenen sowie Aufgaben auf dem Gebiet der Erziehung und der sozialen Hilfe sollen sie als traditionelle Bereiche unseres Apostolates weiterführen.

3 Sie mögen auch neue Formen des Apostolates übernehmen und mit besonderer Aufmerksamkeit auf jene zugehen, die aufgrund ihrer Lebensverhältnisse von der ordentlichen Seelsorge nicht erfasst werden: Jugendliche, deren christliches Leben gefährdet ist, Auswanderer, Arbeiter, Menschen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten und solche, die von Rassenhass und Feindseligkeit hart bedrängt sind.

4 Besondere Aufmerksamkeit mögen sie dem ökumenischen Dialog mit unseren nichtkatholischen Brüdern schenken. Sie sollen mit ihnen in Liebe, Wahrheit und Gebet das Gespräch pflegen und so die Sorge der Kirche für die Wiedervereinigung mittragen.

5 Ebenso mögen sie sich um das Gespräch über das Heil bemühen mit den Angehörigen anderer Religionen und den Nichtglaubenden, unter denen sie leben oder zu denen sie gesandt sind.

6 Alle Dienste, die wir den Menschen leisten, müssen getragen sein von einem Leben, das durch das Evangelium geprägt ist. Besser verstanden und bereitwilliger angenommen wird das Zeugnis von Brüdern, die in der Einfalt des Herzens dem Volk nahe sind und in Lebensart und Ausdrucksweise als wahre Mindere leben.

148 1 Als Herold Christi durchwanderte der heilige Franziskus die Städte und streute, von der Kirche bestätigt, überall den Samen des Evangeliums aus. Dabei verkündete er dem Volk Gottes in kurzen und einfachen Worten das Mysterium Christi.

2 Die Brüder sollen seinem Beispiel sowie der Tradition unseres Ordens folgen und das Wort des Herrn in leicht verständlicher Sprache und in treuem Hören auf die Heilige Schrift verkünden.

3 Mit allem Eifer und mit aller Kraft seien sie bestrebt, das Wort Gottes, das Christus ist, ihrem Herzen einzuprägen und sich ihm ganz anzuvertrauen, damit Christus selber sie dazu bewege, aus überfließender Liebe von ihm zu reden. So werden sie durch ihr Leben, ihr Tun und ihr Wort Christus verkünden.

4 Um dieses Ziel zu erreichen, sollen sie sich bemühen, in der Weisheit Christi, die vor allem durch das Leben erworben wird, beharrlich voranzuschreiten, besonders durch die tägliche Lesung und Meditation der Heiligen Schrift und ihr gründliches Studium.

149 1 Durch die Feier der Sakramente ist Christus mit seiner Kraft den Gläubigen gegenwärtig; er heiligt sie und baut seinen Leib auf. Deshalb sollen die Brüder, wenn sie aufgrund ihres Amtes oder auf Ersuchen des Klerus Sakramente spenden, bereitwillig den Gläubigen helfen, dass der Empfang der Sakramente ihren Glauben stärkt, nährt und zum Ausdruck bringt.

2 Die Brüder, welche Priester sind, mögen im Geist Christi, des Guten Hirten, den Gläubigen die Vergebung der Sünden im Sakrament der Versöhnung verkündigen, und sich ihnen gerne zum Beicht hören zur Verfügung stellen; dies umso mehr, als dieser Dienst uns Minderbrüdern entspricht und oft den seelisch Ärmsten gilt.

3 An ihnen sollen der Eifer für die Heiligkeit Gottes, sein Erbarmen, die Achtung vor der Würde der menschlichen Person, Liebe, Geduld und Klugheit erfahrbar werden.

4 Die Beichtväter seien bestrebt, sich in der Pastoraltheologie und in der rechten Ausübung ihres Dienstes ständig weiterzubilden.

150 1 Nach dem Beispiel des heiligen Franziskus und nach der ständigen Überlieferung unseres Ordens sollen die Brüder die geistliche und auch leibliche Sorge für Kranke und Gebrechliche gerne übernehmen.

2 So stehen sie in der Nachfolge Christi, der Städte und Dörfer durchwanderte und alle Gebrechen und Krankheiten heilte zum Zeichen, dass das Reich Gottes angebrochen ist. Auf diese Weise erfüllen sie die Sendung der Kirche; durch ihre Söhne ist sie mit den Menschen in jeder Lebenslage, besonders mit den Armen und Bedrängten, verbunden und setzt sich gerne für sie ein.

3 Die Oberen sollen diesen Dienst fördern, denn er ist ein hervorragendes und wirksames Werk der Liebe und des Apostolates.

151 1 Der Eigenart und der Tradition unseres Ordens entsprechend seien die Brüder bereit, dem Klerus der Teilkirche in den Pfarreien pastorale Hilfe zu leisten.

2 Bei einer dringenden Notlage der Gläubigen mögen die Höheren Oberen mit Zustimmung ihres Rates in kluger Weise und in Dienstbereitschaft gegenüber der Teilkirche auch Pfarrseelsorge übernehmen.

3 Damit die Übernahme dieses Dienstes im Einklang mit unserer Berufung bleibt, sollen für gewöhnlich jene Pfarreien bevorzugt werden, in denen es uns eher gelingt, das Zeugnis des Minderseins zu geben und als Brüdergemeinschaft zu

leben und zu arbeiten. So kann das Volk Gottes in geeigneter Weise an unserem Charisma teilhaben.

4 Die Wallfahrtsorte, die unserem Orden anvertraut sind, seien Zentren der Glaubensverkündigung und Orte einer gesunden Frömmigkeit.

152 1 Die Brüder mögen die Mitverantwortung der Laien im Leben und Wirken der Kirche anerkennen. Sie sollen diese ermuntern zur Übernahme der verschiedenen Dienste, die ihnen zustehen, besonders im Bereich der Evangelisierung. Ebenso mögen sie die Vereinigungen von Gläubigen unterstützen, deren Mitglieder sich bemühen, das Wort Gottes zu leben, es zu verkünden und die Welt von innen her zu verändern.

2 Unter diesen Vereinigungen liege uns die Franziskanische Gemeinschaft besonders am Herzen. Wir wollen mit ihren Mitgliedern zusammenarbeiten, damit ihre Gemeinden immer mehr zu Gemeinschaften des Glaubens werden und das Evangelium wirksam bezeugen können. Wir wollen auch zur Ausbildung der einzelnen Mitglieder beitragen, damit sie befähigt werden, das Reich Gottes durch das Beispiel ihres Lebens und durch verschiedene Arten apostolischer Tätigkeit auszubreiten.

153 1 Der heilige Franziskus forderte seine Brüder auf, das Reich Gottes auch durch Lieder und Gesänge in der Volkssprache zu verkünden; er selber war bestrebt, durch die Verbreitung seiner Schreiben dem Heil aller Menschen zu dienen.

2 Deshalb wollen wir die heutigen sozialen Kommunikationsmittel ernst nehmen. Diese sind in der Lage, die Massen und die ganze menschliche Gesellschaft zu erreichen und zu beeinflussen. Darum betrachten wir sie als geeignete Möglichkeit, unter den Menschen unserer Zeit das Evangelium zu verbreiten.

3 Damit die vielfältigen Formen des Apostolats, die sich der sozialen Kommunikationsmittel bedienen, in unserer Brüdergemeinschaft größere Bedeutung gewinnen, mögen die Oberen Sorge tragen, dass dafür geeignete Brüder eine entsprechende Ausbildung erhalten.

4 Alle Brüder sollen zum verantwortungsvollen Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel angeleitet werden, damit sie sich über die Verhältnisse in der Gesellschaft und über die Anliegen der Kirche zutreffend informieren können.

5 Auch für das Presseapostolat sollen sie sich mit vereinten Kräften einsetzen, besonders wenn es gilt, franziskanische Themen zu behandeln. Es wird sehr empfohlen, in den einzelnen Provinzen und Ländern und auch im Gesamtorden

Stellen für diesen Zweck zu schaffen.

6 Was die sozialen Kommunikationsmittel angeht, sind die Vorschriften des allgemeinen Rechtes einzuhalten; für die Herausgabe von Schriften über Glaubens- und Sittenfragen ist zu beachten, dass auch die Druckerlaubnis des Höheren Oberen erforderlich ist.

7 Die Brüder sollen die für ihre Aufgaben nötigen Hilfsmittel haben, jedoch darf das brüderliche Leben dadurch keinen Schaden leiden, auch sollen sie unserer franziskanischen Berufung als Kapuziner entsprechen.

154 1 Auf welche Weise auch immer die Brüder apostolisch tätig sind, stets sollen sie ihr Leben und Tun zur Einheit verbinden durch tätige Liebe zu Gott und den Menschen; denn die Liebe ist die Seele jeglichen Apostolates.

2 Auch mögen sie bedenken, dass sie ihren Auftrag nur erfüllen können, wenn sie sich ständig in der Treue zu ihrer Berufung erneuern.

3 Daher sollen sie die Werke des Apostolates in Armut und Demut ausüben und keinen Aufgabenbereich als ihr Eigentum beanspruchen. So wird allen deutlich, dass sie allein Jesus Christus suchen. Sie mögen jene vollendete Einheit der Brüdergemeinschaft wahren, die Christus wollte, damit die Welt erkennen kann, dass der Sohn vom Vater gesandt ist.

4 In brüderlicher Verbundenheit mögen sie ein Leben des Gebetes und des Studiums führen. So werden sie, aufs innigste mit dem Erlöser vereint, in der Kraft des Heiligen Geistes großmütig bereit sein, die Frohe Botschaft in der Welt zu bezeugen.

ZEHNTES KAPITEL

UNSER LEBEN IN GEHORSAM

155 1 Wir haben uns entschlossen, im Gehorsam zu leben. Daher streben wir ungeachtet unserer Stellung und unserer Aufgabe nach dem letzten Platz in der Jüngergemeinschaft des Herrn. Wir wollen einander in der Liebe des Geistes dienen und um Gottes willen jeder menschlichen Kreatur untertan sein.

2 Das ist der wahre Gehorsam, wie er sichtbar geworden ist im Leben Jesu Christi, der wie ein Sklave wurde.

3 Wir wollen aufmerksam auf den Heiligen Geist hinhören und bei allem, was sich ereignet und was wir selber unternehmen, brüderlich und in lebendigem Austausch nach dem Willen Gottes fragen und ihn auch erfüllen.

4 So werden die Minister, das heißt die Oberen, die sich in den Dienst der ihnen anvertrauten Brüder stellen, und die übrigen Brüder, die sich ihren Ministern im Glauben unterordnen, immer das tun, was Gott gefällt.

I. ARTIKEL:

Der Hirtendienst der Minister

156 1 Christus ist nicht gekommen, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen. Um das deutlich zu machen, wusch er seinen Aposteln die Füße und trug ihnen auf, das Gleiche zu tun.

2 Daher sollen die Minister, die Diener der Brüder, ihre Vollmacht nicht wie Herren ausüben, sondern den anderen Brüdern dienen, indem sie durch ihr Beispiel und durch ihr Wort Geist und Leben spenden.

157 1 Da die Minister über die ihnen anvertrauten Brüder Gott Rechenschaft ablegen müssen, sollen sie ihre Brüdergemeinschaften in Liebe leiten und aus ganzem Herzen Vorbild sein.

2 Sie mögen das übertragene Amt umsichtig verwalten und für die Brüder in allen Dingen, vor allem in den geistlichen, gewissenhaft Sorge tragen.

3 In eifrigem Gebet und klugem Unterscheidungsvermögen sei es ihr Bestreben, gemeinsam mit ihnen den Willen Gottes zu erfragen.

4 Im Geist des Evangeliums sollen sie bereitwillig das Gespräch mit der ganzen Gemeinschaft und jedem einzelnen Bruder suchen und auch ihren Rat annehmen. Doch mögen alle bedenken, dass es Aufgabe der Minister ist, kraft ihres Amtes die letzte Entscheidung zu treffen.

5 Die Minister sollen die Brüder dazu anleiten, unsere Lebensform treu zu beobachten und sich überall für das Wohl der Kirche einzusetzen.

6 Zum Wohl der ganzen Brüdergemeinschaft sollen sie die einträchtige Zusammenarbeit aller Brüder fördern, vor allem jener, die im Haus besondere Aufgaben zu erfüllen haben.

158 1 Alle Minister haben die Pflicht, den Brüdern das Wort Gottes zu vermitteln und für ihre angemessene religiöse Unterweisung und Bildung besorgt zu sein.

2 In den einzelnen Provinzen kann dies, wie es der Provinzialminister mit Zustimmung des Definitoriums anordnet, je nach Ort und Zeit auf verschiedene Weise geschehen. Als Beispiele seien genannt: das geistliche Gespräch mit jedem einzelnen Bruder oder beim Hauskapitel, die Ansprache für die Brüder in der Eucharistiefeier oder beim Wortgottesdienst, Rundschreiben der Höheren Oberen und Tagungen über religiöse und franziskanische Fragen.

159 1 Es sei den Ministern ein Anliegen, dass die einzelnen Brüder dem Plan des himmlischen Vaters folgen, der sie in Liebe gerufen hat. Daher mögen sie ihre Brüder drängen, den Willen Gottes tatkräftig und verantwortungsbewusst zu suchen und zu erfüllen.

2 Die Minister sollen vor Augen haben, dass die ihnen anvertrauten Brüder Söhne Gottes sind, und sie sollen ihre menschliche Würde achten. So schaffen sie den Raum, in dem die Brüder von sich aus gern Gehorsam leisten.

3 Kraft des Gehorsamsgelübdes sollen sie den Brüdern nur dann etwas befehlen, wenn die Liebe und die Notwendigkeit es unbedingt erfordern. Es geschehe dann mit großer Klugheit, schriftlich oder vor zwei Zeugen.

160 1 Aufgrund der Regel steht es ihnen zu, die Brüder zu mahnen, zu ermuntern und, wenn notwendig, zurechtzuweisen. Dieser Pflicht sollen sie mit Festigkeit und zugleich mit Güte und Liebe nachkommen.

2 Fehler der einzelnen mögen sie durch persönliche brüderliche Aussprache zu bessern suchen; dabei sollen sie auf die Person und die näheren Umstände Rücksicht nehmen.

3 Jeder Bruder nehme die Zurechtweisung durch die Oberen zu seinem geistlichen Fortschritt willig an.

4 Mängel und Versäumnisse der ganzen Gemeinschaft sollen die Oberen mit den Brüdern selbst besprechen, besonders anlässlich des Hauskapitels; alle sollen sich gemeinsam um wirksame Abhilfe bemühen.

161 1 Die von der Regel und vom allgemeinen Recht den Höheren Oberen vorgeschriebene pastorale Visitation trägt viel bei zur Vertiefung und Erneuerung unseres Lebens sowie zur Einheit der Brüder.

2 Der Generalminister hat während seiner Amtszeit alle Brüder zu visitieren, entweder persönlich oder durch andere, namentlich durch die Generaldefinitoren.

3 Ebenso haben die anderen Höheren Oberen wenigstens zweimal im Triennium sämtliche Brüdergemeinschaften ihres Gebietes zu visitieren.

4 Die Vizeprovinzen und Kustodien sollen, ungeachtet der Visitation durch den Vizeprovinzial oder Regularoberen, in jedem Triennium vom Provinzialminister visitiert werden.

5 Außerdem mache der Generalminister, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet, bei den Brüdern in den verschiedenen Regionen einen Besuch und nehme zuweilen an den Konferenzen der Höheren Oberen teil.

6 Auch die anderen Höheren Oberen mögen in der Sorge um Personen und Werke gern die Gelegenheit ergreifen, mit den Brüdern zusammenzukommen.

162 1 Der Visitor führe ein offenes Gespräch mit den einzelnen Brüdern und mit der zur Aussprache versammelten Gemeinschaft. Er rede mit ihnen über alle geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten, die sich auf die Wahrung und Förderung unserer Lebensweise beziehen. Auch unterlasse er nicht die Visitation des Hauses.

2 Er zeige allseitiges Verständnis und Einfühlungsvermögen in die zeit- und ortsbedingten Verhältnisse; dann werden die Brüder gern und offen ihre Ansichten vorbringen und gemeinsam verwirklichen, was zur dauerhaften Erneuerung unserer Lebensform und zur fruchtbaren Tätigkeit beiträgt.

163 1 Ein Visitor, der im Auftrag visitiert, hat nach beendeter Visitation einen umfassenden Bericht an den betreffenden Oberen zu schicken.

2 Die Höheren Oberen und auch die Hausoberen müssen in der vom Visitator bestimmten Zeit ihren eigenen unmittelbaren Oberen berichten, was sie nach der Visitation in die Praxis umgesetzt haben, und wie das verwirklicht wurde, was die Satzungen den Provinzkapiteln und den Oberen auftragen.

3 Die Höheren Oberen haben wenigstens einmal im Triennium an den zuständigen Oberen einen Bericht über den Stand des eigenen Ordensgebietes zu schicken.

II. ARTIKEL:

Der aus Liebe geübte Gehorsam der Brüder

164 1 Unser Herr Jesus hat sich sein ganzes Leben hindurch dem Willen des Vaters unterworfen. Die Brüder folgen seinen Spuren und bieten im Gelübde des Gehorsams ihren Willen gleichsam als Opfer ihrer selbst an. Sie richten sich beharrlich nach dem heilbringenden Willen Gottes, den sie über alles lieben, und stellen sich in den Dienst der Kirche.

2 Darüber hinaus entdecken sie gemeinsam mit der Brüdergemeinschaft durch ihr Leben in Gehorsam mit größerer Sicherheit den Willen Gottes und stärken so die Einheit unter den Brüdern.

3 In dem Geist, in dem sie bereitwillig die evangelischen Räte gelobt haben, sollen sie den Oberen in gläubiger Haltung und aus Liebe zum Willen Gottes aktiv und verantwortungsbewusst gehorchen.

4 Sie dürfen überzeugt sein, dass die freie Hingabe des eigenen Willens an Gott in hohem Maß die persönliche Entfaltung fördert und den Menschen zum Zeugnis wird für das Reich Gottes.

165 1 Die Brüder mögen sich den Oberen im Geist des Glaubens gehorsam zur Verfügung stellen und ihnen ihre eigenen Ansichten und Initiativen zum Wohl der Gemeinschaft vorlegen. Es ist Sache der Oberen, zusammen mit den Brüdern alle Gesichtspunkte zu überdenken und dann zu entscheiden und anzuordnen, was zu tun ist.

2 Wahrer Gehorsam ist es auch, wenn ein Bruder in rechter Absicht und aus eigenem Entschluss etwas Gutes tut, und dabei weiß, dass dies nicht gegen den Willen der Oberen ist und auch nicht der brüderlichen Einheit schadet.

3 Und wenn einmal ein Bruder nach brüderlichem Gespräch etwas sieht, was besser und nützlicher ist als das, was der Minister ihm befiehlt, dann soll er das Seine freiwillig Gott zum Opfer bringen; was aber vom Minister kommt, soll er

tatkräftig zu erfüllen trachten. Denn das ist der wahre und von Liebe getragene Gehorsam, der Gott und dem Nächsten Genüge leistet.

166 1 Wenn Brüder aus persönlichen Gründen oder wegen äußerer Verhältnisse die Regel geistlich nicht halten können, dann dürfen, ja müssen sie sich an den Minister wenden und vertrauensvoll um Rat, Aufmunterung und Hilfe bitten.

2 Der Minister soll sie liebevoll und gütig aufnehmen und ihnen helfen.

167 1 Wir alle, die Minister und die anderen Brüder, wollen aufrichtig und lauterem Herzens unseren Weg gehen, untereinander herzlich verbunden sein und in der Liebe des Geistes einander freiwillig dienen und gehorchen.

2 Wir wollen einander hochschätzen und über einen abwesenden Bruder niemals etwas sagen, was wir nicht in seiner Gegenwart mit Liebe zu sagen wagten.

3 Wenn wir in dieser Gesinnung handeln, werden wir in einer Welt, die Gott geweiht werden soll, ein Zeichen jener vollkommenen Liebe sein, die im Reich Gottes verwirklicht ist.

4 Sollten wir wegen des Zeugnisses unseres evangelischen Lebens einmal Mangel, Drangsal und Verfolgung leiden, dann wollen wir unsere Hoffnung ganz auf Gott setzen; denn ihn lieben wir über alles.

5 Vom Geist des Herrn und seinem heiligen Wirken gedrängt und getragen, wollen wir als Arme und als Männer des Friedens mutig große Aufgaben anpacken. Von Gott erhoffen wir den Siegeskranz, wenn wir durchhalten bis zum Ende.

ELFTES KAPITEL

UNSER LEBEN IN GOTTGEWEIHTER KEUSCHHEIT

168 1 Als hervorragende Gabe Gottes unter den evangelischen Räten gilt uns die Keuschheit, die wir um Christi und seines Reiches willen auf Anregung des Heiligen Geistes in freiem Entschluss annehmen.

2 Der Grund für unser Leben in Keuschheit ist eine Liebe, die auf eine besondere Weise Gott und den Menschen gilt. Durch sie werden wir zu einer größeren Freiheit des Herzens geführt und befähigt, in ungeteilter Liebe Gott anzuhängen und allen alles zu werden.

3 Wenn wir diese Gabe treu bewahren und sie ständig pflegen, wächst unsere Brüdergemeinschaft heran zu einem leuchtenden Zeichen des Mysteriums der Kirche, die ihrem einzigen Bräutigam vermählt ist. Das Charisma des Zölibates, das nicht alle fassen können, ist gleichsam ein Vorgriff auf das Reich Gottes. Als prophetisches Zeichen kündigt es an, dass dieses Reich schon in unserer Mitte ist, und bezeugt die Wirklichkeit des kommenden Lebens. In ihm sind alle Auferweckten untereinander Brüder und Schwestern vor Gott, der ihnen alles in allem sein wird.

169 1 Eine der herausragenden Eigenschaften des heiligen Franziskus ist der Reichtum seiner Gefühle und seine Fähigkeit, diese Gefühle zum Ausdruck zu bringen.

2 Ergriffen von der Liebe zu Gott und zu allen Menschen, ja zu allen Geschöpfen, ist Franziskus allen Bruder und Freund.

3 Überaus freundlich und edel, bewegt von allem Guten und Schönen, möchte Franziskus, dass seine Brüder frohe Sänger der Umkehr und der Buße sind, ganz erfüllt von Frieden und umfassender, kosmischer Geschwisterlichkeit.

170 1 Solange wir noch auf dem Weg zum Reich Gottes sind, gehört zur Keuschheit die Erfahrung, dass uns etwas fehlt. Diesen Mangel gilt es anzuerkennen und anzunehmen. Die sorgfältige Beobachtung der natürlichen und übernatürlichen Mittel ermöglicht dem Bruder ein emotionales Gleichgewicht und erlaubt es, die Gefahren zu meiden, die dem Unverheirateten in höherem Maße drohen: eine missmutige Lebenseinstellung, Vereinsamung des Herzens, Hang zur Bequemlichkeit, ungebührliche Kompensationen oder eine krankhafte

Unterdrückung des Gefühlslebens.

2 Die gottgeweihte Keuschheit ist uns als Geschenk gegeben. Sie erhält Nahrung, Kraft und Wachstum durch die Teilnahme am sakramentalen Leben, besonders am eucharistischen Gastmahl und am Sakrament der Versöhnung, durch eifriges, unablässiges Gebet und innige Vereinigung mit Christus und seiner jungfräulichen Mutter.

3 So bauen wir nicht vermessen auf die eigene Kraft, sondern auf die Hilfe Gottes, wenn wir uns darum bemühen, diesem Geschenk hochherzig zu entsprechen.

171 1 Die affektive und sexuelle Reifung geht schrittweise den Weg der Umwandlung von einer ich bezogenen und besitzergreifenden zu einer selbstlosen Liebe, die fähig ist, sich anderen zu schenken.

2 Alle Brüder, besonders die Oberen, seien sich bewusst, dass gegenseitige Liebe in familiärer Atmosphäre und im brüderlichen Dienen eine ausgezeichnete Hilfe für die Keuschheit ist.

3 Eine Brüderlichkeit, die echt, heiter und offen für andere ist, macht jedem die natürliche Entfaltung des Gemütslebens leichter. Das brüderliche Leben erfordert den ständigen Verzicht auf die Eigenliebe und gebietet eine Hingabe, die echte und tiefe Freundschaften ermöglicht, welche zur Erfüllung des Gemütslebens viel beitragen.

4 Über die Zucht der Sinne und des Herzens hinaus sollen wir in Demut und Buße leben, frohgemut ausdauernder Arbeit nachgehen und auch andere Mittel anwenden, die der geistigen und leiblichen Gesundheit nützen.

172 1 Die Brüder mögen alle Menschen in Christus lieben und danach trachten, sie durch brüderliches und liebenswürdiges Verhalten zur Teilnahme am Reiche Gottes zu führen.

2 Nach dem Beispiel der edlen Beziehung des Bruders Franziskus zu Schwester Klara möge sich unsere Einstellung zu den Frauen auszeichnen durch Höflichkeit, Ehrfurcht und Sinn für rechtes Verhalten.

3 Freundschaft ist ein großes Geschenk und trägt viel bei zum menschlichen und geistlichen Wachstum. Aufgrund unserer Lebensweihe und aus Ehrfurcht vor der Berufung derer, denen wir begegnen, müssen wir es vermeiden, andere Menschen an uns zu binden. Vielmehr sollen wir uns selber ihnen schenken. So kann eine Freundschaft heranwachsen, die befreiend wirkt, nicht aber die Brüdergemeinschaft zerstört.

4 Die Kontakte der Brüder zur eigenen Familie tragen zum affektiven Reifen bei; wir wollen aber nicht vergessen, dass die Brüdergemeinschaft unsere neue Familie ist.

173 1 Erwägen wir immer wieder die Worte des heiligen Franziskus, mit denen er seinen Brüdern Mut macht: Sie sollen alle ängstliche Sorge beiseitelassen und Gott den Herrn mit reinem Herzen, keuschem Leib und heiligem Wirken in allen Geschöpfen lieben und anbeten.

2 Nichts soll uns also hindern, nichts davon abbringen, dass in uns und in unserer Brüdergemeinschaft der Geist des Herrn wirke und sichtbar werde.

ZWÖLFTES KAPITEL

AUSBREITUNG UND PFLEGE DES GLAUBENS

I. ARTIKEL:

Der missionarische Auftrag des Ordens

174 1 Jesus Christus ist die Frohe Botschaft Gottes und zugleich ihr erster und umfassender Verkünder. Er hat allen seinen Jüngern und in ihnen der Glaubensgemeinschaft der Kirche die Gnade und den Auftrag gegeben, das Evangelium zu verkünden.

2 Durch Christus und den Heiligen Geist gesandt, ist die pilgernde Kirche das umfassende Sakrament des Heils und von ihrem Wesen her missionarisch. Zu ihr gehören alle Getauften und in besonderer Weise aufgrund ihrer Hingabe die Ordensleute.

3 Aus göttlicher Eingebung hat der heilige Franziskus in seiner Zeit durch das Beispiel seines Lebens und durch den Einfluss seiner Regel den missionarischen Geist erneuert. Er gab dadurch jenen Initiativen der Kirche neuen Antrieb, die wir missionarische Tätigkeit nennen. Durch sie wird das Evangelium verkündet, formt das ankommende Reich Gottes den Menschen um und schafft eine neue, gerechte und friedvolle Welt. So wird die Kirche jeden Tag neu begründet und immer mehr zur Vollendung geführt.

4 Unser Orden widmet sich der Verbreitung der Frohen Botschaft, die der ganzen Kirche aufgetragen ist, als einem für ihn wesentlichen Auftrag. Er versteht und übernimmt im missionarischen Wirken eine seiner vordringlichsten apostolischen Verpflichtungen.

5 Als Missionare gelten Brüder, die die Frohe Botschaft des Heils allen bringen, die nicht an Christus glauben, unabhängig davon, in welchem Kontinent oder in welchem Gebiet sie wirken.

6 Wir anerkennen jedoch die besondere Lage jener Brüder, die ihre missionarische Tätigkeit im Dienst der jungen Kirche ausüben.

175 1 Nach der Vorstellung des heiligen Franziskus können die Brüder auf zweifache Weise geistlich unter den Nichtchristen leben: einmal dadurch, dass sie, um Gottes willen jeder menschlichen Kreatur untertan, in Liebe und mit großer Zuversicht das Zeugnis eines evangelischen Lebens geben; sodann, wenn sie es als gottgefällig erkennen, dadurch, dass sie den Nichtglaubenden offen das Wort des

Heils verkünden, damit sie zur Taufe gelangen und Christen werden.

2 Wenn die Brüder erkennen, dass Teilkirchen bereits einen bedeutenden Anteil am Werk der Evangelisierung übernommen haben, sollen sie gern auf die Gläubigen der jungen Kirche hören und mit ihnen das Gespräch pflegen. So wird deutlich, dass sie gekommen sind, diesen Kirchen und ihren Hirten zu dienen.

3 Im Geist der Liebe mögen sie die jeweiligen historischen, religiösen, sozialen und kulturellen Verhältnisse im Licht der Frohen Botschaft kritisch werten und in der Freiheit der Kinder Gottes mit prophetischem Mut handeln.

4 Im Gespräch mit den anderen christlichen Kirchen und mit den nichtchristlichen Religionen sollen sie jene Veränderungen fördern, die das Kommen einer neuen Welt begünstigen; auch sollen sie auf die geistigen Strömungen achten, die das Denken und Handeln der Völker beeinflussen.

176 1 Brüder, die sich durch göttliche Eingebung zur missionarischen Arbeit in einem anderen Gebiet berufen fühlen, wo die Evangelisierung dringender ist, mögen ihr Vorhaben dem Provinzialminister eröffnen. Dieser kann aber auch von sich aus Brüder berufen, die geeignet und bereit sind, eine solche Aufgabe zu übernehmen.

2 Je nach ihren Voraussetzungen sollen sie eine theoretische und praktische Ausbildung auf den Fachgebieten der Mission und der Ökumene erhalten. Der Provinzialminister schlage sie dann dem Generalminister vor. Diesem steht es zu, die Obedienzschreiben auszustellen.

3 Die Minister sollen sich wegen der geringen Zahl von Brüdern in der Provinz nicht weigern, geeignete Brüder auszusenden, sondern all ihr Sinnen und Trachten auf den werfen, der allzeit für uns sorgt.

4 Wo es angebracht ist, mögen sich die verschiedenen Provinzen gegenseitig großzügig beistehen und den bedürftigen Ordensgebieten über den Generalminister personelle und materielle Hilfe leisten.

5 Die Brüder sollen eingeladen werden, sich auch auf begrenzte Zeit für die Missionsarbeit zur Verfügung zu stellen, namentlich zur Übernahme bestimmter Spezialaufgaben.

6 Die Brüder mögen durch Rat und Tat mit den Laienmissionaren, besonders mit den Katechisten, zusammenarbeiten. Sie seien bestrebt, mit ihnen ein intensives geistliches Leben zu pflegen und zugleich das soziale und wirtschaftliche Wohl des Volkes zu fördern.

7 Die Oberen mögen bei den Brüdern Liebe und Bereitschaft zur Mitarbeit im missionarischen Bereich wecken, damit alle gemäß ihrer Stellung und ihren Möglichkeiten dem missionarischen Auftrag entsprechen. Alle sollen in brüderlicher Verbundenheit mit den Missionaren für die jungen Kirchen und in Gemeinschaft mit ihnen beten und beim christlichen Volk das Interesse für die missionarischen Anliegen wach halten.

177 1 Der Stand derer, welche die evangelischen Räte geloben, gehört zum Leben und zur Heiligkeit der Kirche. Daher muss er schon bei der Einpflanzung der Kirche aufmerksam gefördert werden. Die Brüder Missionare sollen also darauf achten, dass in den Teilkirchen der Geist und das Charisma unseres Ordens sich entfalten kann.

2 Darum müssen die Höheren Oberen dafür Sorge tragen, dass sich unter den Missionaren Brüder befinden, die zur Ausbildung von Ordenskandidaten geeignet sind.

3 Unsere Lebensform und das geistliche Erbe unseres Ordens sind weltweit, umfassen alle Riten der katholischen Kirche und sollen weitergegeben werden und ihren Ausdruck finden gemäß den Bedingungen eines Gebietes, dem Charakter des betreffenden Volkes und der Eigenart der Teilkirche. Man darf also die ortsgebundenen Gebräuche seines eigenen Landes nicht in ein anderes verpflanzen. Es ist Sache des Generalministers, mit Zustimmung des Definitoriums über den Ritus für die einzelnen Ordensgebiete zu entscheiden, wobei die rechtlichen Vorschriften einzuhalten sind.

178 1 Es ist Sache des Generalministers, mit Zustimmung des Definitoriums und gemeinsam mit der kirchlichen Autorität die missionarische Tätigkeit in den Teilkirchen zu fördern und zu koordinieren.

2 Dem Provinzialminister steht es zu, mit Zustimmung des Definitoriums eine vom Generalminister angebotene missionarische Aufgabe zu übernehmen und Vereinbarungen mit den betreffenden kirchlichen Oberen zu unterzeichnen. Dazu ist vorher die Bestätigung des Generalministers und die Zustimmung des Definitoriums erforderlich.

3 Der Generalminister und die Provinzialminister sollen mit Zustimmung des Definitoriums ein Sekretariat für missionarische Animation und Zusammenarbeit errichten und seine Aufgaben umschreiben.

4 Die Brüder mögen mit jenen Ordensgemeinschaften intensiv zusammenarbeiten, die im selben Gebiet an der missionarischen Tätigkeit einer Teilkirche mitwirken

oder sich in der Heimat der missionarischen Animation widmen.

5 Oberstes Ziel des missionarischen Wirkens ist die Entfaltung der Teilkirche, in welcher der Klerus, die Ordensleute und die Laien je nach ihrer Zuständigkeit die Verantwortung tragen.

179 1 Die Brüder mögen sich an den heiligen Franziskus erinnern, der seine Gefährten in die Welt schicken wollte, damit sie nach dem Beispiel der Jünger Christi in Armut und vollem Vertrauen auf Gott, den Vater, überall durch ihr Leben und ihr Wort den Frieden verkünden.

2 Dieses große Werk empfehlen wir der Fürsprache der seligen Jungfrau Maria, der Mutter des Guten Hirten, die Christus, das Licht und Heil aller Völker, geboren hat und die am Pfingstmorgen unter dem Wirken des Heiligen Geistes bei den Anfängen der Evangelisierung mit ihrem Gebet dabei war.

II. ARTIKEL:

Das Glaubensleben der Brüder

180 1 Den Glauben, den wir von Gott durch die Kirche empfangen haben, wollen wir als wahre Jünger des Herrn und als Söhne des heiligen Franziskus mit Hilfe der göttlichen Gnade bis zum Ende treu bewahren; mit aller Kraft und gesundem Urteil wollen wir tiefer in ihn eindringen und ihn im Leben immer vollkommener verwirklichen.

2 In beharrlichem Gebet wollen wir von Gott das Wachstum dieser unschätzbaren Gabe erleben und mit dem ganzen Volk Gottes in enger Gemeinschaft leben.

3 Lassen wir uns vom Heiligen Geist leiten und geben wir überall in der Welt Zeugnis von Christus. Und jedem, der uns danach fragt, stehen wir Rede und Antwort über die Hoffnung auf das ewige Leben, die uns trägt und erfüllt.

181 1 Dem heiligen Franziskus lag es sehr am Herzen, dem Lehramt der Kirche, welches das geschriebene und überlieferte Wort Gottes bewahrt und das evangelische Leben behütet, treu anzuhängen.

2 Um dieses geistliche Erbe unversehrt zu erhalten, erweisen wir der Kirche besondere Ergebenheit.

3 In allem, sei es im Denken, Reden oder Handeln, wollen wir daher mit der Kirche fühlen und falsche oder gefährliche Lehren sorgfältig meiden.

4 Im Geist aktiver und bewusster Verantwortung leisten wir im Wollen und Denken dem Bischof von Rom, dem obersten Lehrer der gesamten Kirche, gläubig Gehorsam; ebenso den Bischöfen, die als Zeugen des Glaubens zusammen mit dem Papst das Volk Gottes lehren.

5 Die Oberen haben bei Amtsantritt das Glaubensbekenntnis abzulegen, die übrigen Brüder, wo das Recht es vorsieht.

182 1 Wir wollen dem göttlichen Ruf entsprechen, durch den Gott jeden Tag unseren Anteil an der Verwirklichung seines Heilsplanes einfordert. Bedenken wir, wie sehr wir uns durch die Profess öffentlich vor dem Volk Gottes auf Christus verpflichtet haben.

2 Streben wir also danach, ein Leben zu führen, das dem Ruf entspricht, der an uns erging, und darin Fortschritte zu machen. Dabei dürfen wir wissen, dass Gott seine Gabe niemals zurücknimmt, auch nicht die Gabe der Berufung. Seine Gnade wird uns nicht fehlen; und wir werden die Schwierigkeiten auf dem schmalen Weg, der zum Leben führt, überwinden können.

3 Seien wir eifrig darauf bedacht, uns stets zu erneuern, und verharren wir frohen Herzens in dem, was wir uns für unser Leben vorgenommen haben. Bleiben wir uns der menschlichen Gebrechlichkeit bewusst und gehen wir mit der ganzen Kirche, die vom Heiligen Geist stets erneuert wird, den Weg der Umkehr.

* * *

183 1 Die von Papst Honorius bestätigte Regel des heiligen Franziskus müssen wir kraft unserer Profess schlicht und in katholischem Geist beobachten.

2 Ihre authentische Auslegung ist dem Apostolischen Stuhl vorbehalten. Dieser erklärt die früheren päpstlichen Regelerklärungen, wenigstens was ihren verpflichtenden Charakter angeht, für aufgehoben, mit Ausnahme dessen, was im geltenden allgemeinen Recht und in diesen Satzungen enthalten ist.

3 Darüber hinaus gibt der Apostolische Stuhl den Generalkapiteln Vollmacht, die Regel neuen Zeitumständen in geeigneter Weise anzupassen. Doch erhalten diese Anpassungen Gesetzeskraft erst mit der Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl.

184 1 Die authentische Auslegung der Satzungen ist dem Apostolischen Stuhl vorbehalten. Sache des Generalkapitels ist es, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten die Satzungen zu ergänzen, zu ändern, sie teilweise oder ganz

aufzuheben. Damit wird eine sinngemäße und gewissermaßen dauernde Erneuerung ermöglicht, wobei jedoch die Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl Voraussetzung bleibt.

2 Außerhalb des Kapitels ist es Sache des Generalministers, mit Zustimmung des Definitoriums Zweifel zu lösen und Lücken zu schließen, die in unserem Eigenrecht auftreten könnten. Doch behalten solche Regelungen ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Kapitel.

3 Die Oberen können in Einzelfällen ihre Untergebenen und Gäste von Disziplinarvorschriften der Satzungen auf Zeit dispensieren, sooft sie dies zu deren geistlichem Wohl für angebracht halten.

4 Die zeitweilige Dispens für eine ganze Provinz ist dem Generalminister, die für eine ganze örtliche Brüdergemeinschaft dem eigenen Höheren Oberen vorbehalten.

5 Um die Vorschriften der Satzungen auf die Verhältnisse der Provinzen und Gebiete sinngemäß anzuwenden, können die Provinzkapitel oder die Konferenzen der Höheren Oberen Sonderstatuten erlassen, die vom Generalminister mit Zustimmung des Definitoriums zu bestätigen sind.

6 Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Ordensleuten, Ordenshäusern oder Ordensbereichen sollen nach unserem »Modus procedendi« gelöst werden.

185 1 Unser Orden wird geleitet nach dem allgemeinen Recht der Kirche, nach der Regel und den Satzungen. Einzig der Text der hier vorliegenden Satzungen hat im ganzen Orden Rechtskraft.

2 Da man Gesetze und Bestimmungen nicht für jeden Einzelfall festlegen kann, müssen wir in all unserem Tun das heilige Evangelium, die Gott versprochene Regel, die gesunden Überlieferungen und das Beispiel der Heiligen vor Augen haben.

3 Die Oberen sollen in der Verwirklichung der Lebensweise unserer Brüdergemeinschaft und in der Beobachtung dieser Satzungen den Brüdern vorangehen und sie mit Liebe und Mut zugleich zu deren Beobachtung anleiten.

SCHLUSS

186 1 Als der heilige Franziskus dem Tod nahe war, spendete er den Segen der heiligsten Dreifaltigkeit und seinen eigenen Segen all denen, welche die Regel

wirklich befolgen. So lasst uns alle Nachlässigkeit ablegen und mit glühender Liebe nach der evangelischen Vollkommenheit streben, welche die Regel und der Orden uns vor Augen stellen.

2 Liebe Brüder, rufen wir uns ins Gedächtnis, worüber der Seraphische Vater dem Kapitel der Brüder eine Predigt hielt: Wir haben Gott Großes versprochen, aber Größeres ist uns von Gott versprochen. Darum wollen wir uns bemühen, diese Satzungen und alles, was wir versprochen haben, zu halten, und mit brennendem Verlangen nach dem streben, was uns verheißen ist. Maria, die Mutter Gottes und unsere Mutter, wird uns dabei helfen.

3 In dem wir dies alles erfüllen, richten wir unsere Augen auf unseren Erlöser, damit wir seinen Willen erkennen und ihm mit lauterer Liebe zu gefallen trachten. Das Leben nach den Satzungen wird uns helfen, nicht nur die versprochene Regel zu halten, sondern auch das Gesetz Gottes zu erfüllen und die evangelischen Räte zu befolgen. In unserem Mühen wird uns durch Jesus Christus überreicher Trost zuteil. Alles werden wir durch ihn vermögen, der uns Kraft gibt; denn zu all dem wird uns jener das Verstehen schenken, der die Weisheit Gottes ist und allen reichlich gibt.

4 Christus ist das Licht und die Erwartung der Völker, das Ziel des Gesetzes, das Heil Gottes; er ist der Vater der zukünftigen Welt, das Wort und die Kraft, die alles trägt, und unsere Hoffnung; in ihm ist alles möglich, liebenswert und leicht. Er kennt unsere Gebrechlichkeit. Er wird uns die Kraft schenken, seine Gebote und seine Räte zu erfüllen. Darüber hinaus wird er seine himmlischen Gaben in so reichem Maße ausgießen, dass wir über alle Hindernisse hinweg ihm mit großem Eifer nachfolgen und ihn nachahmen können, indem wir die sichtbaren Güter wie Fremde gebrauchen und die ewigen ersehnen.

5 Auf Christus also sei all unser Denken, Betrachten und Nachfolgen gerichtet. Er ist ja Gott und Mensch, das wahre Licht und der Widerschein der Herrlichkeit, der Glanz des ewigen Lichtes und der Spiegel ohne Makel; er ist das Abbild der göttlichen Güte, vom Vater eingesetzt zum Richter, Gesetzgeber und Heil der Menschen, ihn haben der Vater und der Heilige Geist bezeugt; in ihm ist unser Verdienst, unsere Hilfe und unsere Belohnung; er ist für uns von Gott zur Weisheit und Gerechtigkeit geworden.

6 Ja, Christus, der mit dem Vater und dem Heiligen Geist gleichewig, gleichwesentlich als der ebenbürtige und eine Gott lebt und herrscht: ihm sei immerdar Lob, Ehre und Herrlichkeit in alle Ewigkeit. Amen.